H
757

von Halder
N. 3088.

Die Freyheit der Schiffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege,

nach dem allgemeinen und dem europäischen Völkerrechte, so wie nach den Verträgen betrachtet.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Ein historischer und rechtlicher Versuch zu Aufklärung der Streitigkeiten zwischen den kriegführenden Mächten und neutralen Staaten, wegen des freyen Seehandels.

Aus dem Französischen.

Leipzig,
im Schwickertschen Verlage. 1780.

Vorbericht
des Herausgebers.

Der gegenwärtige Krieg, dessen Hauptschauplatz der Ocean ist, weil drey, oder wenn man will, vier Seemächte darin verwickelt sind, trägt die Verwüstung und das Verderben in alle Theile unsers Erdkreises. Was eine gewöhnliche Wirkung aller Seekriege ist, das ist sie auch in diesem, welchen der Aufstand der engländischen Colonien in dem nördlichen America, erst zwischen ihnen und Großbritannien angezündet, und welcher hernach den zwischen dieser Krone und denen von Frankreich und Spanien nach sich gezogen hat. Ein solcher Krieg störet und zerstöret die Schifffahrt und den Seehandel, nicht allein der Unterthanen der kriegenden Partheyen, sondern auch derjenigen Fürsten und Staaten, die daran keinen Theil nehmen und neutral sind. Denn die kriegführenden Mächte haben sich, schon längst, in den Besitz des Rechts gesetzt, den Seehandel neutraler Völker, während dem Kriege, einzuschränken, und ihnen die Verschiffung gewisser

Waaren nach den Ländern ihrer Feinde zu verbieten. Dieses vermeynte Recht läuft auf diese vier Hauptstücke hinaus:

I. Die Seemächte lassen, bey dem Anfange eines Krieges, den sie wider einander führen, Verordnungen oder Ankündigungen bekannt machen, worin sie den Neutralen die Gesetze vorschreiben, welche diese in ihrem Handel mit den Feinden beobachten sollen, und worin sie ihnen verbieten, denenselben gewisse Waaren, besonders Waffen und andre Kriegsbedürfnisse zuzuführen.

II. Sie lassen folglich in offener See die neutralen Schiffe anhalten und wegnehmen, deren Ladung ganz oder zum Theil in Waaren besteht, die sie in ihren Verordnungen verboten haben.

III. Eben so lassen sie neutrale Schiffe anhalten und wegnehmen, die feindliche Waaren geladen haben, wofern nicht ein anderes, in den zwischen ihnen und den Oberherren der Eigenthümer dieser Schiffe geschlossenen Verträgen, verabredet ist.

IV. Sie ordnen Gerichte an, die über die aufgebrachten Schiffe und ihre Ladung den Ausspruch thun, und sie, nach der Verschiedenheit

der Fälle, entweder für frey, oder für verfallen, erklären.

Dieses Verfahren der Kriegführenden, ist in allen Seekriegen eine reiche Quelle von Streitigkeiten und Händeln zwischen ihnen und neutralen Staaten gewesen. Die Ursache derselben liegt in dem Rechte, welches die Seemächte sich in ihren Kriegen zueignen, die Schifffahrt und den Handel neutraler Völker zu hindern. Daher klagen diese unaufhörlich über Unrecht und Gewalt, die wider ihre handelnden Bürger verübet wären; wogegen man auf der andern Seite behauptet, nichts gethan zu haben, als was der Gerechtigkeit vollkommen gemäß sey. Also sind beyde Theile darüber nicht einig, was im Kriege erlaubt, oder nicht erlaubt ist.

In allem, was die kriegenden Mächte wider neutrale Völker und Kaufleute unternehmen, gründen sie sich auf das Völkerrecht.

Aber da dieses Wort weitschweifig ist, und in mehr als einem Verstande genommen werden kann; so hat der Verfasser dieses Versuchs die Bedeutung desselben in dem ersten Abschnitte festgesetzt. Er handelt darin von dem Unterschiede zwischen dem allgemeinen natürlichen und dem besondern europäischen Völkerrech-

te, und zeiget, daß dieses letztere auf willkührlichen Grundsätzen und Gebräuchen beruhe, welche von den europäischen Völkern, mit gemeiner Einwilligung, angenommen sind, und daß es deswegen auf eben diese Weise verändert werden könne.

Da in den Streitigkeiten, welche der Gegenstand dieses Versuchs sind, die Frage von dem Handel der Unterthanen neutraler Staaten, und von der angemaßten Gewalt der Kriegführenden, neutrale Schiffe in offener See anzuhalten, seyn wird; so hat man nöthig erachtet, etwas von den Rechten neutraler Völker, von ihrem freyen Handel und seinem Grunde, und eben so von der Freyheit des Meeres und der Herrschaft über dasselbe, zu berühren. Dieses ist in dem **zweeten, dritten** und **vierten Abschnitte** geschehen.

Der Verfasser hat darin die Grundsätze festgestellt, aus welchen er in dem **fünften Abschnitte** behauptet, daß neutrale Völker und Staaten, nach dem allgemeinen Völkerrechte, in ihrer Schifffahrt und Handlung, eine völlige und uneingeschränkte Freyheit, eben so im Kriege als im Frieden, und mit allen Arten von Waaren, selbst mit Waffen und Kriegsbedürfnissen, haben, und daß also die kriegführenden

Partheyen keinesweges berechtiget sind, ihnen darüber Gesetze vorzuschreiben, oder gewisse Arten von Waaren zu verbieten, oder unter diesem oder irgend einem andern Vorwande, ihre Schiffe in offener See anzuhalten und wegzunehmen, oder endlich über diese Schiffe, die darin geladenen Güter und derselben Eigenthümer eine Gerichtsbarkeit auszuüben.

Aber weil die kriegführenden Theile, weit entfernt, diese uneingeschränkte Handelsfreyheit neutraler Staaten zu erkennen, in dieselbe vielmehr, in allen Seekriegen, Eingriffe gethan haben; so hat der Verfasser daher Gelegenheit genommen, etwas weniges von dem Verfahren der alten Völker in dieser Art Sachen in dem sechsten Abschnitte anzumerken. Er hat daselbst auch die Gesetze einiger römischer Kaiser, und die Verordnungen einiger Päbste angeführt, worin verboten ist, den Feinden des römischen Reichs, und den Ungläubigen, als Feinden der Kirche, Waffen und andre zum Kriege dienliche Waaren, zu verkaufen. Daher ist in ganz Europa die Gewohnheit aufgekommen, daß auch die Kriegführenden den Neutralen den Handel mit diesen Waaren verboten haben.

Nachdem die europäischen Mächte angefangen hatten, Handelsverträge unter sich zu schlies-

sen, so ward darin von den schließenden Theilen bedungen, daß ihre Unterthanen den Feinden des einen oder des andern weder Waffen noch andre Kriegsbedürfnisse zuführen sollten, welche deswegen in den Verträgen genau verzeichnet sind. Ein anderer wesentlicher Punkt derselben betraf die in neutralen Schiffen geladene feindliche Waaren. Man nahm in den Verträgen die Regel an, „daß feindliche Güter, die „in neutralen Schiffen gefunden würden, ver„fallen, und dagegen neutrale Waaren, die auf „feindliche Schiffe geladen wären, frey seyn „sollten.“ Man sahe also hiebey blos auf das Eigenthum der Waaren. Aber weil diese Gewohnheit den Kapern der kriegführenden Theile Gelegenheit oder den Vorwand gegeben hatte, neutrale Schiffe durchzusuchen, deren sie sich oft bedienten, Räubereyen und andre Gewaltthätigkeiten zu begehen; so hat man, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, diese Regel geändert, und eine andere festgesetzt, nach welcher „ein neutrales Schiff seine ganze La„dung, wenn sie gleich, zum Theil oder ganz, „den Feinden gehörte, frey machte, und hinge„gen ein feindliches Schiff und seine ganze La„dung, wenn sie gleich neutrales Eigenthum „war, für verfallen erkläret ward.“ Man betrachtete hier also allein das Eigenthum des

Schiffs, und nicht der Waaren. Diese neue Regel ist, bis auf wenige Ausnahmen, in allen seitdem bis zu unsern Tagen geschlossenen Handelsverträgen, angenommen worden. Dies alles macht den Inhalt des siebenten Abschnittes aus.

Die in den Handelsverträgen der europäischen Mächte angenommenen Gebräuche und Grundsätze haben dem europäischen Völkerrechte in Handelssachen die Wirklichkeit gegeben, und die Uebereinstimmung aller dieser, oder doch der meisten Verträge ist der Beweis davon. Nach diesem Rechte sind Waffen und Kriegsbedürfnisse verbotene Waaren, welche Neutralen nicht erlaubt ist, zu Krieszeiten, den Feinden des einen oder des andern kriegenden Theils zu liefern. Die Kriegführenden hatten auch das Recht, feindliche in neutralen Schiffen gefundene Waaren wegzunehmen und einzuziehen. Allein dies ward hernach durch Einführung eines neuen Gebrauchs geändert, der neutrale Schiffe mit ihrer ganzen Ladung frey erklärte, und feindliche Schiffe mit allem, was darin war, zur Einziehung verurtheilte. Und dies ist, in diesem Punkte, das neue europäische Völkerrecht, welches bis hieher bestanden hat. Die Gerichtsbarkeit der Kriegführenden über die

von ihren Kriegsschiffen und Kapern aufgebrachten Schiffe wird ebenfalls durch das europäische Völkerrecht gebilligt. Aller weil das gerichtliche Verfahren in einigen Admiralitätsgerichten sehr seltsam, unregelmäßig und den bekannten Grundsätzen der Rechtswissenschaft gänzlich zuwider ist; so haben die Fürsten, deren Unterthanen mit ihren Schiffen und Gütern vor diese Gerichte gezogen worden, keine Verbindlichkeit, die oft ungerechten und partheyischen Aussprüche derselben zu erkennen. Das europäische Völkerrecht genehmigt auch die Verordnungen oder Ankündigungen, welche die Kriegführenden, bey dem Ausbruche der Feindseligkeiten, bekannt machen lassen, aber nur in Ansehung der Waffen und Kriegsbedürfnisse. Alle andre Waaren bleiben frey und erlaubt. Aus diesem allen erhellet, daß die völlige Handelsfreyheit, welche das allgemeine Völkerrecht allen Völkern giebt, durch das europäische sehr eingeschränkt worden ist. Dies hat man in dem **achten** Abschnitte gewiesen.

Weil das Verfahren der Kriegführenden wider die Neutralen zu allen Zeiten Streit und Zank unter ihnen verursacht hat; so erzählt der Verfasser in dem **neunten** Abschnitte kürzlich verschiedene merkwürdige Fälle von dieser Art

Sachen, und besonders die im Jahre 1752 zwischen den Königen von Großbritannien und Preußen vorgefallene Streitigkeiten, mit dem wesentlichen der von beyden Seiten angeführten Gründe.

In dem zehnten und letzten Abschnitte sind einige Anmerkungen beygefügt, welchen der Verfasser in den vorigen Theilen des Werks keine schickliche Stelle hatte anweisen können. Er hat daselbst Beyspiele von der Handelsfreyheit angeführt, welche die Kriegführenden ihren beyderseitigen Unterthanen, zuweilen mitten im Kriege, verstattet haben. Er hat die Ungerechtigkeit der Wegnahme feindlicher Waaren in den Schiffen neutraler Kaufleute, zwischen deren Oberherren und den kriegenden Partheyen keine Handelsverträge vorhanden sind, gezeiget. Da dieses Verfahren mit dem neuen europäischen Völkerrechte offenbar streitet; so hat er behauptet, daß alle neutrale Staaten berechtigt sind, von den Kriegführenden zu verlangen, daß sie ihre handelnde Unterthanen nach dem neuen europäischen Völkerrechte, und nicht, wie jene wollen, nach dem alten, behandeln sollen. Er hat endlich mit wenigen Worten bemerkt, von welchem großen Nutzen ein mit allgemeiner Einwilligung aller europäischen Fürsten und Staa-

ten gemachtes Kriegs- und Seerecht, sowohl zu Erhaltung der gegründeten Rechte der Neutralen, als zu Einschränkung der zu weit gehenden Anmaßungen der Kriegführenden, und überhaupt für die Freyheit des Handels aller europäischen Völker seyn würde.

Dies ist der Plan, welchem der Verfasser dieses Versuchs gefolget ist. Er hat sich nicht bey den besondern Meynungen der Gelehrten, selbst derer von sehr berühmten Namen, die von seinen Grundsätzen verschieden seyn mögen, aufgehalten, sondern seinen Gegenstand nach seiner eigenen Einsicht behandelt; und überläßt übrigens alles dem Urtheile und dem Ermessen des unpartheyischen und billigen Lesers.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Unterschied des allgemeinen natürlichen, und dem besondern europäischen Völkerrechte.

§. I. Zweydeutigkeit des Worts: Völkerrecht Seite 5
II. Begriff des natürlichen Rechts 5
III. Des natürlichen allgemeinen Völkerrechts 6
und
IV. Des besondern europäischen Völkerrechts. Es beruhet auf willkührlichen Grundsätzen 6
und
V. Auf gewissen Gebräuchen und Gewohnheiten, welche die europäischen Völker unter sich eingeführt haben 7
VI. Wirklichkeit des europäischen Völkerrechts. Asiatisches, africanisches, americanisches Völkerrecht 8
VII. Das europäische Völkerrecht ist veränderlich 8
VIII. Es muß in den Fällen, worin man sich darauf beruft, erwiesen werden 10
IX. Derjenige, dem der Beweis obliegt, muß darthun, daß die Völker nach den Grundsätzen, die er als wahr behauptet, immer einförmig gehandelt haben 10
X. Thatsachen, welchen andre widersprochen, oder sich thätlich dawider gesetzt haben, können nicht, als Beweise des europäischen Völkerrechts angeführt werden 11
XI. Ob Verträge und Friedensschlüsse zum Beweise des europäischen Völkerrechts dienen können? 11

XII. Wenn Verträge in den, einen und eben denselben Gegenstand betreffenden Grundsätzen nicht übereinstimmen; so wird derjenige Grundsatz der den meisten Verträgen gemein ist, als die Regel, und der, welchen man in den wenigsten findet, als die Ausnahme betrachtet 12

XIII. Wenn das europäische Völkerrecht ungewiß und zweifelhaft ist; so entscheidet das allgemeine Völkerrecht 13

XIV. Uebergang zu dem folgenden 13

Zweeter Abschnitt.

Von der Neutralität und der Hülfsleistung.

§. XV. Ein neutraler Staat bleibt beyder kriegenden Theile Freund; und sie sind zu einem gleichen Betragen gegen ihn verbunden 14

XVI. Er behält alle Rechte, die er vor dem Kriege hatte, und die Kriegführenden können ihm keine neue Verbindlichkeiten auflegen 14

XVII. Wenn ein Fürst oder Staat der einen kriegführenden Parthey Hülfe leistet; so hört seine Neutralität auf, und er wird ein Feind der andern Parthey 15

XVIII. Ob es mit der Neutralität bestehen könne, wenn ein Fürst oder Staat dem einen kriegführenden Theile Kriegsvölker zu Hülfe schickt? 15

XIX. Ob ein Staat dem einen kriegführenden Theile Hülfsgelder bezahlen könne, ohne daß dieses als eine Verletzung der Neutralität angesehen werde? 17

Dritter Abschnitt.

Von der Freyheit des Meeres, und von der Herrschaft über dasselbe.

§. XX. Viele Schriften für die Freyheit und für die Herrschaft des Meeres 19

XXI. Flüsse, stehende Seen und alle Gewässer in einem Lande sind ein Eigenthum des Staats, und seiner Herrschaft unterworfen; imgleichen die in das Land hineingehende Meerbusen. Herrschaft der alten Römer über das mittelländische Meer. Grund der dänischen Herrschaft über den Sund 19

XXII. Die offene See und das große Weltmeer sind keiner Herrschaft unterworfen, und derselben unfähig. Herrschaft über den Strand und das denselben umfließende Meer 20

XXIII. Angemaßte Herrschaft der Venetianer über das adriatische, der Genueser über das ligustische, und Großbritanniens über das britannische Meer. Flaggen- und Segelstreichen, welches die Engländer darin verlangen 21

XXIV. Der Gebrauch des großen und offenen Meeres ist zur Schifffahrt allen Völkern gemein und erlaubt. Die Schifffahrt hat den Krieg oder den Handel zum Zwecke, und das Recht der Völker zu beyden ist völlig gleich 23

Vierter Abschnitt.

Von der Freyheit des Handels überhaupt, und von dem Grunde, worauf er beruhet.

§. XXV. Allgemeine Vortheile der Völker aus dem Handel 24

XXVI. Alle Waaren, wodurch Handelsleute etwas gewinnen zu können hoffen, sind ein Gegenstand des Handels 24
XXVII. Die Oberherren der Staaten, deren Unterthanen mit einander Handel treiben, haben allein das Recht, ihn zuzulassen, oder zu verbieten, oder einzuschränken 25
XXVIII. Die Gesetze, welche die Fürsten oder Oberherren eines Staats ihren handelnden Unterthanen vorschreiben, sind die einzigen, welche diese zu beobachten verbunden sind 25

Fünfter Abschnitt.

Von der uneingeschränkten Freyheit der Schifffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege, nach dem allgemeinen Völkerrechte.

§. XXIX. Ein Staat kann die Unterthanen eines andern, mit welchem er im Frieden lebt, nicht in ihrem Handel hindern 27
XXX. Die Einwohner eines neutralen Staats können also auch mit den kriegführenden Partheyen, auf die gewöhnliche Weise handeln, ohne daß die eine oder die andere es ihnen verbieten, oder sie darin stören dürfe 27
XXXI. Eine kriegführende Parthey muß leiden, daß Handelsleute aus einem neutralen Lande der andern alle Arten von Waaren verkaufen, die sie ihr im Frieden verkaufen konnten 28
XXXII. Folglich auch Waffen und andre Kriegsbedürfnisse. Besonderer Grund, warum ein solcher Handel einigen Völkern nicht, ohne große Unbilligkeit, verboten werden könne 28

XXXIII. Neutrale Handelsleute, die den kriegenden Partheyen Waffen und Kriegsbedürfnisse verkaufen, gebrauchen nur ihr Recht, und thun folglich niemanden Unrecht 29

XXXIV. Eine kriegführende Parthey kann, aus eigner Macht, keine Art von Waaren, welche neutrale Kaufleute der andern nicht zuführen sollen, ausnehmen, und noch weniger ihnen den Handel nach den Ländern derselben gänzlich verbieten 29

XXXV. Ausnahme in gewissen Fällen 30

XXXVI. Allgemeine Regel in diesen Fällen 30

XXXVII. Ein kriegführender Theil, der seines Gegners Länder eingenommen hat, kann darin den Handel der Neutralen einschränken, und wenn er will, gänzlich verbieten 30

XXXVIII. Eben so kann er den Handel und die Gemeinschaft mit einem von ihm belagerten oder eingesperrten Platze aufheben, und die Zufuhr dahin mit Gewalt verhindern 31

XXXIX. Außer diesen Fällen, können die Kriegführenden neutralen Kaufleuten den Handel, es sey mit welchen Waaren, und an welchem Orte es wolle, nicht verwehren 32

XL. Ob das allgemeine Völkerrecht den Kriegführenden die Gewalt gebe, neutrale Schiffe in offener See anzuhalten, durchzusuchen, und als eine gute Beute wegzunehmen? 32

XLI. Ein kriegführender Theil kann sich nur der Schiffe und Waaren, die dem andern, oder dessen Unterthanen gehören, bemächtigen 33

XLII. Und eben so der Schiffe und Waaren der Bundsgenossen und Beystände seines Gegentheils 33

XLIII. Aber er hat keine Gewalt, die Schiffe neutraler Völker in offener See anzuhalten, durchzusuchen und wegzunehmen 33

XLIV. Keiner der Kriegführenden ist berechtigt, durch seine Verordnungen neutralen Völkern den Handel mit seinem Gegner, entweder ganz, oder in Ansehung gewisser Waaren, zu verbieten 34

XLV. Ein solches Verbot kann den Kaufleuten nur ihr Oberherr geben; und von diesem müssen die Kriegführenden es zu erhalten suchen. Beyspiele davon 36

XLVI. Aber die Bewilligung desselben ist keine Schuldigkeit, sondern bloß eine Gefälligkeit 36

XLVII. Neutrale können in ihre Schiffe Waaren der Feinde laden 37

XLVIII. Die Kriegführenden können solche Waaren nicht daraus wegnehmen 38

XLIX. Es ist eine offenbare Ungerechtigkeit, dem Schiffer eines neutralen Schiffes den Beweis aufzubürden, daß die Ladung neutralen Kaufleuten und nicht feindlichen Unterthanen gehöre 39

L. Wenn ein neutraler Kaufmann die in einem feindlichen Schiffe gefundenen Waaren, als sein Eigenthum zurückfordert; so müssen sie ihm, so bald er dasselbe bewiesen hat, wiedergegeben werden 40

LI. Die Kriegsschiffe und Kaper der Kriegführenden haben kein Recht, von neutralen Handelsschiffen in offener See die Vorzeigung ihrer Frachtbriefe, noch anderer die Ladung betreffender Papiere, zu verlangen 41

LII. Nur die Pässe oder Seebriefe können sie fordern 41

LIII. Ob die Kriegführenden eine Gerichtsbarkeit über aufgebrachte neutrale Schiffe und ihre Ladung haben? 42
LIV. Eine solche Gerichtsbarkeit kommt ihnen nicht zu. Ursachen, warum nicht? 42
LV. Ihre Gerichte können auch solche Schiffe und Waaren nicht für verwirkt erklären 43
LVI. Der Schade, den neutrale Kaufleute dadurch leiden, fällt dem Staate zur Last, der diese Gerichte angeordnet hat 44
LVII. Er ist zur Genugthuung und Entschädigung verbunden 44
LVIII. Er kann mit der Einwendung, der ihm die Hände bindenden Regierungsform, in Sachen dieser Art, den Forderungen eines andern Staats nicht ausweichen 45
LIX. Ungrund des ganzen gerichtlichen Verfahrens wider neutrale Kaufleute und ihre Schiffe und Waaren 46
LX. Dies alles ist nach dem allgemeinen Völkerrechte zu verstehen. Das europäische hat darin große Veränderungen gemacht 46
LXI. Beantwortung eines Einwurfs 47
LXII. Eines andern 49
LXIII. Eines dritten 50
LXIV. Abgekürzte Wiederholung der Rechte, welche neutrale Völker in ihrem Handel zu Kriegszeiten, nach dem allgemeinen Völkerrechte, haben 52

Sechster Abschnitt.

Von den im Kriege verbotenen Waaren.

§. LXV. Gewaltsames Verfahren einiger alten Völker,

um die Zufuhr nach feindlichen Ländern und belagerten Plätzen zu hindern 57
LXVI. Verbotene Waaren nach den römischen und päbstlichen Gesetzen 58
LXVII. Daher entstandene Gewohnheit, daß auch die kriegführenden Mächte in Europa neutralen Völkern verboten, ihrem Gegentheile zum Kriege nöthige oder nützliche Waaren zuzuführen 59

Siebenter Abschnitt.

Von den Handelsverträgen der europäischen Staaten.

§. LXVIII. Vertrag des Kaisers Friedrichs II. mit dem Fürsten der Saracenen in Africa, zur Sicherheit des Handels der beyderseitigen Unterthanen in dem Mittelmeere. Verträge der europäischen Mächte mit den africanischen Seeräuberstaaten Algier, Tunis, Tripoli 61
LXIX. Die Abstellung der unter den europäischen Völkern gewöhnlichen Gewaltthätigkeiten und Seeräubereyen ist die erste Ursache der älteren Handelsverträge gewesen. Inhalt der von den Königen von England, Eduard III. mit einigen castilianischen und portugiesischen Seestädten, und von Heinrich V. mit dem Herzoge von Burgund, Johann, geschlossenen Handelsverträge 62
LXX. In den Gewaltthätigkeiten der Kriegführenden wider die Handelsschiffe neutraler Völker, liegt der Grund so vieler in neuern Zeiten geschlossenen Handelsverträge 63
LXXI. Nach feindlichen Oertern bestimmte Kriegsbe-

dürfnisse und Waffen sind in allen diesen Handelsverträgen für verbotene Waaren erklärt worden 64

LXXII. Inhalt des 1614 zwischen Schweden und den vereinigten Niederlanden geschlossenen Vertrages 65

LXXIII. Und des Vertrages zwischen England und Frankreich von 1632 65

LXXIV. Besonderheit in den zwischen England und Portugal 1642 und 1654 geschlossenen Verträgen, in Ansehung der Verschiffung der Kriegsbedürfnisse nach feindlichen Häfen 66

LXXV. Und in dem Handelsvertrage zwischen Spanien und den Hanseestädten von 1647 66

LXXVI. Verbotene Waaren, die in dem zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1646 gemachten Vertrage, genannt werden 67

LXXVII. Verzeichniß verbotener Waaren in dem zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden 1650 geschlossenen Handelsvertrage; und ferner in den Verträgen 67

LXXVIII. Zwischen Frankreich und den Hanseestädten von 1655 68

LXXIX. Zwischen Frankreich und England von 1655 69

LXXX. Zwischen Frankreich und Spanien von 1659 70

LXXXI. Zwischen England und Schweden von 1661 70

LXXXII. Zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden von 1662, 1678, 1697, 1713, 1739 71

LXXXIII. Zwischen Frankreich und Dänemark von 1662 71

LXXXIV. Zwischen Spanien und England von 1667, 1670 und 1713 72

LXXXV. Zwischen Schweden und den vereinigten Niederlanden von 1667, 1675, 1679 72

LXXXVI. Weitläuftiges Verzeichniß nicht allein der verbotenen, sondern auch der erlaubten Waaren, in den Handelsverträgen zwischen England und den vereinigten Niederlanden von 1668 und 1674. Darüber im Jahre 1675 gegebene Erklärung wegen des freyen Handels nach feindlichen Oertern 73

LXXXVII. Eben dieses Verzeichniß enthalten die zwischen Frankreich und England 1677 und 1713 geschlossene Handelsverträge 75

LXXXVIII. Wesentlicher Artikel in diesen und allen andern neueren Handelsverträgen, daß die Schiffahrt und Handlung mit den Feinden des einen oder des andern schließenden Theils frey bleiben sollen, nur verbotene Waaren ausgenommen 75

LXXXIX. Besonderheit in dem Vertrage zwischen Portugal und den vereinigten Niederlanden von 1661, betreffend die Verschiffung der Kriegsbedürfnisse nach feindlichen Hafen 76

XC. Ob den Kriegführenden das Recht zukomme, feindliche Waaren aus neutralen Schiffen wegzunehmen? 77

XCI. Eine hieher gehörige Stelle aus dem bekannten Buche: Il Consolato del Mare 77

XCII. Daraus gezogene Regel: die Waaren des Feindes auf dem Schiffe eines Freundes sind verfallen, und die Waaren eines Freundes auf dem Schiffe des Feindes sind frey 79

XCIII. Nach dieser Regel 1351 und 1353 geschlossene Verträge zwischen dem Könige von England, Eduard III. und einigen castilianischen und portugiesischen Stådten 80

XCIV. Ausnahme in dem Vertrage zwischen dem Könige von England, Eduard IV. und dem Herzoge von Bretagne, Franz, von 1468 81

XCV. Andere nach dieser Regel errichtete Verträge zwischen England und den Herzogen von Burgund, als Herren der Niederlande, von 1417, 1478 und 1496 81

XCVI. Anmerkung über diese Verträge 82

XCVII. Eine neue in dem Vertrage zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden festgesetzte Regel von 1646, nach welcher die beyderseitigen Handelsschiffe mit ihrer ganzen Ladung, wenn gleich feindliche Waaren darunter wåren, frey seyn sollen. Ein Vertrag zwischen Frankreich und England von 1655, gleiches Inhalts 83

XCVIII. Vertrag zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden von 1650, worinn eben dieses, und zugleich festgesetzt ist, daß die auf feindlichen Schiffen gefundene Waaren der beyderseitigen Unterthanen eingezogen werden sollen 84

XCIX. Neuer in den nachherigen Verträgen angenommener Grundsatz: Frey Schiff macht frey Gut, und verfallen Schiff macht verfallen Gut 85

C. Verzeichniß einer Menge hiernach zwischen den europäischen Mächten geschlossener Verträge 86

CI. Auch in denen, die sie mit den africanischen Seeräuberstaaten gemacht haben, ist der neue Grundsatz angenommen. Die in feindliche Schiffe vor der

Kriegserklärung geladene Waaren sind nicht verfallen 87
CII. Fristen, die deswegen in einigen Verträgen zum Besten neutraler Kaufleute nach der Kriegserklärung, gesetzt sind 88
CIII. Nur in den von England 1661 mit Schweden, und 1670 mit Dänemark geschlossenen Verträgen ist die alte Regel beybehalten 90
CIV. Merkwürdige Besonderheit in zween von Frankreich mit den Hanseestädten 1655 und 1716 geschlossenen Handelsverträgen 91
CV. Uebergang zu dem folgenden 93

Achter Abschnitt.

Von der durch das europäische Völkerrecht eingeschränkten Freyheit der Schifffahrt und des Handels neutraler Völker im Kriege.

§. CVI. Die vielen Handelsverträge, welche die europäischen Mächte unter sich geschlossen haben, dienen zum Beweise des europäischen Völkerrechts in Handelssachen 94
CVII. Die Frage ist hier allein von dem Handel in Kriegszeiten 95
CVIII. Große Einschränkung der Handelsfreyheit neutraler Völker im Kriege durch das auf Verträgen gegründete europäische Handelsvölkerrecht. Daraus entstandene Grundsätze und Gebräuche 95
CIX. Nach dem alten europäischen Völkerrechte waren feindliche Waaren auf neutralen Schiffen verfallen, und neutrale Waaren auf feindlichen Schiffen frey 101
CX. Das neue europäische Völkerrecht erklärt neutrale

Schiffe und ihre Ladung für frey, und feindliche Schiffe mit ihrer Ladung, für verfallen 102

CXI. Auf diesen Fuß sind alle Handelsverträge seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts geschlossen worden, außer zween, die England 1661 mit Schweden, und 1670 mit Dänemark gemacht hat 103

CXII. Die vielen Verträge machen die Regel, die wenigen die Ausnahme 103

CXIII. Die vor der Kriegserklärung auf feindliche Schiffe geladene Waaren sind billig frey; und eben so die auf neutralen oder feindlichen Schiffen von neutralen Handelsleuten verschickten Kriegsbedürfnisse 104

CXIV. Ob neutrale Staaten so schlechterdings verbunden sind, die Gerichtsbarkeit über die aufgebrachten Schiffe und Waaren ihrer Unterthanen zu erkennen, welche die Kriegführenden sich anmaßen? Seltsames und unregelmäßiges Verfahren einiger Admiralitätsgerichte 105

CXV. Wie es zu halten sey, wenn zween Staaten über einen ersten Grundsatz, nach welchem in Sachen dieser Art gesprochen werden soll, uneinig sind 111

CXVI. Wie weit neutrale Völker verbunden sind, die von den Kriegführenden, bey dem Anfange des Krieges, bekannt gemachte Verordnungen zu beobachten 112

Neunter Abschnitt.

Kurze historische Vorstellung einiger merkwürdigen Streitigkeiten, die zwischen den kriegenden und neutralen Staaten, wegen der freyen Schiffahrt und Handlung während dem Kriege, entstanden sind.

§. CXVII. Allgemeine Anmerkung über das Betragen der europäischen Mächte in diesen Händeln 114

CXVIII. Streitigkeiten des Königs von Dänemark, Johann, mit Lübeck und den Hanseestädten, über ihren Handel mit den Schweden, die sich seiner Herrschaft entzogen hatten, und die er deswegen bekriegte 115

CXIX. Des Königs von Frankreich, Ludewigs XII. mit dem venetianischen Senate, wegen des in Venedig den Spaniern, als Frankreichs Feinden, verkauften Salpeters 116

CXX. Des Königs von Schweden, Gustavs I. Gesuch bey der Königinn von England, Maria, ihren Unterthanen die Schifffahrt und den Handel über Archangel mit den Russen, als Schwedens Feinden, zu verbieten 117

CXXI. Räubereyen und Gewaltthätigkeiten der sogenannten Meergeusen wider fremde Schiffe. Abgaben, die einige Nationen, um wieder die Kapereyen derselben gesichert zu seyn, bezahlt haben 118

CXXII. Streit der Königinn von England, Elisabeth, mit den Hol- und Seeländern, wegen einiger von diesen weggenommenen englischen Schiffe, die nach spanischen Plätzen Lebensmittel und andere Waaren führten 120

CXXIII. Die Engländer nehmen sechzig mit Getraide und Schiffbaugeräthschaften beladene hanseestädtische Schiffe in Portugal weg. Große Beschwerden der Hanseestädte hierüber 120

CXXIV. Wie Albericus Gentilis dieses gewaltthätige Verfahren zu rechtfertigen gesucht habe 122

CXXV. Verbot der Königinn Elisabeth, Lebensmittel und Waffen nach Spanien zu führen. Streitigkei-

ten darüber mit den Königen von Polen und Däne=
mark 123

CXXVI. Schifffahrt der Engländer nach Rußland über Archangel, welche die Könige von Dänemark, Friedrich II. und Christian V. verbieten wollten. Ursache davon 125

CXXVII. Des Albericus Gentilis Urtheil über ein von den Malthesern und Sarden weggenommenes englisches Schiff, das Kriegsbedürfnisse nach Constantinopel führte 126

CXXVIII. Eben desselben Entscheidung wegen eines einige Türken am Bord habenden englischen Kauffahrers, der ein toscanisches Kriegsschiff angegriffen hatte, aber von ihm erobert war 128

CXXIX. Heinrich IV. König von Frankreich, will den Engländern nicht erlauben, die nach Spanien fahrenden französischen Handelsschiffe durchzusuchen 129

CXXX. Des Königs von Schweden, Johann, Unterhandlungen an einigen Höfen, um in seinem Kriege mit Rußland, ihre Einwilligung zu seinem Verbote des Handels und der Schifffahrt nach Narva zu erhalten 130

CXXXI. Des Königs von Schweden, Carls IX. Verbot der Schifffahrt nach Riga und Curland, während seines Krieges mit Polen. Ein ähnliches Verbot Christians IV. Königs von Dänemark, wodurch aller Handel nach Schweden, wegen seines Krieges mit dieser Krone, untersagt ward. Streit über diese allgemeine Handelsverbote 131

CXXXII. Der allgemeinen Staaten der vereinigten Niederlande allen Völkern, 1599, bekannt gemach=

tes Verbot des Handels nach Spanien. Der König von Dänemark, Christian IV. will es nicht erkennen 133
CXXXIII. Bündniß des Königs von England, Carls I. mit den vereinigten Niederlanden, 1625, worin verabredet war, allen Völkern den Handel nach Spanien zu verbieten. Krieg, der daraus zwischen Frankreich und England entsteht 135
CXXXIV. Der allgemeinen Staaten der vereinigten Niederlande im Jahre 1652 in ihrem Kriege mit England bekannt gemachtes Verbot, Kriegs- und Schiffbaubedürfnisse nach England zu führen. Streit darüber mit Schweden 136
CXXXV. Bündniß zwischen England und den vereinigten Niederlanden von 1689, worin, während ihrem Kriege mit Frankreich, allen Völkern der Handel dahin verboten ward 137
CXXXVI. Strenge Vollziehung dieses Verbots 141
CXXXVII. Große Streitigkeiten darüber mit Dänemark und Schweden 142
CXXXVIII. Was zwischen England und den vereinigten Niederlanden in dem spanischen Erbfolgekriege, wegen des Handels mit den Feinden, vorgegangen sey 144
CXXXIX. Streit der Krone England und der vereinigten Niederlande mit Schweden, über ihre Handelsfreyheit in der Ostsee, in dem nordischen Kriege 147
CXL. Einige reisende Türken werden zu Kopenhagen aus einem holländischen Schiffe weggenommen 148
CXLI. Andre Streitigkeiten der vereinigten Niederlande mit Schweden, in dem neuen Kriege dieser Krone mit Rußland 149

CXLII. Beschwerden der holländischen Kaufleute, über die ihnen von den Engländern in ihrem Kriege mit Spanien weggenommenen Schiffe 150
CXLIII. Krieg zwischen Frankreich und Großbritannien. Große Streitigkeiten des Königs von Preussen mit der letzten Krone, über den von den englischen Kapern gestörten Handel seiner Unterthanen 151
CXLIV. Preußische Vorstellung 152
CXLV. Antwort des englischen Hofes 156
CXLVI. Preußische Gegenantwort 160
CXLVII. Urtheil über diese Sache 162
CXLVIII. Ein anderer Krieg zwischen Frankreich und Großbritannien. Handel der Holländer mit den französischen Inseln in Westindien, welchen die Engländer durch Wegnahme vieler holländischen Schiffe hindern. Heftige Streitigkeiten darüber 167
CXLIX. Gründe beyder Theile 170
CL. Neuer durch den Aufstand der englischen Colonien in America verursachter Krieg zwischen Frankreich und Großbritannien. Französische Verordnung 173
CLI. Holz und andre zum Schiffbau dienliche Sachen werden in England unter die verbotene Waaren gesetzt. Wegnahme vieler holländischen Schiffe wegen solcher Ladung. Vorstellung der allgemeinen Staaten gegen dieses Verfahren, als den unter beyden Mächten bestehenden Verträgen zuwider 147
CLII. Merkwürdiger Ausspruch des englischen Admiralitätsgerichts über die aus Schiffbauholz bestehende Ladung eines holländischen Schiffs, mit den Entscheidungsgründen 176
CLIII. Schluß der Allgemeinen Staaten den Kauf-

fahrern Bedeckungen zu geben, von deren Schutze jedoch, auf Vorstellung des englischen Bothschafters, die mit Schiffbauholz beladene Schiffe ausgenommen werden 178

CLIV. Forderung des französischen Hofes an die Staaten, daß sie alle ihre Kauffahrer, ohne die mit Schiffbaubedürfnissen beladenen, auszunehmen, bedecken lassen sollen 180

CLV. Fernere Forderung und Erklärung des französischen Hofes 181

CLVI. Die allgemeinen Staaten bleiben bey ihrem vorigen Schlusse. Mißvergnügen des französischen Hofes 182

CLVII. Ob derselbe berechtigt war, die obige Forderung an die Staaten zu thun? 184

CLVIII. Endlicher Schluß der Allgemeinen Staaten, ohne Unterschied Bedeckungen zu geben, und zu dem Ende eine Anzahl Kriegsschiffe ausrüsten zu lassen. Die Provinz Seeland verweigert ihre Einwilligung dazu. Dänische, schwedische, rußische Geschwader zu Beschützung des Handels 185

Zehnter Abschnitt.

Vermischte Anmerkungen über den freyen Handel, der zuweilen den Unterthanen der kriegführenden Mächte verstattet worden ist, und über die Erhaltung der Rechte neutraler Staaten, in Ansehung des Handels in Kriegszeiten.

§. CLIX. Große Gefahr, welcher die Schifffahrt und Handlung der Unterthanen, sowohl der kriegführenden Seemächte, als neutraler Staaten, ausgesetzt sind 187

CLX. Sehr gemilderte Uebel des Krieges in neuern Zeiten. Wünsche für eine größere Verminderung derselben, besonders in den Kriegen der Fürsten 187
CLXI. Betrachtung über die Freystellung des Handels zwischen den Unterthanen der kriegführenden Seemächte. Vortheile, die daraus für beyde Theile entstehen würden 189
CLXII. Verträge zwischen Carl V. und Franz I. imgleichen zwischen Ludewig XIV. und den vereinigten Niederlanden, über die Freyheit des Fischfanges in Kriegszeiten 190
CLXIII. Vertrag zwischen Schweden und den vereinigten Niederlanden, über die den beyderseitigen Unterthanen verstattete gänzliche Handelsfreyheit, ungeachtet des Krieges zwischen ihnen 191
CLXIV. Vertrag zwischen Frankreich und Spanien über den freyen Handel aus Frankreich nach Holland, und aus Holland nach Frankreich, durch das französische und spanische Gebiete in den Niederlanden, während dem Kriege. Mit Bewilligung der Könige von Frankreich und Spanien zwischen der Stadt Bayonne und dem Lande Labourt auf einer, und der Provinz Guipuscoa, auf der andern Seite, geschlossener Vertrag, über die freye Schifffahrt und Handlung, während dem Kriege, zwischen den zwoen Kronen 192
CLXV. Andere Beyspiele von der im Kriege erlaubten Handelsfreyheit 192
CLXVI. Die kriegführenden Seemächte könnten ihren beyderseitigen Unterthanen wenigstens den Handel mit den Neutralen, und mit unverbotenen Waaren erlauben 193

CLXVII. Großes Hinderniß wider diesen Vorschlag, welches daher entsteht, daß die Kriege der Seemächte gemeiniglich Volkskriege sind 194
CLXVIII. Ursprung der Rechte, welche die Kriegführenden sich, über die Schiffe und Waaren neutraler Völker zueignen 195
CLXIX. Ungerechte Gewohnheit, neutralen Völkern den Handel mit Kriegs- und Schiffbaubedürfnissen zu verbieten. Sie widerspricht andern in Europa angenommenen Gewohnheiten 197
CLXX. Eine andere Ungerechtigkeit, den Neutralen die Verschiffung feindlicher Waaren zu verbieten. Antwort auf einen Einwurf 198
CLXXI. Rechtmäßigkeit der Forderung neutraler Staaten, daß ihre handelnde Unterthanen von den Kriegführenden nach dem neuen europäischen Völkerrechte behandelt werden mögen. Diese Forderung kann ihnen nicht abgeschlagen werden 201
CLXXII. Nutzen eines allgemeinen Kriegs- und Seegesetzbuches, um den zu weit ausgedehnten Anmassungen der Kriegführenden Gränzen zu setzen, und Neutralen ihre gerechten Rechte zu versichern 203
CLXXIII. Ursachen, aus welchen die Seemächte hierin zu willigen verbunden sind 205

Die

Die freye Schiffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege.

Einleitung.

Die Kriege, durch welche Europa so oft erschüttert wird, entstehen entweder aus Streitigkeiten, welche die Personen oder die Rechte der hohen Beherrscher allein betreffen, und ihre Völker nichts angehen, oder aus Beleidigungen, wodurch die Völker selbst sich einander, in ihrem Eigenthum, in ihren Besitzungen oder Rechten, kränken. Man könnte die ersteren **Kriege der Fürsten**, die andern **Kriege der Völker**, nennen [a]). Jene sind insgemein ein Uebel der einhäuptigen, diese der Freystaaten [b]). Beyde haben indessen gleiche Folgen. Sie werden auf Kosten des Vermögens und des Bluts der Unterthanen geführt. Aber nicht allein diese, sondern auch andere, die keinen Theil an den Händeln haben, die Ursache des Krieges gewesen sind, empfinden dennoch oft die Drangsalen desselben. Dies geschieht vornämlich in den Kriegen der Seemächte, deren Kriegsschiffe und Kaper die Schifffahrt und den Seehandel fremder Kaufleute, die Unterthanen neutraler Staaten sind, stören, und ihnen dadurch einen beträchtlichen Verlust zuziehen. In dem offenen Meere werden ihre Schiffe ange-

halten und weggenommen. Die Ursachen, oder vielmehr der Vorwand einer so gewaltsamen Behandlung, sind die in dem Kauffahrer vermuthete zu Kriegszeiten verbotene oder feindlichen Unterthanen zugehörige Waaren, die beyde für eine gute Beute gehalten werden. Wenn der Kaper etwas dergleichen gefunden zu haben vermeynt; so führt er das Schiff in einen Hafen seines Oberherrn, um sich die gemachte Beute gerichtlich zusprechen zu lassen. Durch dieses rechtliche Verfahren wird das Schiff zuweilen viele Monate, ja Jahr und Tag aufgehalten, und den Eigenthümern desselben und der Ladung, durch den Verlust der Zeit, durch den gehinderten vortheilhaften Verkauf, durch die Beschädigung oder das gänzliche Verderbniß der Waaren, ein überaus großer Schade verursacht, der ihnen niemals, wenn gleich das Gericht den Kaper zur Entschädigung verurtheilt, vollkommen ersetzt wird. Dies hat öfters große Streitigkeiten zwischen neutralen und den kriegführenden Mächten veranlaßt. Nach dem österreichischen Erbfolgekriege machten die Staaten der **vereinigten Niederlande**, so wie der König von **Preußen**, wegen der beraubten, angehaltenen oder eingezogenen Schiffe oder Ladung ihrer seefahrenden und handelnden Unterthanen, sehr hohe Forderungen an **Großbritannien**. In dem vorigen französisch-englischen Kriege führten die holländischen Kaufleute beständige Beschwerden über die an ihren Schiffen von den **Engländern** verübte Gewaltthätigkeiten. Der gegenwärtige neue Krieg zwischen **Frankreich** und

Großbritannien hat neue Klagen der holländischen, schwedischen, dänischen und anderer Seefahrer, über die in ihren Schiffen von englischen Kriegsschiffen und Kapern geschehene gewaltsame Durchsuchung und Aufbringung derselben, hervorgebracht. Es wird daher der Mühe nicht unwerth seyn, in den Grund dieser wichtigen Streitigkeiten hinein zu gehen, und überhaupt die Weite der Handelsfreyheit neutraler Völker im Kriege, und die Gränzen, welche die Kriegführenden dieser Freyheit setzen wollen, zu untersuchen. Die besondern und sehr verschiedenen Meynungen der Gelehrten, ja selbst der Staatsleute, können hiebey von keinem Gewichte seyn. Ihr Stand, ihr Amt, ihr Vaterland, und selbst ihre Vorurtheile, haben öfters einen zu sichtbaren Einfluß in ihre Grundsätze, welche sie jedoch nicht selten mit den veränderten Zeitläuften verändern. Die Wahrheit ist ewig und unveränderlich; und sie allein soll meine Führerinn in dieser Untersuchung seyn.

a) Dieser Unterschied ist zwar bey den Schriftstellern, die dieser Art Sachen abhandeln, nicht gewöhnlich. Indessen könnte er doch dazu dienen, gewisse bestrittene Fragen zu entscheiden; z. B. ob ein persönlicher Zweykampf, wozu sich vormals Fürsten, um einen blutigen Krieg zu vermeiden, oder zu endigen, öfters herausgefordert haben, zwischen ihnen Statt haben könne? Ferner: ob in einem Reiche, wo Krieg und Friede von der Einwilligung der Reichsstände abhängt, diese zum Kriege und zu Kriegssteuern verbunden sind, wenn die Ursache des Krieges nicht den Staat selbst, sondern nur das Oberhaupt desselben, betrift? In dem teutschen Reiche kommen hiebey die Kriege wegen der spanischen Thronfolge (1701), und

wegen der polnischen Königswahl (1733), so wie viele, und besonders die zween letzten Türkenkriege (1716, 1737), in Betrachtung.

b) Alle Kriege Ludewigs XIV., die wider die africanischen Seeräuberstaaten ausgenommen, waren Fürstenkriege, die von den vereinigten Niederlanden geführten, Volkskriege. Jedoch will man hiedurch nicht leugnen, daß auch die Kriege der Monarchen zuweilen Volkskriege seyn können, wie die zwischen Frankreich und Großbritannien es fast immer gewesen sind.

Erster Abschnitt.

Von dem allgemeinen natürlichen, und dem besondern europäischen Völkerrechte.

§. I.

Die neutralen Mächte verlangen für ihre seefahrende und handelnde Unterthanen eine fast völlige Freyheit in Kriegszeiten; die Kriegführenden verweigern sie, und wollen sie, enger als im Frieden, einschränken. Beyde berufen sich auf das Völkerrecht, und beyde glauben darin eine ihnen günstige Entscheidung zu finden. Aber da das Wort Völkerrecht oft in einer ganz verschiedenen Bedeutung genommen wird; so ist es zuförderst nothwendig, den Begriff desselben festzusetzen, und ihm dadurch die Zweydeutigkeit, deren es sonst fähig ist, zu nehmen. Denn durch Schlüsse, die man aus weitschweifigen und unbestimmten Begriffen zieht, wird man die Streitfrage mehr verwirren als aufklären; und sie niemals zu einer richtigen Entscheidung bringen. Wir müssen also vorläufig erklären, was das Völkerrecht ist.

§. II.

Das, was man **Recht** nennt, bedeutet bald eine Sammlung oder den Inbegriff der Gesetze von einer gewissen Art, bald eine von den Gesetzen gegebene Befugniß, etwas zu thun oder zu unterlassen. Die Gesetze sind Regeln, nach welchen wir unsre moralischen oder freyen Handlungen einzurichten verbunden sind. Wenn wir diese Regeln aus der moralischen menschlichen Natur selbst

erkennen, so heißen sie **natürliche Gesetze**, und sie machen das **Recht der Natur** in der **ersten** Bedeutung aus. Wenn die natürlichen Gesetze uns die Befugniß geben, in vorkommenden Fällen auf eine gewisse Art zu handeln oder nicht zu handeln; so ist dieses das **Recht der Natur** in der **andern** Bedeutung. Diejenigen also, welche das Recht der Natur für sich anführen, wollen dadurch anzeigen, daß ihre Handlungen den natürlichen Gesetzen gemäß seyn, und daß sie nach der ihnen von denselben gegebenen Befugniß verfahren haben.

§. III.

Wenn die natürlichen Gesetze auf die Geschäfte ganzer Staaten und Völker angewandt werden, so bekommen sie den Namen des **Völkerrechts**. Denn die Völker, gegen einander betrachtet, sind moralische Personen, die in der natürlichen Freyheit leben, und folglich kein anders, als das Recht der Natur erkennen, wenn es darauf ankömmt, Streitigkeiten zwischen ihnen zu entscheiden. Dieses auf die Geschäfte der Völker angewandte Recht der Natur wird das **natürliche und allgemeine Völkerrecht** genannt, weil es alle Völker ohne Unterschied verbindet; und es ist unveränderlich, weil es sich auf die unveränderlichen natürlichen Gesetze gründet.

§. IV.

Diesem allgemeinen und natürlichen ist das **besondere** oder **europäische Völkerrecht** entgegengesetzt. Es gründet sich nicht unmittelbar auf das Recht der Natur, sondern auf will=

führliche Grundsätze, welche die christlichen Völker in Europa als Regeln ihres Betragens gegen einander angenommen haben. Die Religion, welche sie längst in eine Art von Verbindung gebracht, der wechselseitige Handel und die daraus entstandene beständige Gemeinschaft, die vielen unter ihnen vorgefallenen Kriegs- und Friedenshändel, und dadurch veranlaßte Unterhandlungen und Verträge haben nach und nach viele dergleichen Regeln bey ihnen eingeführt, und ihre allgemeine Einwilligung hat denselben ein gesetzliches Ansehen gegeben. Das Wesen und die verbindliche Kraft des europäischen Völkerrechts beruhet auf dieser Einwilligung, die zwar keine ausdrückliche, aber doch, welches eben so viel gilt, eine stillschweigende ist.

§. V.

Die stillschweigende Einwilligung offenbaret sich durch die Handlungen der Menschen. Diese Handlungen müssen daher so beschaffen seyn, daß man daraus die Einwilligung mit Gewißheit schließen kann. Ein solcher Schluß aber ist sicher zu machen, wenn die Handlungen, ohne jemandes Widerspruch, oft und auf eine gleichförmige Weise, in gleichen Fällen, wiederholet werden. Aus solchen öfteren und gleichförmigen Wiederholungen entsteht dasjenige, was wir eine Gewohnheit nennen. Das europäische Völkerrecht besteht also in gewissen Gebräuchen und Gewohnheiten, welche die Völker und Staaten in unserm Welttheile unter sich eingeführt haben.

§. VI.

Die Wirklichkeit dieses europäischen Völkerrechts ist unzweifelhaft. Es sind viele Gebräuche und Gewohnheiten, welche die Völker in Europa unter sich im Frieden und im Kriege beobachten, und sich dadurch sehr merklich von andern barbarischen Völkern unterscheiden. Die christlichen Europäer behandeln ihre Kriegsgefangenen mit vieler Gelindigkeit. Sie lassen ihnen sogar eine Art der Freyheit in der Gefangenschaft. Daher ist ihr Zustand sehr erträglich, und sie behalten immer die Hoffnung, entweder durch die Auswechselung, oder die Loskaufung, oder wenigstens durch den künftigen Friedensschluß die völlige Freyheit wieder zu erlangen. Hingegen die Türken und Tataren, und alle asiatische und africanische Völker, machen ihre Kriegsgefangenen zu Sklaven; ja einige wilde Nationen in America schlachten, braten und verzehren die Unglücklichen, die das Schicksal der Waffen in ihre Hände hat fallen lassen. Man kann sich also ein asiatisches, africanisches und americanisches Völkerrecht vorstellen, das von dem europäischen ganz unterschieden ist.

§. VII.

Da das europäische Völkerrecht auf willkührlichen Grundsätzen beruhet (IV.), so ist hieraus leicht begreiflich, daß die Völker sie abschaffen, verändern, und neue statt der alten einführen können. Dies haben sie auch wirklich in Ansehung verschiedener vormals gewöhnlicher Gebräuche gethan. In ältern Zeiten pflegten die europäischen Fürsten

sich den Krieg feyerlich durch Herolde und mit gewissen Formeln anzukündigen. Jetzo beobachten sie diese Feyerlichkeit nicht mehr [a]; sie begnügen sich, die Ursachen, aus welchen sie die Waffen ergreifen, der Welt durch öffentliche Schriften bekannt zu machen. Die Friedensverträge wurden ehemals von den schließenden Theilen feyerlich beschworen. Diese Gewohnheit hat längst aufgehört [b]; und es wird zur Gültigkeit der Verträge für hinlänglich gehalten, daß die Oberherren dasjenige, was ihre Gevollmächtigten geschlossen haben, genehmigen. In der That waren solche Eide eine sehr unnütze Förmlichkeit; denn die alten beschwornen Verträge wurden nicht mit grösserer Gewissenhaftigkeit gehalten, als die neuen, bey denen diese Feyerlichkeit nicht beobachtet wird. Da nun die Völker und ihre Oberherren die unter ihnen eingeführten Grundsätze und Gebräuche verändern können, und sie zuweilen wirklich verändert haben; so erhellet hieraus, daß das europäische Völkerrecht veränderlich sey.

a) Als der Cardinal-Infant, Ferdinand, Statthalter der Spanischen Niederlande, den Churfürsten von Trier, Philipp Christoph von Sötern, der sich, um vor den Schweden sicher zu seyn, unter französischen Schutz begeben hatte, in der Stadt Trier, und zugleich die dortige französische Besatzung, durch einen Ueberfall (1635) hatte gefangen nehmen lassen; so schickte Ludewig XIII. weil der Cardinal-Infant sich weigerte, den gefangenen Fürsten in Freyheit zu setzen, nach altem Gebrauch, einen Herold nach Brüssel, und ließ dem Könige von Spanien den Krieg ankündigen. LE VASSOR Hist. du Regne de Louis XIII. Tom. VIII. P. I. Liv. 38. p. 399. (Edit.

d'Amsterd. 1712. 12.) Dieß wird als das letzte Mal, da diese Förmlichkeit zwischen Frankreich und Spanien beobachtet worden ist, angemerkt. Der König von Dänemark, Friedrich III. sandte (1657) seine Kriegserklärung wider Schweden dem schwedischen Statthalter in Halland, Erich Steenbock, durch einen Herold. Holbergs dän. Reichshist. Th. III. S. 241. Und dies scheint das letzte Beyspiel in Europa, von einer feyerlichen Kriegserklärung durch Herolde gewesen zu seyn.

b) Die Könige von Frankreich und Spanien, Ludewig XIV. und Philipp IV. beschworen am 6. Jun. 1660 auf der Fasaneninsel den zwischen ihnen eben daselbst im vorigen Jahre geschlossenen pyrenäischen Frieden mit großer Feyerlichkeit. REBOULET Hist. du Regne de Louis XIV. Tom. III. p. 225. Seitdem habe ich kein Beyspiel mehr eines von europäischen Fürsten beschwornen Friedensvertrages gefunden.

§. VIII.

Das europäische Völkerrecht besteht nicht in geschriebenen Gesetzen, sondern blos in Gewohnheiten. Da nun, nach den bekannten Grundsätzen der Rechtswissenschaft, eine Gewohnheit nicht die rechtliche Vermuthung für sich hat, folglich, wenn sie von der andern Seite abgeleugnet wird, erwiesen werden muß; so ist auch **derjenige, der sich, in einem besondern Falle, auf das europäische Völkerrecht beruft, in diesem Falle, zum Beweise verbunden.**

§. IX.

Und weil das europäische Völkerrecht seine verbindliche Kraft und Gültigkeit von der Einwilligung der Völker bekommt (IV.); so muß derjeni-

ge, dem der Beweis obliegt, darthun, daß die Völker und Staaten unsers Welttheils, in dem Falle, worin er sich darauf beruft, eben die Grundsätze, die er als wahr behauptet, angenommen, und darnach, in ähnlichen Fällen, immer einförmig, und ohne Widerspruch, gehandelt haben.

§. X.

Daher können solche Fälle oder Thatsachen, denen vormals andre Völker widersprochen, oder sich gar mit gewaffneter Hand dagegen gesetzt haben, nicht zum Beweise des europäischen Völkerrechts angeführet werden, weil es dabey an einer wesentlichen Erforderniß, der Einwilligung, fehlt.

§. XI.

Unter den europäischen Völkern sind häufige und vielfältige Streitigkeiten und Kriege entstanden, und hernach durch Verträge und Friedensschlüsse verglichen und geendigt worden. Hiebey entsteht die Frage: ob solche Urkunden zum Beweise des Völkerrechts gebraucht werden können? Dies scheint verneint werden zu müssen. Denn da solche Verträge nur zwischen den streitenden oder kriegenden Parteyen geschlossen sind; so können sie auch nur diese verbinden, und ihnen zum Beweise ihrer Rechte oder Forderungen dienen; für andere Staaten aber kann daraus so wenig eine Verbindlichkeit, als ein Beweis des Völkerrechts entstehen. Wenn indessen Fürsten oder Staaten, in den zwischen ihnen von Zeit zu Zeit errichteten Verträgen, in Ansehung einiger allgemeiner unter

ihnen vorfallender Geschäfte, gewisse Grundsätze dergestalt angenommen haben, daß in keiner dieser Urkunden das Gegentheil festgesetzt ist; so kann, aus der Uebereinstimmung so vieler Verträge in solchen Geschäften, eine allgemeine Gewohnheit, und folglich das Völkerrecht, wohl erwiesen werden. Also wird man z. B. in allen Friedensverträgen die Loslassung der beyderseitigen Kriegsgefangenen ausbedungen finden. Und dies ist folglich eine nach dem europäischen Völkerrechte ausgemachte Sache.

§. XII.

Allein es giebt auch Verträge, worin die in einer und eben derselben Sache angenommenen Grundsätze sehr unterschieden sind. Wenn also dieselben sich widersprechen; so wird dadurch das Völkerrecht zweifelhaft. Unterdessen, da man, in den gemeinen Vorfällen des Lebens und der Geschäfte, dasjenige, was gewöhnlich und oft geschieht, als die Regel, und was selten und ungewöhnlich ist, als die Ausnahme betrachtet; so ist auch derjenige Grundsatz, der den meisten Verträgen gemein ist, als die Regel, und der, welchen man in den wenigsten findet, als die Ausnahme anzusehen, folglich die Entscheidung des streitigen Punkts nach dem erstern zu thun; und dieses alsdann um so viel mehr, wenn die meisten Verträge neuer, und die wenigsten älter sind. Denn hieraus läßt sich zugleich schließen, daß die Völker allmählig einen alten Grundsatz verlassen, und einen neuen angenommen, folglich das Völkerrecht verändert haben.

§. XIII.

Wenn derjenige, der das europäische Völkerrecht für sich anführt, dessen Wirklichkeit in dem streitigen Falle nicht zu erweisen vermag; oder wenn dasselbe wegen der widersprechenden Art, nach welcher die Völker in ähnlichen Fällen gedacht und gehandelt haben, ungewiß und zweifelhaft ist, so muß man zu dem allgemeinen natürlichen Völkerrechte zurückgehen. Denn weil das besondere Völkerrecht in dem streitigen Falle entweder nichts verfügt, oder ungewiß und zweifelhaft ist; so kann es keine gültige Gründe zur Entscheidung geben. Also bleibt nichts übrig, als dem allgemeinen Völkerrechte und dessen allgemein erkannten Grundsätzen zu folgen. Und eben dieses wird auch alsdann Statt haben müssen, wenn in einem streitigen Falle, der eine Theil das alte, der andere das neue europäische Völkerrecht für sich anführt, und beyde nicht einig werden können, welches gelten soll.

§. XIV.

Nachdem also die schwankenden Begriffe des allgemeinen und des europäischen Völkerrechts festgesetzt und bestimmt sind; so werde ich noch einige Anmerkungen über die Neutralität, über die Freyheit des Meeres, und über den Handel überhaupt, machen, damit ich, in der Hauptsache desto ungehinderter fortgehen, und aus unbezweifelten Grundsätzen desto zuverläßigere Schlüsse machen könne.

Zweeter Abschnitt.

Von der Neutralität und der Hülfsleistung.

§. XV.

Ein Fürst oder Staat, der, bey einem entstehenden Kriege, daran nicht Theil nimmt, sondern die Freundschaft mit beyden kriegführenden Theilen, mit vollkommener Unpartheylichkeit, unterhält, wird **neutral**, und dieses Verhältniß zu beyden die **Neutralität** genannt. Da nun ein solcher neutraler Fürst beyder streitenden Theile Freund bleibet; so sind diese zu einem gleichen Betragen gegen ihn verbunden.

§. XVI.

Die Länder eines neutralen Staats sind also, in Ansehung beyder kriegführenden Theile, unverletzlich, und keine Feindseligkeiten können darin verübet werden. Die Einwohner müssen folglich auch von allen Gewaltthätigkeiten, Brandschatzungen, Lieferungen, Erpressungen, Plünderungen der feindlichen Kriegsheere, oder der von ihnen abgeschickten Parteyen, befreyet bleiben, und sowohl für ihre Personen als Güter eine vollkommene Sicherheit genießen. Kurz, da ein neutraler Fürst sich in den Krieg nicht mischt; so kann auch nichts von allem demjenigen, was das Kriegsrecht wider einen Feind erlaubt, wider ihn und seine Unterthanen unternommen werden. Er behält demnach alle die Rechte, die er vor dem Kriege hatte; und die kriegführenden Mächte können ihm keinesweges neue und solche Verbindlichkeiten, die sie, vor dem

Kriege, von ihm zu fordern nicht befugt waren, auflegen.

§. XVII.

Allein, die Kriegführenden suchen immer, wenn es möglich wäre, die ganze Welt in ihre Händel einzuflechten; sie wenden alles an, um andre zum Beystande zu bewegen, und sie dahin zu bringen, daß sie mit ihnen gemeine Sache wider ihren Gegentheil machen mögen. Wenn ein Staat sich hiezu entschließt, wenn er Verbindungen eingeht, und eine der streitenden Parteyen thätig unterstützet; so hört die Neutralität auf, und er erklärt sich dadurch für einen Feind der andern Partey. Er kann also nichts anders erwarten, als daß diese ihm, wie einem Feinde begegnet, und ihn alle die Uebel empfinden läßt, die Folgen des Krieges sind. Da der Oberherr und seine Unterthanen als eine Person angesehen werden; so müssen auch diese alles Ungemach und alle Gewaltthätigkeiten, die das Kriegsrecht verstattet, ertragen, ohne sich über Unrecht beklagen zu dürfen.

§. XVIII.

Das allgemeine Völkerrecht billigt dieses alles. Aber das christliche Europa hat, in neuern Zeiten, diese Strenge beträchtlich gemildert. Man hat oft gesehen, daß Bündnisse und Hülfsverträge mit dem einen kriegführenden Theile geschlossen, und ihm Kriegsvölker in Sold überlassen, oder unentgeldlich zu Hülfe gesandt worden sind, ohne daß deswegen ein Friedensbruch mit dem andern erfolget sey. Also unterstützten die Staaten der

vereinigten Niederlande (1658 u. 1659) in dem dänisch-schwedischen Kriege Dänemark fast mit ihrer ganzen Seemacht, und einer beträchtlichen Zahl ihrer Landtruppen; und dennoch entstund daraus kein Krieg zwischen ihnen und Schweden. Frankreich und England verstärkten (1663) Portugal wider Spanien mit Hülfsvölkern, ohne daß die letztere Krone sie deswegen bekriegte. Die Könige von Dänemark, Christian V. und Friedrich IV. gaben, in dem 1688 angefangenen französischen, und in dem hernach wegen der spanischen Thronfolge entstandenen Kriege (1702), der Krone England und dem Staate der vereinigten Niederlande eine ansehnliche Zahl Truppen in Sold, die wider Frankreich dieneten; und der Friede bestund dennoch zwischen Frankreich und Dänemark, welches letztere, nach wie vor, als neutral betrachtet ward. Diese und viele andere Beyspiele, die angeführet werden könnten, beweisen, daß diejenige kriegführende Macht, wider welche ein dritter neutraler Staat seine Kriegsvölker hat fechten lassen, dieses, ohne sich deswegen zu rächen, gelitten hat. Allein die wahre Ursache dieses Betragens ist bloß in der Staatsklugheit zu suchen. Zuweilen war es schwer, den Hülfsleistenden anzugreifen; und zuweilen widerrieth es die Furcht, sich ihn völlig zum Feinde zu machen. Man ertrug also ein kleineres Uebel, um ein größeres abzuwenden. Das europäische Völkerrecht hat indessen diese Hülfsleistung eines dritten noch nicht, als eine mit der Neutralität bestehende Handlung, erkannt. Denn es sind Fälle

da,

da, wo die Hülfsleistung als ein feindlicher Angriff betrachtet worden ist. Ludewig XIV. behandelte den Kaiser und den Churfürsten von Brandenburg, als sie den vereinigten Niederlanden (1672) zu Hülfe kamen, als Feinde. Und als diese leztere, in dem österreichischen Erbfolgskriege, der Erbinn des Kaisers Carl VI. (1743) ein Kriegsheer wider Frankreich zum Beystande schickten, und doch als neutral angesehen seyn wollten; so achtete Ludewig XV. diese Neutralität nicht, sondern griff die Staaten (1747) als Feinde an. Mehrere Fälle dieser Art hat eben der österreichische Erbfolgskrieg, und derjenige, welcher hernach (1756) zwischen Oesterreich und Preußen entstanden ist, gegeben. Man sieht hieraus, daß die Völker und Staaten in Europa über diesen Punkt auf eine ganz verschiedene Weise gedacht und gehandelt haben. Das europäische Völkerrecht ist hier also ungewiß und zweifelhaft. Es entscheidet folglich nichts.

§. XIX.

Hier kommt auch noch die Frage zur Erörterung: Wie sind die Hülfsgelder zu betrachten, welche, wie es in diesen lezten Zeiten in Europa sehr gewöhnlich geworden ist, dem einen kriegführenden Theile von einer neutralen Macht, zu seiner Unterstüzung, gegeben werden? Können diese mit der Neutralität bestehen? In dem lezten rußisch-schwedischen Kriege (1741) bezahlte Frankreich der leztern Krone außerordentliche Hülfsgelder; und in dem Anfange desjenigen, welchen die öster-

reichische Erbfolge verursachte, empfieng die damalige Königinn von **Ungarn** und **Böheim** sehr beträchtliche Summen, unter dem Titel von Hülfsgeldern, theils von **Großbritannien**, theils von den **vereinigten Niederlanden**, da beyde noch als neutral angesehen wurden. So viel öffentlich bekannt geworden ist, haben die gegenseitigen kriegführenden Partheyen, wider welche die Hülfsgelder bezahlt worden sind, darüber keine Beschwerden geführt, und folglich dieselben nicht als etwas der Neutralität widriges angesehen. Es scheint demnach, daß dieses, nach dem europäischen Völkerrechte, für entschieden zu halten sey; und dieses um so viel mehr, als in den Handelsverträgen der europäischen Staaten das Geld nicht unter die verbotenen Waaren gesetzt ist. (S. §. CVIII. V.)

Dritter Abschnitt.

Von der Freyheit des Meeres, und von der Herrschaft über dasselbe.

§. XX.

Sowohl für die Freyheit des Meeres, als für die Herrschaft über dasselbe, ist von so vielen so vieles geschrieben worden, daß, wenn man die besondern Meynungen der Schriftsteller und ihre seltsame Entscheidungen erörtern wollte, dies eben so viel seyn würde, als in ein Labyrinth zu gehen, wo man keinen Ausgang finden könnte. Wir werden uns bey ihren Streitigkeiten nicht aufhalten, sondern nur mit möglicher Kürze zeigen, was sich mit Recht und Wahrheit von der vorgegebenen Herrschaft des Meeres, und von der Freyheit desselben, behaupten lasse.

§. XXI.

Flüsse, stehende Seen und alle Gewässer in einem Lande sind Theile desselben. Sie gehören also zum Eigenthume des Staats, und unter seine Herrschaft. Eben dieses gilt von den in das Land hineingehenden Meerbusen, weil beyde Ufer ein Eigenthum des Landes sind. Daher hat **Schweden** die Herrschaft über den **bothnischen Meerbusen**, und der Staat der **vereinigten Niederlande** über die **Südersee**, welche zwischen diesen Landschaften eingeschlossen ist. Daher können beyde, wenn sie wollen, Fremde von dem Gebrauche dieser Gewässer ausschließen, und ihnen die Schiff-

fahrt und den Fischfang darin verbieten. Und da die alten **Römer** alle Küsten des **mittelländischen Meeres**, alle daran gränzende Länder, und alle darin liegende Inseln besaßen; so war in der That dieses Meer nur ein in die Mitte des römischen Reichs einströmender Meerbusen. Die **Römer** eigneten sich also mit Rechte die Herrschaft darüber zu, die aber nothwendig mit dem Verluste der ihn umgebenden Länder aufhören mußte. Auf eben dem Grunde, worauf die Herrschaft über die Meerbusen stehet, steht auch die Herrschaft über die Meerengen, vorausgesetzt, daß ein und eben derselbe Staat beyde Küsten besitzt. Weil in ältern Zeiten **Schonen** eine dänische Provinz war; so hat diese Krone die Herrschaft über die Meerenge zwischen **Seeland** und **Schonen**, oder den sogenannten **Oresund**, behauptet. Hierauf gründet sich das Recht des darin angelegten und einen wichtigen Zweig der königlichen Einkünfte ausmachenden Zolles, in dessen Besitze die **Dänen** sich, ungeachtet des Verlustes von **Schonen**, dennoch zu erhalten gewußt haben.

§. XXII.

Es ist also unzweifelhaft, daß der Besitz der Ufer und Küsten auf beyden Seiten der Meerbusen und Meerengen die Herrschaft darüber mit sich führt. Allein aus eben diesem Grunde ist die offene See und das große Weltmeer einer solchen Herrschaft nicht unterworfen, ja derselben natürlicher Weise unfähig. Nur sind die europäischen Völker, durch eine gemeine Uebereinstimmung darin

einig, daß die an das Meer gränzenden Staaten Herren des Strandes und der denselben umfließenden See sind, so weit sie ihre Herrschaft darüber, vom Lande aus, behaupten können. Diese geht, nach dem gemeinen Gebrauche, so weit, als ein Kanonenschuß reicht; und ein Zeichen davon ist, daß fremde Schiffe, wenn sie sich den Hafen oder Festungen auf der Küste nähern, oder sie vorbey fahren, dieselben mit einer gewissen Anzahl Kanonenschüsse grüßen, und durch Streichung der Flaggen und Segel ehren. Daher kommt es auch, daß die Hafen und Festungen unter ihren Kanonen keine Angriffe und Thätlichkeiten der Kriegführenden dulden, sondern den Angreifer mit Gewalt zwingen, davon abzustehen.

§. XXIII.

Und so weit gehen auch in der That nur die Rechte derjenigen Staaten, die sich über gewisse Theile des Meeres eine Herrschaft zueignen, nämlich der **Venetianer** über das **adriatische** [a]), der **Genueser** über das **ligustische** [b]), und **Großbritanniens** über das **britannische Meer** [c]). In diesem letzten fordern die **Engländer** von allen auswärtigen Schiffen das Streichen der Flagge und des Marssegels vor den königlichen Kriegsschiffen, als eine Anerkennung ihrer Herrschaft über das **britannische Meer**, und haben den Staat der **vereinigten Niederlande** durch verschiedene Verträge von 1654, 1662, 1667, 1674, dazu gezwungen. In dem letztern haben sie auch die Gränzen bestimmt, worin sie

diese Ehrenbezeigung verlangen. Die südwestlichen sind Capo Finisterre in Gallicien; die nordöstlichen der Mittelpunkt des Landes Staten (das Vorgebirge Stat) in Norwegen [d]). Dies ist eine sehr weite Ausdehnung des britannischen Meeres, die aber von andern Völkern nicht erkannt wird. Der berühmte Selden thut, am Ende seines von der Seeherrschaft geschriebenen Buchs, den kühnen Ausspruch: daß selbst die Küsten oder Hafen der benachbarten Fürsten jenseit der See, die südlichen und östlichen Gränzen der englischen Herrschaft über das Meer sind. Allein selbst neue und billige englische Schriftsteller haben diese ausschweifenden Begriffe verlassen. In den (1636) zwischen dem Könige Carl I. und den Holländern wegen des Häringsfanges in dem sogenannten brittischen Meere entstandenen Streitigkeiten, läugneten die letztern die Herrschaft der Engländer über dieses Meer, außer in den Buchten, Meerbusen und an der Küste. Der bekannte Philosoph und Geschichtschreiber Hume giebt ihnen hierin Beyfall. „Man muß, sagt er, gestehen, „daß die Gesetze der Völker kein weiteres Recht „gewähren [e]).“ Und wenn itzo von der englischen Seeherrschaft die Rede ist; so versteht man darunter die große Seemacht, wodurch Großbritannien bisher überall in dem Ocean hat Gesetze geben können.

a) Dominio del Mar Adriatico della Serenissima Republica di Venetia, descritto da Fr. PAOLO SARPI; und eben desselben Dominio del Mar Adriatico

e sue Raggioni per il Ius Belli della Serenissima Republica di Venetia. In Venezia 1685. Beyde Schriften findet man in dem 6ten Bande der Opere del Padre PAOLO SARPI dell' Ordine de' Servi e Theologo della Serenissima Republica di Venetia (in Venetia 1687. 6 Volumi 12).

b) PETRI BAPTISTAE BURGI de Dominio Serenissimae Genuensis Reipublicae in Mari Ligustico. (Romae 1641. 4.)

c) IOANNIS SELDENI Mare Clausum, seu de Dominio Maris Libri duo. (Londini 1636. 8.)

d) Traitè de Paix entre Charles II. Roi d' Angleterre et les Provinces Unies des Païs-Bas du $\frac{9}{19}$ Fevr. 1674. Art. 4.

e) DAVID HUME'S Hist. of Great-Britain Vol. I. p. 213.

§. XXIV.

Die eifrigsten Verfechter der Herrschaft des Meeres kommen jedoch mit denen, die für die Freyheit desselben streiten, in diesem Grundsatze überein, **daß der Gebrauch der großen und offenen See zur Schifffahrt allen Völkern gemein und erlaubt sey.** Die Schifffahrt hat entweder den Krieg oder die Handlung zum Zwecke. Alle Völker haben also das Recht, Schiffe zu Kriegsunternehmungen und zum Handel auszuschicken. Dieses Recht ist, in Ansehung beyder, völlig gleich; und es würde eine offenbare Ungerechtigkeit seyn, wenn einer den andern in der Ausübung desselben stören wollte. Dennoch geschieht dieses oft; und man kann sich leicht vorstellen, von welcher Seite.

Vierter Abschnitt.

Von der Freyheit des Handels überhaupt, und von dem Grunde, worauf er beruhet.

§. XXV.

Die Handlung stiftet unter den Völkern, die unsre Erdkugel bewohnen, selbst unter den am weitesten von einander entfernten und durch große Oceane getrennten, eine Gemeinschaft, und eine Art von allgemeiner Gesellschaft, die ihnen allen überhaupt, und jedem insbesondere, vortheilhaft ist. Die Handlung ist es, die ihnen Gelegenheit giebt, sich die Bedürfnisse, die sie selbst nicht haben, von andern zu verschaffen, und sich des Ueberflusses, den sie selbst nicht brauchen, zu entledigen; woraus sowohl die Käufer, als die Verkäufer, ihren Vortheil ziehen. Dieser wechselseitige Vortheil ist der vornehmste Bewegungsgrund, der alle Völker, sowohl diejenigen, die wir Barbaren nennen, als die gesitteten mit einer so starken Neigung zum Handel belebt. Und daher ist es gegenwärtig die herrschende Leidenschaft aller europäischen Staaten und ihrer Oberherren die Handlung zu erweitern und blühend zu machen.

§. XXVI.

Die Handlung begreift alle Erzeugnisse der Natur und der Kunst, und alle Arten von Waaren, die der Käufer, weil er seinen Vortheil dabey findet, zu haben, und der Verkäufer, aus einem gleichen Beweggrunde, los zu werden wünschet.

Die Liebe des Gewinns hat den Handel hervorgebracht, und erhält ihn. Alle Waaren also, wodurch Handelsleute etwas gewinnen zu können hoffen, sind ein Gegenstand des Handels.

§. XXVII.

Indessen bleibt es der Beurtheilung eines jeden Staats und seiner Regierung überlassen, wie weit ihm der Handel mit Auswärtigen nützlich oder schädlich sey. Es steht also blos bey ihm, denselben zuzulassen oder zu verbiethen, oder auch, theils durch die Landesgesetze, theils durch Verträge mit auswärtigen Mächten, so einzuschränken, als er es mit dem Vortheile des Staats und der Staatsklugheit am meisten übereinstimmend findet. Er kann also, nach der Verschiedenheit der Zeitläufte und Umstände, die Aus- und Einfuhr gewisser Arten von Waaren untersagen; er kann einige mit größern, andre mit geringern Abgaben belegen; er kann einigen Völkern unter leichtern, andern unter schwereren Bedingungen den Handel verstatten: wie z. B. die Engländer und Franzosen gegen einander verfahren, deren Waaren in beyden Königreichen mit größern Auflagen, als andrer Völker ihre, beschweret sind.

§. XXVIII.

Hieraus ist leicht zu ersehen, daß die Freyheit des Handels blos und allein von dem Wohlgefallen und der Einwilligung der Staaten abhänge, deren Einwohner ihn mit einander treiben, und daß die Gesetze, welche die Fürsten ihren handeln-

den Unterthanen vorschreiben, die einzigen seyn, die diese zu beobachten verbunden sind. Dieses vorausgesetzt, haben sie ein unstreitiges Recht, mit einander zu handeln, und sich alle Arten von Waaren, in deren Vertriebe sie ihre Rechnung finden, zu aller Zeit und ohne Ausnahme, zuzuführen. Der Friede oder Krieg eines Dritten macht hierin keinen Unterschied.

Fünfter Abschnitt.

Von der freyen Schifffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege, nach dem allgemeinen Völkerrechte.

§. XXIX.

Das erste Gesetz der Natur gebietet uns, Niemanden zu beleidigen, oder, welches einerley ist, nichts zu thun, wodurch jemands Person, Vermögen und Rechte verletzet werden. Aus der Anwendung dieses Gesetzes auf die Geschäffte der Völker fließt diese Satzung des allgemeinen Völkerrechts: **Jeder Staat und jedes Volk ist verbunden, andere nicht zu beleidigen, noch sie in dem Besitze ihrer Güter und Rechte zu stören.** Da nun die Völker, mit Genehmigung ihrer Oberherren, ein unstreitiges Recht, mit einander zu handeln, haben (XXVIII.); so folget daraus, **daß ein dritter Staat den Unterthanen eines andern, mit welchem er im Frieden lebt, keinen Eintrag in ihrem Handel thun, noch sie darin hindern könne.**

§. XXX.

Die Einwohner eines neutralen Staates können also mit allen Völkern eben so im Kriege handeln, als sie im Frieden mit ihnen gehandelt haben. **Sie können also auch mit den kriegführenden Partheyen ihren Handel auf die gewöhnliche Weise fortsetzen, ohne daß die eine oder die andere es ihnen zu ver-**

bieten, oder sie darin zu stören, berechtigt sey.

§. XXXI.

Aus eben dieser uneingeschränkten Handelsfreyheit, welche neutrale Völker im Kriege haben, folgt weiter, daß es ihnen auch erlaubt ist, mit allen Arten von Waaren eben so im Kriege, als im Frieden, zu handeln. **Die eine kriegende Parthey muß also leiden, daß Handelsleute aus einem neutralen Lande der andern alle Arten von Waaren verkaufen, die sie derselben im Frieden verkaufen konnten.**

§. XXXII.

Gleichwie es nun im Frieden unstreitig erlaubt ist, mit allen Arten von Waaren, so weit die Gesetze oder Verträge der handelnden Völker darin keine Ausnahme machen (XXVII.), Handel zu treiben, und folglich, welches keinen Zweifel hat, **andern Völkern Waffen und andere Kriegsbedürfnisse zuzuführen, also haben die Unterthanen eines neutralen Fürsten das Recht, dieses auch im Kriege zu thun.** Denn die Kriegführenden können einem neutralen Staate keine neue und im Frieden ungewohnte Verbindlichkeit auflegen (XVI.). Und hiezu kommt noch eine andre Betrachtung. Ein grosser Theil der Handlung einiger europäischen Völker, z. B. der **Schweden, Normänner, Russen,** besteht in Waaren, die zum Kriege und zum Bau und Ausrüstung der Kriegsschiffe nöthig sind. Sie verkaufen nicht allein Eisen, Kupfer, Masten

und anderes Schiffbauholz, Theer, Pech, sondern auch Kanonen, ja ganze Kriegsschiffe. Würde es also nicht zu hart seyn, ihnen den vornehmsten Zweig ihrer Handlung, ja selbst ihrer Nahrung, wegen eines sie nicht angehenden Krieges, zu verbieten? Die Unbilligkeit ist handgreiflich, und fällt jedem in die Augen.

§. XXXIII.

Das allgemeine Völkerrecht macht keinen Unterschied zwischen den Waaren, die im Kriege und im Frieden ein Gegenstand des Handels seyn können. **Die neutralen Kaufleute also, die den kriegenden Partheyen oder einer derselben, Waffen oder andere Kriegsbedürfnisse zuführen, gebrauchen nur ihr Recht, und thun folglich Niemanden Unrecht.**

§. XXXIV.

Die handelnden Völker erkennen keine andere Gesetze in ihrem Handel, als die ihnen von ihren Oberherren vorgeschrieben sind (XXVIII.). Wenn nun diese neutral bleiben, und an dem Kriege nicht Theil nehmen, so bekommen auch die Kriegführenden keine größere Rechte gegen sie und ihre Unterthanen, als sie im Frieden hatten (XVI.). **Die Kriegführenden können also den Kaufleuten, die Unterthanen neutraler Staaten sind, nichts in Ansehung der Waaren, womit sie handeln, befehlen; und die eine Parthey kann, aus eigener Macht, keine Art von Waaren ausnehmen, womit sie**

die andere nicht versehen sollen, noch weniger aber ihnen den Handel nach den Ländern derselben gänzlich verbieten.

§. XXXV.

Dieses ist überhaupt wahr und keinem Zweifel unterworfen. Aber die Folgen und Zufälle des Krieges können darin zuweilen eine Ausnahme machen, und den Kriegführenden ein Recht, wenigstens eine Zeitlang und an einigen Oertern, geben, die Schifffahrt und Handlung neutraler Völker gewissermaßen einzuschränken. Laßt uns also einen allgemeinen Grundsatz suchen, woraus dieses Recht erklärt, und seine Gränzen bestimmt werden können.

§. XXXVI.

Die Gewalt, etwas zu verbieten, und die Uebertreter des Verbots zu strafen, setzt die Macht, Gesetze zu geben und zu vollstrecken, voraus. Wir können daher dieses als eine Regel annehmen: **Wo ein kriegführender Theil die gesetzgebende und vollstreckende Gewalt bekommt, da kann er neutralen Kaufleuten vorschreiben, welche Waaren sie nicht ein- und ausführen sollen, und die Uebertreter mit der Einziehung solcher verbotenen Waaren strafen, folglich ihren Handel einschränken.**

§. XXXVII.

Ein kriegführender Staat oder Fürst hat unstreitig das Recht, seines Feindes Länder anzugrei-

sen und einzunehmen. Er muß also auch nothwendig, so weit und so lang er sie besitzt, als zeitiger Oberherr, der von ihm eingenommenen Länder angesehen werden. Denn mit dem Besitze derselben bekommt er alle oberherrschaftliche Rechte. Er kann also darin Gesetze geben, folglich den Handel neutraler Kaufleute, den sie in dem von ihm eingenommenen Lande getrieben haben, oder durch dasselbe mit dem Feinde treiben könnten, einschränken, oder wenn er will, gänzlich verbieten, und diejenigen, die das Verbot nicht beobachten, mit der Einziehung ihrer Schiffe und Waaren strafen.

§. XXXVIII.

Eben so, als ein kriegführender Theil, der seines Feindes Land, oder einen Theil desselben, eingenommen hat, Oberherr dieses Landes ist, muß er es auch in dem Landstriche seyn, welchen seine Kriegsvölker, bey der Einsperrung oder Belagerung eines festen Platzes eingenommen und besetzt haben. Diese zeitige Oberherrschaft giebt ihm also ein Recht, den Fremden die Handlung und alle Gemeinschaft mit dem eingesperrten oder belagerten Platze zu verbieten, und die Zufuhre aller Sachen und Waaren zu Lande und zur See zu verhindern, wodurch ihm die Eroberung des Platzes schwer gemacht werden könnte.

§. XXXIX.

Dieß sind nun die Fälle, und zwar die einzigen, wo ein kriegführender Theil berechtigt ist, neutralen Kaufleuten den Handel sowohl überhaupt, als mit gewissen Waaren, zu verbiethen. Unterdessen, da dieses Recht auf die seinem Gegentheile abgenommenen Länder, und auf die Zeit, da er sich in ihrem Besitze erhält, eingeschränkt ist, und blos auf seiner zeitigen Oberherrschaft beruhet; so hat er sonst nie und nirgendwo die geringste Befugniß, neutralen **Kaufleuten die Handlung, es sey mit welchen Waaren es wolle, zu verwehren, oder ihnen dabey Hindernisse in den Weg zu legen. Er kann dieses also an keinem Orte, wo er nichts zu befehlen hat, und am allerwenigsten in offener See thun.**

§. XL.

Allein eben die Schifffahrt und der Seehandel sind es, worüber allezeit die heftigsten Streitigkeiten zwischen neutralen Staaten und den Kriegenden entstanden sind. Denn die letztern maßen sich das Recht an, Handelsschiffe in offener See anzuhalten, und darin nachzusuchen, ob sie vielleicht dem Feinde Waffen und Kriegsbedürfnisse zuführen, oder auch feindlichen Unterthanen zugehörige Waaren geladen haben; in welchem Falle sie, Schiff und Waaren, als eine gute Beute wegnehmen. Hier entsteht also die Frage: ob das allgemeine Völkerrecht den Kriegführenden eine so übermäßige und außerordentliche Gewalt gebe?

§. XLI.

Man hat bereits oben (XXIV.) angemerkt, daß die Schifffahrt in dem offenen Meere zum Kriege und zur Handlung allen Völkern gemein und erlaubt sey, und daß sie zu beyden gleiche Rechte haben. Also steht den Kriegführenden allerdings frey, ihre Feinde auch auf der See zu verfolgen, und ihnen so vielen Schaden, als sie können, zu thun. **Der eine Theil kann sich also der Schiffe und Waaren, die dem andern oder dessen Unterthanen gehören, bemächtigen, und sich dieselben als eine rechtmäßige Beute zueignen.**

§. XLII.

Gleiche Rechte hat er wider die Bundsgenossen und Beystände seines Gegners und dessen Unterthanen. Denn durch die Hülfsleistung nehmen sie Theil an dem Kriege, und werden Feinde der einen Parthey, welche daher das Recht bekommt, ihnen als Feinden zu begegnen.

§. XLIII.

Man würde aber die Begriffe der Dinge äusserst verwirren, wenn man den Kriegführenden ein fast gleiches Recht wider neutrale Staaten, ihre Unterthanen und ihre Handelsschiffe einräumen wollte. Denn da diese an dem Kriege keinen Theil nehmen, folglich nicht als Feinde angesehen und behandelt werden können; so **giebt das Kriegsrecht auch den Kriegführenden keine Gewalt, die Schiffe neutraler Völker in of-**

fener See anzuhalten, durchzusuchen und wegzunehmen.

§. XLIV.

Aber die Kriegführenden, wird man sagen, maßen sich dieses Recht nicht überhaupt, sondern nur in dem Falle an, wenn neutrale Kauffahrer verbotene Waaren geladen haben. Denn, bey dem Ausbruche des Krieges, pflegen sie gewisse Verordnungen bekannt zu machen, und darin die zur See handelnden neutralen Kaufleute zu unterrichten, unter welchen Bedingungen der Handel mit der Gegenparthey, während dem Kriege, zugelassen seyn solle. Sie pflegen darin Waffen und Kriegsbedürfnisse und dem Feinde oder feindlichen Unterthanen zugehörige Waaren auszunehmen, und sie für **verboten**, und der **Einziehung unterwürfig** zu erklären. Es ist also, folgert man hieraus, neutraler Kaufleute eigene Schuld, wenn sie dieses Verbot nicht beobachten, und sich dadurch in Gefahr setzen, ihre Waaren weggenommen und eingezogen zu sehen. Es entsteht also die Frage: ob die Kriegführenden ein Recht haben, dergleichen Verordnungen herauszugeben, und ob fremden Kaufleuten, die Unterthanen neutraler Staaten sind, eine Verbindlichkeit obliege, sich darnach zu richten? Die Antwort hierauf kann nicht anders, als verneinend seyn. Diese Verbindlichkeit kann natürlicher Weise nicht Statt haben, wenn das Recht der Kriegführenden, sie andern aufzulegen, ungegründet ist. Und daß es so sey, ist leicht einzusehen. Die Kriegführen-

den wollen durch ihre Verordnungen neutralen Kaufleuten Bedingungen vorschreiben, unter welchen sie ihren Seehandel, während dem Kriege, führen sollen. Diese Bedingungen sind eigentlich Gesetze, und zwar Strafgesetze, weil den Uebertretern die Einziehung der Waaren, und sogar der Schiffe angedrohet wird. Nun aber ist es eine nothwendige Erforderniß der gesetzgebenden Gewalt, daß der Gesetzgeber die Oberherrschaft über die Personen, denen er sie gegeben hat, oder über den Ort habe, wo sie vollstreckt werden sollen, oder wenigstens, wo der Uebertreter betroffen wird. Die Kriegführenden haben weder das eine noch das andere. Denn die Personen sind fremde Kaufleute, die sie nicht für ihre Oberherren erkennen; und der Ort, wo die Verordnungen vollstreckt werden sollen, oder wo die Uebertreter sich befinden, steht eben so wenig unter ihrer Herrschaft. Dieser Ort ist das Meer, welches zur Schifffahrt allen Völkern offen und gemein ist (XXIV.), und wo das Kriegsrecht nur wider Feinde, oder feindliche Unterthanen oder Bundsgenossen eine Wirkung haben kann. Solche Verordnungen herausgeben, ist also eben so viel, als sich eine Herrschaft über Personen und Oerter zueignen, über welche man keine hat, und denen Gesetze vorschreiben, die nicht verbunden sind, ihnen zu gehorchen. Keiner der Kriegführenden ist also berechtigt, neutralen Völkern die Handlung mit seiner Gegenparthey, entweder ganz, oder in Ansehung gewisser Waaren, zu verbieten, und sie für verfallen zu erklären. Dies kann um so viel weniger Statt haben, als

neutrale Kaufleute, wie bereits oben gezeigt ist (XXXI. XXXII.), mit allen Arten von Waaren, und selbst mit Kriegsbedürfnissen, eben so im Kriege, als im Frieden, handeln dürfen.

§. XLV.

Wenn eine kriegführende Parthey dieses verhindern will; so ist das einzige und schicklichste Mittel dazu eine freundschaftliche Unterhandlung mit dem Oberherrn der Kaufleute, um bey ihm zu bewirken, daß er ihnen verbiete, der andern Parthey Waffen und andere im Kriege nöthige oder nützliche Waaren zuzuführen. Dieser Weg besteht am besten mit den Rechten und der Ehre neutraler Staaten; und diesen erwählten auch, vor einiger Zeit, die **Genueser**, als sie wider die aufrührischen **Corsen** Krieg führeten. Sie ersuchten verschiedene europäische Mächte, daß sie ihren Unterthanen untersagen möchten, die **Corsen** mit Waffen und Kriegsbedürfnissen zu versehen. Ein gleiches geschahe von **Großbritannien**, im Anfange des nordamericanischen Krieges. Der König ließ die allgemeinen Staaten der **vereinigten Niederlande** bitten, daß sie den Einwohnern ihres Staats verbieten möchten, Kriegsbedürfnisse den Aufrührern in **Nordamerica** zuzuführen. Und es ward sofort bewilliget.

§. XLVI.

Die Bewilligung eines solchen Gesuchs ist jedoch keine Schuldigkeit, sondern blos eine Gefälligkeit neutraler Mächte. Es hängt von ihrer

Willkühr ab, das Ansuchen zu bewilligen oder abzuschlagen. Wenn es aber bewilligt ist; so kommt es noch darauf an, ob den Kriegführenden zugleich verstattet sey, Richter in ihrer eigenen Sache zu seyn, und die Uebertreter mit der Wegnahme und Einziehung der verbotenen Waaren zu strafen. Wäre dieses nicht; so können die Kriegführenden weiter nichts als die Waaren anhalten, und die Eigenthümer ihrem Oberherrn zur Bestrafung anzeigen.

§. XLVII.

Da es ein Recht der Kriegführenden ist, Schiffe und Waaren, die dem Feinde oder feindlichen Unterthanen gehören, als eine gute Beute wegzunehmen; so fragt es sich: ob sie diese Waaren, wenn sie in neutrale Schiffe geladen sind, wegnehmen können? Es kann auf verschiedene Weise geschehen, daß Waaren, die ein Eigenthum feindlicher Unterthanen sind, in neutralen Schiffen verfahren worden. Denn jene können entweder in einem auswärtigen Lande Waaren kaufen, und sie sich in neutralen Schiffen zuführen lassen; oder darin ihre eigne Waaren nach fremden Ländern schicken, oder endlich neutrale Kaufleute können von ihnen Waaren zum künftigen Verkauf, oder, wie man es nennt, auf Commission nehmen, und auf ihre Schiffe laden; wobey auch öfters der Eigenthümer der Waaren die Gefahr übernimmt. Dies alles ist unter handelnden Völkern und den Kaufleuten sowohl gewöhnlich, als erlaubt. Weil nun neutrale Kaufleute, eben so im Kriege, als im Frieden, zu handeln berechtigt sind (XXX.); so

haben sie auch nothwendig die Freyheit, dieses nach allen unter Kaufleuten üblichen Gewohnheiten, zu thun. Hieraus folgt, daß sie, in ihren Schiffen, sowohl die Waaren, die feindliche Kaufleute auswärts gekauft haben, ihnen zuführen, als die von ihnen auf Commißion genommene Kaufgüter nach dem Orte ihrer Bestimmung bringen, und überhaupt ihre Schiffe mit feindlichen Waaren befrachten können.

§. XLVIII.

Es ist wahr, die Kriegführenden haben das Recht, feindliche Waaren und Güter wegzunehmen: aber sie befinden sich, wenn sie in einem neutralen Schiffe in offener See sind, in einem Orte, wo dieses Recht aufhöret. Denn die Schiffe neutraler Kaufleute gehören eben so wohl zum Eigenthum eines neutralen Staats, als die darin liegenden Städte, Dörfer und Häuser. So wenig nun die Kriegführenden in einem neutralen Gebiethe Gewaltthätigkeiten verüben dürfen (XVI.); so wenig können sie auch Waaren, unter dem Vorwande, daß sie dem Feinde oder feindlichen Unterthanen zugehören, oder daß diese die Gefahr übernommen hätten, aus einem neutralen Schiffe wegnehmen. Denn weil dieses frey ist; so ist auch die Ladung frey; oder wie man insgemein sagt: Frey Schiff macht frey Gut. Der Oberherr der Eigenthümer eines neutralen Schiffs bekommt dadurch ein Recht wegen der darin verübten Gewaltthätigkei-

ten, und wegen seiner verletzten Flagge, von dem Oberherrn des Kapers oder Kriegsschiffes Genugthuung zu fordern.

§. XLIX.

Wenn also aus einem neutralen Schiffe, keine feindliche, oder feindlichen Unterthanen gehörige Waaren, weggenommen werden dürfen; so folgt hieraus unwidersprechlich: daß die Kriegsschiffe und Kaper der Kriegführenden von einem neutralen Schiffe, das nach einem feindlichen Hafen fährt, oder von dort herkommt, keinesweges den Beweis fordern können, daß die Ladung ein Eigenthum neutraler Kaufleute, und nicht feindlicher Unterthanen sey, und daß diese auch die Waaren nicht auf Commission gegeben, noch die Gefahr übernommen hätten. Denn da das Recht zur Wegnahme und Einziehung der Waaren wegfällt; so würde es unnöthig und unnütz seyn, das Eigenthum derselben zu untersuchen und ausfindig zu machen. Ueberdem aber ist ein solches Verfahren den gemeinen und bekannten Grundsätzen des Rechts zuwider. Nach diesen wird vermuthet, daß die Sachen, die in einem Hause, oder auch in einem Schiffe gefunden werden, dem Eigenthümer oder Besitzer gehören. Der Beweis fällt also nicht auf ihn, weil die rechtliche Vermuthung für ihn ist, sondern auf denjenigen, der behauptet, daß die in dem Hause oder Schiffe befindliche Sachen das Eigenthum eines andern seyn. Es ist also offenbar ungerecht,

dem Schiffer eines neutralen Schiffes den Beweis aufzubürden, daß die Ladung neutralen Kaufleuten, und nicht feindlichen Unterthanen zugehöre. Vielmehr ist der Kaper, der aus Begierde, Beute zu machen, das Schiff aufgebracht hat, und das Gegentheil behauptet, dieses zu beweisen verbunden, wenn man den nicht eingestandenen Fall, daß die darauf befindliche Waaren der Einziehung unterworfen wären, setzen wollte.

§. L.

Noch eine andre Frage kommt hier zur Erörterung: Ob eine kriegführende Parthey, wenn ihre Kriegsschiffe oder Kaper einen feindlichen Kauffahrer aufgebracht haben, berechtigt sey, die etwa darauf geladene Waaren eines neutralen Kaufmanns, gleich den feindlichen, wegzunehmen, und für verwirkt zu erklären. Es ist schon oben gezeigt (XXX.), daß neutrale Völker, auf eben die Weise im Kriege, als im Frieden handeln, folglich auch ihre Waaren auf fremden Schiffen, nach Handelsgebrauch, verfahren können. Sie können also dadurch, daß dieselben auf ein feindliches Schiff geladen sind, ihr Eigenthum nicht verlieren. Weil aber dasjenige, was in einem Schiffe gefunden wird, nach der rechtlichen Vermuthung, den Eigenthümern des Schiffes gehört; so wird billig auch die ganze Ladung eines aufgebrachten feindlichen Schiffes als feindliches Eigenthum angesehen. **Wenn also ein neutraler Kaufmann die in einem weggenommenen feindlichen Schiffe gefundenen Waaren, oder einen**

Theil derselben, für die seinigen ausgiebt, und sie zurückfordert; so ist er schuldig, sein Eigenthum zu beweisen, weil er die rechtliche Vermuthung wider sich hat. So bald er aber diesen Beweis, auf eine zu Rechte beständige Weise geführet hat; so müssen ihm seine weggenommene Waaren wieder gegeben werden.

§. LI.

Weil neutrale Völker mit den Kriegführenden handeln, und ihnen alle Arten von Waaren, selbst Waffen und Kriegsbedürfnisse nicht ausgenommen, zuführen können (XXXI. XXXII.); und weil eine kriegende Parthey auch feindlichen Unterthanen zugehörige Waaren aus neutralen Schiffen wegzunehmen nicht berechtigt ist (XLVII. XLVIII.); so liegt ihr nichts daran zu wissen, was ein neutrales Schiff geladen habe, oder wessen Eigenthum die Ladung sey? Die Kriegsschiffe und Kaper der kriegenden Mächte haben daher weder Ursache, noch Recht, von neutralen in offener See fahrenden Handelsschiffen die Vorzeigung ihrer Frachtbriefe und andrer die Ladung betreffenden Papiere zu fordern, oder sogar die Waaren durchzusuchen.

§. LII.

Alles, was die Kriegsschiffe und Kaper von den ihnen begegnenden Kauffahrern zu wissen nöthig haben, ist allein dieses: Ob es ein feindliches

oder neutrales Schiff sey? Hierzu aber ist so wenig eine Vorzeigung der die Ladung betreffenden Papiere, als die Durchsuchung der Waaren, nöthig. Die Pässe oder die Seebriefe sind allein genug, um sich davon zu vergewissern. Und diese zu sehen, muß den Kapern nothwendig zugestanden werden. Denn da sie berechtigt sind, feindliche Schiffe wegzunehmen, diese sich aber oft unter fremden Flaggen verstecken; so müssen sie das Recht haben, von Schiffen, die sich für neutral ausgeben, die Vorzeigung ihrer Pässe oder Seebriefe zu verlangen, um daraus zu sehen, ob sie es wirklich seyn oder nicht?

§. LIII.

Dies sind die Gränzen, welche das natürliche und allgemeine Völkerrecht den Kriegführenden in ihrem Betragen gegen neutrale Völker setzet. Aber sie gehen weit über dieselben hinaus. Ihre Kriegsschiffe und Kaper fordern nicht nur die Frachtbriefe, sondern sie durchsuchen auch das Schiff, und führen es in einen Hafen ihres Oberherrn, um über die Rechtmäßigkeit der Beute einen gerichtlichen Ausspruch thun zu lassen. Dies ist also eine neue Art der Gerichtsbarkeit. Laßt uns sehen, auf welchem Grunde sie beruhe.

§. LIV.

Das Recht eines Staats, Gerichte anzuordnen, gründet sich auf seine gesetzgebende Gewalt. Aus dieser fließt die höchste Gerichtsbarkeit, und die Ausübung derselben macht die Anordnung der

Gerichte nothwendig. Keine der kriegführenden Partheyen hat, wie schon oben angemerkt ist (XXXIV.), das Recht, neutralen Kaufleuten Gesetze vorzuschreiben; und ihre bey dem Ausbruche des Krieges herausgegebene Verordnungen können keinesweges als solche gelten (XLIV.). Da also die Kriegführenden keine gesetzgebende Gewalt in Ansehung neutraler Kaufleute haben; so **haben sie auch keine Gerichtsbarkeit über sie. Sie können daher auch durch ihre Gerichte keinen Ausspruch über die Schiffe und Waaren derselben thun lassen.**

§. LV.

Eben so wenig können sie, unter dem Vorwande, daß die Ladung dieser Schiffe verbotene Waaren oder ein Eigenthum feindlicher Unterthanen wären, sie für verwirkt erklären. Dies ist eigentlich eine Strafe. Aber weil, nach den bekannten Grundsätzen der Rechtswissenschaft, kein Fürst ein Recht hat, Fremde zu strafen, die weder in seinem Gebiete mißgehandelt, noch sich darin haben betreten lassen; so können auch seine Gerichte neutrale Kaufleute, in dem vorliegenden Falle, nicht zu irgend einer Strafe verurtheilen. Denn sie haben weder ein Verbrechen in dem Gebiete der Kriegführenden begangen, noch sich darin betreten lassen. **Es ist also ein den gemeinen Begriffen, die man von der Gerichtsbarkeit hat, widersprechendes Verfahren der kriegführenden Partheyen, wenn sie, durch einen Ausspruch ihrer Gerichte,**

die Schiffe und Waaren fremder und neutraler Kaufleute für eine gute Beute erklären und einziehen lassen.

§. LVI.

Wenn also die Anordnung solcher Gerichte ungerecht ist; so muß auch alles, was eine Folge ihrer Aussprüche ist, ungerecht seyn; und die ganze Summe des Verlusts, den fremde und neutrale Handelsleute dadurch gelitten haben, kommt dem Staate zur Last, der diese Gerichte angeordnet hat.

§. LVII.

Weil auch solche über fremde Unterthanen angeordnete Gerichte mit der Unabhängigkeit freyer und die höchste Gewalt besitzender Staaten durchaus nicht bestehen können; so ist ein solcher Staat berechtiget, für sich selbst, wegen seiner eigenen durch diese Gerichte verlezten Rechte, eine Genugthuung, und für seine durch ihre Aussprüche beschwerte Unterthanen, eine Entschädigung zu fordern. Er kann also nicht mit der Ausflucht abgewiesen werden, daß die Sache seiner sich beschwerenden Unterthanen, nach den Landesgesetzen vor den Landesgerichten, ausgemacht werden müßte, und daß, wenn sie sich durch den Ausspruch derselben beschweret fänden, sie an die Obergerichte appelliren könnten. Diese Einwendung hat nur in den gewöhnlichen Rechtshändeln der Privatleute Statt, aber keinesweges in solchen Sachen,

woraus zwischen den Staaten selbst Streitigkeiten entstanden sind. Diese können, weil der eine Theil die Landesgesetze des andern nicht erkennt, nicht anders, als nach dem allgemeinen Völkerrechte, und durch Unterhandlungen zwischen den Höfen selbst, ausgemacht werden [a]).

a) Dieses alles wird weiter unten eine Erläuterung aus den zwischen Großbritannien und Preußen, wegen der von englischen Kapern in dem österreichischen Erbfolgekriege angehaltenen preußischen Handelsschiffe und eingezogenen Waaren, entstandenen Streitigkeiten, und darüber gewechselten Schriften, bekommen. Man sehe indessen Observation du Droit de la Nature et des Gens touchant la Capture et la Detention des Vaisseaux et Effets neutres en tems de guerre tirée du Nouveau Droit Controversé latin de FREDERIC BEHMER. à Hambourg 1771. 4.

§. LVIII.

Wie aber, wenn der Fürst, der die Genugthuung und Entschädigung leisten soll, sich auf die Verfassung des Staats beruft, nach welcher er von den Landesgesetzen nicht abweichen, und durch seinen Befehl ein aufgebrachtes und angehaltenes Schiff nicht freygeben darf? Diese Einwendung kann, in dem gegenwärtigen Falle, von keiner Gültigkeit seyn. Die Staatsverfassung und das darin gegründete Unvermögen wider die Gesetze des Landes nichts zu thun oder zu befehlen, geht einen andern Staat oder Fürsten, der wegen der ihm und seinen Unterthanen wiederfahrnen Beleidigungen Genugthuung fordert, im geringsten nichts an. Denn da der Oberherr eines solchen Staats

seinen Kriegsschiffen und Kapern Bestallungen gegeben hat; so muß er für alles stehen, was sie, nach diesen Bestallungen, übles und unrechtmäßiges gethan haben. Er kann, mit dem Vorwande der ihm die Hände bindenden Regierungsform, in Sachen dieser Art, den rechtmäßigen Forderungen eines andern Staats nicht ausweichen, sondern dieser ist berechtigt, sich deswegen allein an ihn zu halten.

§. LIX.

Also, wenn man alles wohl betrachtet, stehen die zu Kriegszeiten von den Kriegführenden errichteten Richterstühle über neutrale Kaufleute, Schiffe und Waaren auf einem sehr schlüpferigen Grunde, und können, mit ihrem ganzen der freyen Handlung so nachtheiligen Verfahren, leicht umgestürzet werden.

§. LX.

Bey diesem allen, was ich zum Beweise der uneingeschränkten Handelsfreyheit neutraler Völker vorgetragen habe, ist nicht aus der Acht zu lassen, daß die Sache hier blos nach dem natürlichen und allgemeinen Völkerrechte betrachtet worden sey. Denn das besondere europäische Völkerrecht hat darinn allerdings eine große Veränderung gemacht, und viele ganz widrige Grundsätze angenommen, wie an seinem Orte gezeiget werden soll. Itzo will ich noch einige Zweifel, die wider die freye Schifffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege gewöhnlich gemacht werden, zu beantworten und zu heben suchen.

§. LXI.

Diejenigen selbst, die in eigenen Werken von dem Natur- und allgemeinen Völkerrechte gehandelt haben, haben Sätze oder vielmehr Meynungen angenommen, welche die Rechte der Kriegführenden zu weit ausdehnen, und ihnen alles gegen alle erlauben. Diese Meynungen gelten bey vielen als Wahrheiten, weil sie berühmte Urheber haben. Ich muß daher ihren Ungrund zeigen, da sie als Einwürfe, wider die von mir behauptete uneingeschränkte Handelsfreyheit neutraler Völker im Kriege, angesehen werden können. Der erste ist dieser: „Der Krieg verändert die Gestalt der „Sachen, und folglich auch die Rechte und Ver„bindlichkeiten der Völker. Was ihnen im Frie„den gleichgültig und unschädlich war, ist es nicht „mehr im Kriege, und in Ansehung der Kriegfüh„renden. Diese bekommen also ein Recht, das sie „zuvor nicht hatten, die sonst freye Handlung der „an dem Kriege nicht Theil habenden Völker so „einzuschränken, daß sie ihnen nicht schädlich wer„de." Der erste Satz dieses Einwurfs, daß der Krieg die Rechte und Verbindlichkeiten der Völker verändere, ist nicht allgemein wahr, sondern nur in Rücksicht auf diejenigen, die wider einander Krieg führen. Denn dieser Zustand berechtiget sie, sich allen Schaden, den sie können, zu thun, aber keinesweges denen, die an dem Kriege nicht Theil nehmen. Diese behalten ihre Rechte eben so im Kriege, als im Frieden, und die Kriegführenden können ihnen durchaus keine neue und vorher ungewöhnliche Verbindlichkeiten auflegen

(XVI.). Hieraus erhellet zugleich die Unrichtigkeit des andern Satzes, daß die Kriegführenden ein zuvor nicht gehabtes Recht bekämen, die freye Handlung neutraler Völker so einzuschränken, daß sie ihnen nicht schädlich werde. Denn die Rechte, welche der Krieg giebt, können sich, so viel die Schifffahrt und Handlung betrifft, nicht weiter, als auf die Kriegführenden selbst und ihre Unterthanen erstrecken, keinesweges aber auf neutrale Staaten und Völker, wenn auch gleich ihre Schifffahrt und Handlung den Kriegführenden oder einem Theile derselben schädlich wäre. Bey einer jeden Unternehmung eines Menschen und eben so eines Staats, die für andre nachtheilige Folgen haben kann, kommt alles auf die Frage an: ob er ein Recht dazu habe? Ist dieses, so thut er Niemanden Unrecht. Und wenn auch ein Dritter dadurch Schaden leidet; so bleibt dies ihm gleichgültig. Neutrale Völker, die zur See handeln, thun weiter nichts, als daß sie ihr Recht gebrauchen, und dieses an einem freyen Orte, in dem offenen Meere, wo die Kriegführenden keine Gewalt über ihre Schiffe und Waaren haben, folglich auch ihrer Schifffahrt und Handlung keine Gränzen setzen können (XXIV.); selbst den Fall nicht ausgenommen, daß sie ihnen schädlich wäre. Es geschieht sehr oft, daß gewisse Unternehmungen eines Staats dem andern nachtheilig werden. In **Spanien** z. B. sind in den letzten Jahren viele Seiden- und Wollenwebereyen und andre Manufacturen und Fabriken in Gang gebracht worden, wodurch die **Franzosen**, **Engländer** und andre

Nationen einen beträchtlichen Schaden leiden, weil sie nicht mehr so viele Waaren, und nicht für so hohe Preiße, als vormals, in jenem Königreiche verkaufen können. Aber wer wird behaupten wollen, daß die gedachte Nationen deswegen ein Recht bekommen, den **Spaniern** die Errichtung neuer Fabriken und Manufacturen zu verwehren, da sie weiter nichts thun, als sich ihres Rechts bedienen? Die Stiftung der dänischen, schwedischen und andrer ostindischen Gesellschaften, ist der niederländischen ostindischen Gesellschaft sehr nachtheilig geworden, weil diese dadurch einen beträchtlichen Theil ihres vormaligen starken Absatzes und grossen Gewinns verlohren hat. Dem ungeachtet hat der Staat der **vereinigten Niederlande** es geschehen lassen müssen, weil die **Dänen** und **Schweden** darinn nichts unrechtes thaten. Und aus einer gleichen Ursache dürfen die Kriegführenden neutralen Staaten und ihre Unterthanen ihren Handel, so wenig überhaupt, als mit gewissen Waaren, verbieten.

§. LXII.

Ein **anderer** Einwurf, der zum Vortheil der Kriegführenden und ihrer Rechte gemacht wird, ist folgender: „Wir sind berechtigt, uns gegen „unsern Feind zu vertheidigen; und hieraus folgt, „daß wir ihn auf alle Weise schwächen, und ihm „die Mittel, uns zu schaden, nehmen können. „Wenn neutrale Kaufleute ihn mit Waffen und „andern im Kriege nützlichen Waaren versehen: „so vermehren sie seine Kräfte, folglich erleichtern

„sie ihm die Mittel, uns zu schaden, und hindern „uns dadurch an unserm Vertheidigungsrechte. „Dieses aber ist unendlich und ohne Gränzen, und „giebt uns daher die Gewalt, einen solchen Han- „del zu hindern." Man sieht hier leicht eine unrichtige Folgerung aus unbestimmten Vordersätzen. Denn das vorgegebene unendliche Vertheidigungsrecht kann nur gegen Feinde und feindliche Bundsgenossen unendlich seyn, aber im geringsten nicht gegen Unterthanen neutraler Staaten und ihren Handel mit andern Völkern, weil derselbe allein von der Einwilligung ihrer beyderseitigen Oberherren, keinesweges aber von dem Wohlgefallen eines Dritten abhängt (XXVIII.). Ob dieser Handel dem einen oder dem andern kriegführenden Theile schädlich sey, kommt aus den schon angezeigten Gründen (LXI.), hiebey gar nicht in Betrachtung.

§. LXIII.

Endlich wollen die Kriegführenden ihr vermeyntes Recht wider neutrale Kaufleute noch mit dieser Schlußfolge behaupten: „Wer unserm „Feinde hilft, ist unser Feind. Nun aber helfen „diejenigen unserm Feinde, die ihm Waffen und „Kriegsbedürfnisse zuführen. Sie sind also gleich- „falls unsre Feinde, und wir sind daher auch be- „rechtigt, sie als solche zu behandeln, und ihnen „solche Waaren wegzunehmen." Aber dies alles kann nur wider einen Staat oder Fürsten gelten, der selbst und unmittelbar der einen kriegführenden Parthey, es sey mit Zuführung von Soldaten, Pferden, Waffen und andern Kriegsbedürfnissen,

oder auf andre Weise, Hülfe leistet, und hiedurch seine Absicht, dieselbe vorzüglich zu unterstützen, deutlich genug an den Tag legt. Er verläßt also die Neutralität, und beweiset sich als einen Feind der andern kriegführenden Parthey. Diese begegnet ihm folglich mit Rechte auch als einem Feinde, gegen welchen alle gewaltsame Mittel, die das Kriegsrecht erlaubt, gebraucht werden können. Ganz anders verhält es sich mit Kaufleuten. Diese haben nicht die Absicht, einen der Kriegführenden vorzüglich zu unterstützen. Der Gewinn ist allein der Bewegungsgrund ihrer Unternehmungen, und sie suchen ihn da, wo sie ihn zu finden hoffen. Also ist es sehr natürlich, daß sie, bey Versendung ihrer Waaren, vornehmlich diejenigen wählen, die ihnen den größesten Gewinn versprechen. Hiebey kommt es überhaupt auf die Bedürfnisse der Käufer und den Mangel an, den auswärtige Länder an gewissen Waaren haben. Zeit und Umstände verursachen zuweilen diesen Mangel. Fremde Kaufleute suchen davon Nutzen zu ziehen, und da Kriegsbedürfnisse in den kriegführenden Staaten angenehm und theuer sind; so führen sie dergleichen Waaren aus eben den Beweggründen dahin, aus welchen sie Getraide in diejenigen Länder bringen, wo ein Miswachs oder andre Zufälle demselben einen höhern Preis gegeben haben. Es wird hiebey immer vorausgesetzt, daß sie Unterthanen neutraler Staaten sind; und eben deswegen haben die Kriegführenden kein Recht, ihnen als Feinden zu begegnen, und ihren Handel zu stören, oder ihnen ihre Waaren wegzu-

nehmen und einzuziehen, wenn es gleich Kriegsbedürfnisse sind. Denn als neutralen steht ihnen frey, eben so im Kriege, als im Frieden, mit jedermann, und mit allen Arten von Waaren zu handeln (XXXI. XXXII.). Es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen ihnen und einem erklärten Feinde, und daher können solche Gewaltthätigkeiten, als gegen diesen erlaubt sind, gegen sie nicht ausgeübet werden. Und wenn gleich die Staatskunst den Kriegführenden räth, einen Handel, der ihnen nachtheilig ist oder werden kann, zu verhindern; so giebt sie doch selbst andere der Billigkeit und der Natur der Sache angemeßnere Mittel an die Hand, ohne zu den äußersten, die nur wider Feinde gerecht sind, zu schreiten. Sie können den Oberherrn solcher Kaufleute zu bewegen suchen, daß er ihnen den Handel mit Kriegsbedürfnissen verbiete (XLV.). Allenfalls können sie ihnen die Waaren, die sie dem Feinde liefern wollten, abkaufen. Dies ist aber auch das höchste, das man von ihnen verlangen kann. Denn weil sie ihre Waaren nicht verschenken, sondern verkaufen; so muß derjenige kriegende Theil, der sie zu haben oder seinem Gegner zu entziehen wünscht, zufrieden seyn, daß sie ihm, unter gleichen Bedingungen, als jenem, überlassen werden. Durch dieses Verfahren erhält er seinen Entzweck, ohne einen Eingriff in die Rechte eines andern zu thun, und ohne jemand zu beleidigen.

§. LXIV.

Ich glaube nun die Rechte, welche neutralen Völkern und Staaten, in Ansehung ihrer Hand-

lung und Schifffahrt im Kriege zukommen, nach den beständigen und unveränderlichen Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts erwiesen zu haben. Um diese Rechte mit einem Blicke zu übersehen, will ich sie hier in kurzen Sätzen zusammenfassen.

I. Ein Staat kann die Unterthanen eines andern, mit welchem er im Frieden lebt, in ihrem Handel mit einem Dritten nicht hindern (XXIX.).

II. Die Unterthanen eines neutralen Staats können mit allen Völkern eben so im Kriege, als im Frieden, handeln, folglich auch mit den Kriegführenden (XXX.), und mit allen Arten von Waaren (XXXI.);

III. Auch mit Waffen und andern Kriegsbedürfnissen (XXXII. XXXIII.).

IV. Die Kriegführenden können neutralen Kaufleuten nichts, in Ansehung der Waaren, womit sie handeln, vorschreiben, noch gewisse Waaren ausnehmen; und noch weniger kann ihnen die eine Parthey die Schifffahrt und den Handel nach den Ländern der andern gänzlich verbieten (XXXIV.).

V. Dagegen bekommt eine kriegführende Parthey das Recht, in den durch ihre Waffen eroberten feindlichen Ländern den Handel neutraler Kaufleute einzuschränken, und, wenn sie will, überhaupt zu verbieten (XXXVII.);

VI. Und eben so den Handel derselben mit den von seinen Kriegsvölkern eingesperrten oder belagerten Plätzen mit Gewalt zu verhindern (XXXVIII.).

VII. Sonst aber darf sie dieses nirgendswo, und am wenigsten in offener See thun (XXXIX.).

VIII. Die Kriegführenden können ihre Feinde oder derselben Bundsgenossen in offener See verfolgen und angreifen (XLI. XLII.);

IX. Aber nicht die Schiffe und Waaren neutraler Völker auf dem Meere anhalten, durchsuchen und wegnehmen (XLIII.).

X. Neutrale Kaufleute sind nicht schuldig, den von den kriegführenden Mächten bey dem Ausbruche des Krieges erlassenen Verordnungen, wodurch sie den Handel nach feindlichen Ländern einschränken, oder gewisse Waaren verbieten, zu gehorchen (XLIV.).

XI. Ein solches Verbot kann den Kaufleuten nur von ihren Oberherrn gegeben werden; und bey diesen müssen die Kriegführenden es durch Unterhandlungen zu bewirken suchen (XLV.).

XII. Aber die Bewilligung desselben ist eine bloße Gefälligkeit (XLVI.).

XIII. Die Kriegführenden haben kein Recht, Feinden oder feindlichen Unterthanen zugehörige Waaren aus neutralen Schiffen wegzunehmen (XLVII. XLVIII.)

XIV. Es ist eine offenbare Ungerechtigkeit, dem Schiffer eines neutralen Schiffes den Beweis aufzubürden, daß die Ladung neutralen Kaufleuten, und nicht feindlichen Unterthanen, zugehöre (XLIX.).

XV. Wenn in einem weggenommenen feindlichen Handelsschiffe Waaren eines neutralen Kaufmanns geladen sind; so müssen sie, so bald dieser sein Eigenthum daran bewiesen hat, ihm zurückgegeben werden (L.).

XVI. Die Kriegsschiffe und Kaper der kriegenden Partheyen sind nicht berechtigt, von neutralen Kauffahrern die Vorzeigung ihrer Frachtbriefe und anderer die Ladung betreffender Papiere, zu verlangen, oder sogar die Waaren durchzusuchen (LI.).

XVII. Nur die Vorzeigung der Pässe oder der Seebriefe können sie fordern, um daraus zu sehen, ob es wirklich ein neutrales Schiff sey, oder nicht (LII.)?

XVIII. Die Kriegführenden haben keine Gerichtsbarkeit über neutrale Handelsleute und ihre in offener See fahrende Schiffe, und können daher keine Gerichte über sie anordnen (LIV.);

XIX. Noch solche Schiffe und die darauf befindlichen Waaren, unter dem Vorwande, daß sie verboten, oder feindliches Eigenthum wären, für verwirkt erklären (LV.).

XX. Der Verlust, den neutrale Kaufleute dadurch leiden, fällt dem Staate zur Last, der solche Gerichte angeordnet hat (LVI.).

XXI. Er ist zur Genugthuung und Entschädigung verbunden, und kann sie nicht durch die Einwendung ablehnen, daß dies eine Sache sey, die

vor seinen Landesgerichten, nach den Landesgesetzen, ausgemacht werden müsse (LVII.).

XXII. Der Oberherr eines solchen Staats, kann auch, mit dem Vorwande der ihm die Hände bindenden Regierungsform, den Forderungen eines andern Staats, in Sachen dieser Art, nicht ausweichen, sondern derselbe ist berechtigt, sich deswegen allein an ihn zu halten (LVIII.).

Sechster Abschnitt.

Von den zu Kriegszeiten verbotenen Waaren.

§. LXV.

Die alten Geschichtschreiber haben uns wenige Nachrichten von dem Verfahren der kriegführenden Staaten, in Ansehung der Schifffahrt und Handlung anderer, an dem Kriege nicht Theil nehmender Völker, hinterlassen. Nur etliche gewaltsame Handlungen der **Carthaginenser, Griechen** und **Römer**, sind in den Geschichtbüchern kurz berührt, aus denen man sieht, daß sie die Zufuhr nach feindlichen Ländern und belagerten Plätzen nicht haben verstatten wollen. Als römische Schiffer Lebensmittel aus **Italien** nach **Africa** den Feinden der **Carthaginenser** zuführten, ließen diese jene gefangen setzen, gaben ihnen aber, als die **Römer** hierüber Beschwerde führten, und ihre Loslassung verlangten, die Freyheit wieder [a]). **Demetrius Poliorcetes**, der **Athen** belagerte, und die Stadt durch Hunger zu bezwingen suchte, ließ ein fremdes Schiff, welches Getraide dahin führte, wegnehmen, und den Schiffer nebst dem Steuermann aufhängen [b]). Da **Pompejus** den pontischen König **Mithridates** bekriegte, ließ er, um ihm die Zufuhre abzuschneiden, die thracische Meerenge mit Schiffen besetzen, und die Kaufleute, die dahin schiffen würden, mit der Todesstrafe bedrohen [c]).

a) POLYB. Hist. Lib. I. cap. 83.

b) PLUTARCH. in Demetrio, Oper. Tom. I. pag. 904. (Edit. Francof. 1620. fol.)

c) Id. in Pompeio l. c. pag. 639.

§. LXVI.

Nach den römischen Gesetzen war es ein Verbrechen der beleidigten Majestät, den Feinden Proviant, Waffen, Pferde, Geld, und was ihnen sonst nützlich seyn konnte, zuzuführen [a]). Die Kaiser **Valens** und **Gratianus** verboten, den Fremden und Barbaren Panzer, Schilde, Bogen, Pfeile, Degen und alle andere Arten von Waffen, zu verkaufen [b]). Allein diese Verbote konnten nur bey römischen Bürgern, und bey denen, die unter der Herrschaft des römischen Reichs stunden, eine verbindliche Kraft haben, und sich auf andre Völker nicht erstrecken. Aber als in den folgenden Zeiten der römische Bischof sich eine allgemeine Herrschaft über die Christenheit anmaßte, und dieselbe allgemein erkannt ward; so machte der Pabst **Alexander** III., zur Zeit jener heiligen Kriege, die insgemein die Kreuzzüge genannt werden, die Verordnung, daß den Ungläubigen und **Saracenen** keine Waffen, kein Eisen, kein Holz zum Galeerenbau, zugeführt werden sollten. Auf die Uebertretung des Verbots setzte er die Strafe des Kirchenbannes, der Verwirkung der Güter und der Sklaverey [c]). Dies war ein allgemeines, alle Christen der lateinischen Kirche verbindendes Gesetz, welches verschiedene Päbste, **Innocentius** III. **Clemens** V. und andere mehr, erneuert haben [d]). Die Verbindlichkeit desselben ward um so viel weniger in Zweifel gezogen, als der Vortheil der Kirche und Religion eine gewisse und

nothwendige Folge davon zu seyn schien. Daher brachten auch Nicolaus V. und Calixtus III. es in Anwendung, als die Portugiesen, unter der Regierung ihres Königs Alphonsus V., Guinea und andre bisher unbekannte Länder in Africa entdeckt hatten, und noch mehrere zu entdecken hofften. Sie verboten in ihren Bullen von 1454 und 1455, bey Strafe des Kirchenbanns, wenn die Uebertreter einzelne Personen, und des Interdicts, wenn sie ganze Gemeinen oder Städte wären, den ungläubigen Bewohnern dieser Länder Eisen, Waffen, Holz zum Schiffbau, und andere zum Angriff oder zur Vertheidigung taugliche Sachen zuzuführen [e]).

a) L. 4. D. ad Leg. Iul. Maiest.

b) L. 1. et 2. C. quae res export. non deb.

c) C. 6. X. de Iudaeis.

d) Extravag. Comm. eod. tit. c. 2. GONSALEZ TELLEZ Commentar. in Decretal. ad tit. cit.

e) Vid. Bullae ap. RAYNALD. in Contin. Annal. BARONII Tom. XVIII. ad a. 1454. n. 8. 9. et ad a. 1455. n. 7. 9.

§. LXVII.

Gleichwie nun der Pabst, als geistlicher Oberherr der Christenheit, aus der unter diesem Titel sich angemaßten Gewalt, verboten hatte, die Ungläubigen und Mohammedaner mit Waffen, und andern Kriegsbedürfnissen zu versehen, damit sie dieselben nicht wider die Christen gebrauchen möchten; also ist es hernach in Europa zur Gewohnheit geworden, daß die kriegführenden Mächte

neutralen Völkern untersagten, ihrem Gegentheile solche Waaren, die zum Kriege nöthig oder nützlich waren, zuzuführen, mit der Bedrohung, daß sie dieselben, im Falle der Uebertretung dieses Verbots, wegnehmen, und als eine gute Beute einziehen würden. Die Ausübung dieses dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte widersprechenden Rechts, hat um desto weniger Hindernisse gefunden, als die europäischen Völker es, in den zwischen ihnen in neuern Zeiten geschlossenen Handelsverträgen, als einen allgemeinen Grundsatz angenommen, und darin sehr genaue Verzeichnisse der Waaren gesetzt haben, die im Kriege, in so weit sie nach den Ländern und Hafen der Feinde des einen oder des andern kriegenden Theils geführet würden, verboten seyn sollten; wie wir gleich in dem folgenden sehen werden.

Siebender Abschnitt.

Von den Handelsverträgen der europäischen Staaten.

§. LXVIII.

In den mittleren Zeiten war der Handel in dem Mittelmeere, wegen der Feindseeligkeiten und Räubereyen, welche die africanischen Saracenen wider die Christen, und diese wider jene ausübeten, vielen Gefahren ausgesetzt. Um nun die Schifffahrt und Handlung daselbst sicher zu stellen, hat der Kaiser Friedrich II., als König von Neapel und Sicilien, mit dem Fürsten der Saracenen in Africa, Abuissac, im Jahre 1230 einen Friedensvertrag geschlossen, kraft dessen, von keinem Theile, wider die Unterthanen des andern Gewaltthätigkeiten und Gelderpressungen ausgeübet werden sollten [a]. In den folgenden Zeiten haben die kleinen Staaten auf der nordlichen africanischen Küste, Algier, Tunis, Tripoli und die dem Könige von Marocco unterworfene Stadt Salee sich gleichsam die Herrschaft über das mittelländische Meer zugeeignet. Denn als im sechszehnten Jahrhundert die europäischen Völker anfiengen, nach der Levante zu schiffen und zu handeln; so nahmen die von den gedachten Staaten ausgeschickte Freybeuter die Handelsschiffe der Europäer als eine gute Beute weg, und machten das Schiffsvolk zu Sklaven. Weil es zu kostbar und schwer war, diese Seeräuber mit Gewalt zu bändigen; so sahen die europäi=

schen Staaten, um ihrer Schifffahrt Sicherheit zu verschaffen, sich genöthigt, mit ihnen Verträge zu schließen, und ihnen, unter dem Namen von Geschenken, eine Art von Tribut zu bewilligen. Auf diesem Fuße steht die Schifffahrt und Handlung, welche die **Franzosen**, **Engländer**, **Holländer**, **Dänen**, **Schweden** und **Venetianer** in dem **Mittelmeere** und nach der **Levante** treiben. Andere Staaten, die sich zu solchen lästigen Verträgen nicht haben entschließen wollen, als **Spanien**, **Portugal**, **Sicilien**, **Sardinien**, **Genua**, leben mit jenen Seeräubern in einem ewigen Kriege, und sind ihren beständigen Angriffen blosgestellt.

a) LEIBNITII Cod. Iur. Gent. Diplom. n. X. p. 13. DU MONT Corps Diplom. Tom. I. Part. I. p. 168.

§. LXIX.

Und da vormals auch die Meere und Gewässer in **Europa** von den Freybeutern nicht weniger beunruhigt wurden; so ist dies die erste Ursache gewesen, daß die europäischen Fürsten und Staaten Handelsverträge unter sich geschlossen haben. In den ältesten derselben findet man diese Hauptbedingung, daß die beyderseitigen Unterthanen sich einander keine Gewalt oder Schaden, in ihren Personen, Schiffen oder Waaren thun sollten, und daß sie dagegen frey und sicher, so wohl zu Lande, als zur See, einer in des andern Städte und Hafen, so wie nach allen andern Königreichen und Ländern, hin und her reisen könnten. Verträge dieses Inhalts hat der König von **England**,

Eduard III. im Jahre 1351 mit den castilianischen und biscayischen Seestädten, und 1353 mit den portugiesischen Städten Lissabon und Porto gemacht [a]). In einem andern zwischen dem Könige von England, Heinrich V., und dem burgundischen Herzoge, Johann, 1417 errichteten Vertrage ist eine gleiche Bedingung, und überdem festgesetzt, daß die Handelsschiffe des einen oder des andern Theils, bey stürmischem Wetter, oder in Gefahr vor Feinden, eine sichere Zuflucht in den beyderseitigen Häfen haben, die von Seeräubern aber ihnen etwa weggenommene Waaren daselbst nicht an das Land gebracht, noch verkauft, sondern wenn es geschehen wäre, sie den Eigenthümern wieder gegeben, oder nach ihrem Werthe bezahlt werden sollten [b]). Eben dies findet man in vielen andern Verträgen dieser Zeit.

a) RYMER Foed. Conuent. et Act. Publ. Tom. III. P. I. p. 70, 88.

b) Ibid. Tom. IV. P. 3. p. 12.

§. LXX.

Nachdem die Zeiten aufgeklärter, und die Menschen in Europa gesitteter geworden waren, so ward auch die Schifffahrt und Handlung im Frieden sicherer. Aber im Kriege hörete diese Sicherheit auf, weil die Schiffe neutraler Völker alsdann den Gewaltthätigkeiten und Plackereyen der Kriegführenden gleichsam preis gegeben wurden. Diese Beschwerlichkeiten zu verhüten, oder wenigstens zu vermindern, war eine nothwendige und billige Sorge derjenigen Staaten, die sich an-

gelegen seyn ließen, den Handel ihrer Unterthanen blühend zu machen, und gegen gewaltsame Angriffe sicher zu stellen. Und hierin liegt ein anderer Bewegungsgrund, aus welchem in neuern Zeiten so viele Handelsverträge geschlossen sind. Diese enthalten gemeiniglich 1. die Bestimmung der Zölle und Abgaben, und die Vortheile, die ein Staat dem andern dabey zuweilen bewilligt, 2. die Ausnahme gewisser Waaren, die nicht ein- oder ausgeführt werden sollen, und 3. die Bedingungen, unter welchen die Schifffahrt und Handlung, im Falle eines Krieges, worin der eine oder der andere schließende Theil verwickelt werden möchte, getrieben werden soll. Dies ist die Hauptsache in diesen Verträgen, und kommt hier allein in Betrachtung.

§. LXXI.

Ueberhaupt findet man es zwar in allen Handelsverträgen als eine Hauptbedingung festgesetzt, daß die Schifffahrt und Handlung, auch in dem Laufe des Krieges, mit den Feinden des einen oder des andern schließenden Theils frey bleiben soll. Allein diese Freyheit ist in so enge Gränzen gesetzt, und mit so vielen Einschränkungen beladen, daß sie dadurch, wenn nicht beynahe vernichtet, doch sehr vermindert wird. Eine den Neutralen sehr beschwerliche Einschränkung ist diese, daß nicht mit allen Waaren, und nicht auf gleiche Weise, im Kriege gehandelt werden darf, als im Frieden geschehen konnte. Denn 1. werden Waffen und alle Kriegsbedürfnisse, die nach feindlichen Oertern bestimmt sind, für verbotene Waaren, mit der

gedroheten Strafe der Einziehung, erklärt, und 2. wird der Handel mit den Feinden des einen oder des andern Theils, in Ansehung der erlaubten oder freyen Waaren, einem den Kaufleuten sehr nachtheiligen Zwange unterworfen. Wir werden beydes nach einander besonders betrachten.

§. LXXII.

So viel zuerst die verbotenen Waaren, worunter Waffen, Geschütz und alle Kriegsbedürfnisse begriffen werden, betrifft; so enthalten die ältesten Handelsverträge hievon nichts bestimmtes, sondern insgemein nur dieses, daß die schließenden Partheyen dem Feinde der einen oder der andern keinen Beystand leisten oder helfen sollen. Einer der ersten Verträge, worin etwas deutlicheres von verbotenen Waaren vorkommt, ist das zwischen **Gustav Adolph**, Könige von **Schweden**, und den allgemeinen Staaten der **vereinigten Niederlande**, im Jahre 1614 den 5 April geschlossene Bündniß. Darin heißt es: „Beyde „Theile werden nicht zulassen, daß ihren gegenwär„tigen und zukünftigen Feinden mit Rathe, Leu„ten, Gelde, Kriegsbedürfnissen, Lebensmitteln „oder dergleichen von ihren Unterthanen beygestan„den werde, sondern es beyderseits verbieten [a]).“

a) DU MONT Corps Diplom. Tom. V. Part. 2. Art. 5. p. 247.

§. LXXIII.

In dem zwischen den Königen von **Frankreich** und **England** 1632 den 29 März zu

Wiederherstellung des Handels geschlossenen Vertrage wird der verbotenen Waaren nur überhaupt gedacht, ohne daß sie besonders angezeiget wären [a]).

a) DU MONT Tom. VI. P. 1. Art. 3. p. 33.

§. LXXIV.

Ein zwischen England und Portugal 1642 den 25 Jan. gemachter Vertrag, erklärt Waffen und Lebensmittel nur in dem Falle für verbotene Waaren, wenn sie unmittelbar aus den portugiesischen Hafen nach Spanien (als damaligem Feinde Portugals) geführt würden [a]). Dieser Artikel ist in einem andern 1654, den 10 Jul. zwischen beyden errichteten Vertrage wiederholet worden [b]).

a) RYMER Tom. IX. P. 3. Art. 11. p. 90.

b) DU MONT Tom. VI. P. 2. Art. 10. p. 83.

§. LXXV.

Eben so hat der König von Spanien in dem mit den Hanseestädten 1647, den $\frac{1}{11}$ Sept. geschlossenen Handelsvertrage, von dem sonst mit seinen Feinden freygelassenen Handel, allein die Waaren, die im Kriege nützlich seyn könnten, und aus den spanischen Ländern selbst geholet würden, ausgenommen. Diese verbot er seinen Feinden zuzuführen, besonders nach den vereinigten Niederlanden, wider welche Spanien damals noch Krieg führte [a]).

a) DU MONT Tom. VI. P. 1. Art. 3. p. 405.

§. LXXVI.

In dem zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1646, den 18 April, geschlossenen Handelsvertrage sind folgende verbotene Waaren genannt, nämlich „Pulver, Musketen und allerley Waffen, Kriegsbedürfnisse, Pferde und alle zum Kriege dienliche Geräthschaft. „Die Schiffe sollen auch keine Leute zum Dienste „des Feindes verfahren; und in solchem Falle die „Schiffe, nebst ihrem Zubehör und ihren Waaren, eine gute Beute seyn [a]).“

a) DU MONT Tom. VI. P. 1. Art. 1. p. 342.

§. LXXVII.

Ein vollständigeres Verzeichniß der verbotenen Waaren enthält der Vertrag, welchen der König von Spanien im Jahre 1650, den 17 December, mit den vereinigten Niederlanden geschlossen hat. „Unter diesem Namen“, heißt es darin, „begreift man alles Schießgewehr und dessen Gattungen, als Kanonen, Musketen, Mörser, Petarden, Bomben, Granaten, Pulverröhre, „Pechkränze, Lavetten, Musketen, Gabeln, Bandoliere, Pulver, Lunten, Salpeter, Kugeln — — „alle andere Waffen, als Piken, Degen, Sturmhauben, eiserne Hüte, Cürasse, Hellbarden, Wurfspieße und dergleichen. Noch ist unter solchem „Namen das Ueberschiffen von Soldaten, Pferden, Pferdegeschirr, Pistolenhalftern, Wehrgehängen, mit allem, was sonst zur Kriegsrüstung „dient, verboten.“ Aber zu den verbotenen Waa-

ren wird nicht gerechnet: „Waizen, Rocken und „anderes Getraide, Salz, Wein, Oel, und über„haupt nichts, was zur Nahrung und zum Lebens„unterhalt gehört, sondern dieses und alle andere „vorher nicht benannte Waaren bleiben frey, und „es ist erlaubt, sie auch nach feindlichen Plätzen zu „verschiffen, nur diejenigen, welche belagert, ein„gesperrt oder berennt sind, ausgenommen a)." Die neuern Verträge zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden von 1676 und 1714 sind, in diesem allen, von gleichem Inhalt b).

a) DU MONT Tom. VI. P. 1. Art. 6, 7. p. 570.

b) Ibid. Tom. VII P. 1. p. 325. Tom. VIII. P. 1. p. 427.

§. LXXVIII.

Seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts ist in allen zwischen den europäischen Mächten geschlossenen Handelsverträgen die Zufuhr von Geschütze, Waffen und allen Kriegsgeräthschaften und Kriegsbedürfnissen nach den Hafen und Städten, die den Feinden des einen oder des andern schließenden Theils gehörten, verboten worden, worunter aber Getraide von allen Arten, Hülsenfrüchte, Lebensmittel und alle andre Waaren überhaupt nicht begriffen seyn sollten, es wäre denn, daß sie nach belagerten, eingesperrten oder berennten Plätzen bestimmt wären. Der von dem Könige von Frankreich, Ludewig XIV. mit den Hanseestädten (Lübeck, Bremen, Hamburg) am 10 May 1655 geschlossene Handelsvertrag enthält ein Verzeichniß verbotener Waaren, wel-

ches, außer daß hier noch Taue und Segeltuch dazu gesetzt sind, mit dem, in dem eben angeführten Vertrage zwischen Spanien und dem Staate der vereinigten Niederlanden, völlig übereinstimmt. Zum Vortheile der Hanseestädte ist noch verordnet, daß wenn ihre Schiffe von dem Feinde mit Gewalt gezwungen wären, nach den von dem Könige angegriffenen Plätzen Getraide und Lebensmittel zu führen, die königlichen Schiffe dieselben gegen Bezahlung ihres rechten Werthes zurückbehalten, aber daß im Mangel der Bestimmung des Werthes, oder der baaren Bezahlung, die hanseestädtischen Schiffe mit ihren Waaren frey abreisen könnten [a]).

a) DU MONT Tom. VI. P. 2. p. 103.

§. LXXIX.

In dem zwischen **Ludewig** XIV. und dem Protector von **England**, **Oliver Cromwell**, am 3 November 1655 gemachten Vertrage, werden nur einige Kriegsbedürfnisse als verbotene Waaren genannt [a]), aber zugleich die Verschiffung von Mannschaft zum Dienste des Feindes untersagt; in welchem Falle Schiffe und Waaren verfallen seyn sollen.

a) Naues ad Subditos et Populares alterutrinque pertinentes, et in Mari mediterraneo, Orientali, seu Oceano negotiantes liberae sint —— exceptis nihilominus et reseruatis Mercimoniis vetitis et Contrabandis i. e. *pulvere nitrato*, *sclopis* seu *tubis ferreis*, atque omne genus *armis*, *munitione*, *equis*, *bellicoque apparatu*. Art. 15. des Vertr. bey DU MONT Tom. VI. P. 2. p. 121.

§. LXXX.

Der zwischen **Frankreich** und **Spanien** 1659 den 7 Nov. geschlossene pyrenäische Friedensvertrag giebt ein weitläuftiges Verzeichniß der verbotenen und erlaubten Waaren [a]), welches völlig mit demjenigen übereinkommt, das in dem zwischen **Spanien** und den **vereinigten Niederlanden** im Jahre 1650 gemachten Handelsvertrage (LXXVII.) enthalten ist.

a) DU MONT Tom. VI. P. 2. Art. 12. 13. p. 264.

§. LXXXI.

In dem zwischen den Kronen **England** und **Schweden** am 21 October 1661 geschlossenen Vertrage, werden, außer Waffen, Geschütze und allerley Kriegsbedürfnissen, auch Geld, Lebensmittel, Soldaten, Pferde und Pferdegeschirr, Kriegs- und andere Schiffe, unter die verbotenen Waaren gesetzt [a]). Und hiemit stimmt ein anderer im Jahre 1666 den 16 Febr. zwischen beyden gemachter Vertrag vollkommen überein [b]).

a) Subintelligi — nullo modo debet, Commercia et Nauigationem illi Confoederato eiusque Subditis ac Incolis, qui bello non eſt immixtus, cum Hoſtibus illius Foederati, qui in bello verſatur, omnino denegata eſſe. Cautum tantummodo ſit interim, ne merces vllae vocatae Contrabandae et ſpecialiter nec Pecunia, nec Commeatus, nec Arma, Bombardae cum ſuis Igniariis et aliis ad eas pertinentibus, Ignes miſſiles, Puluis tormentarius, Fomites, alias Lunten, Globi, Cuſpides, Enſes, Lanceae, Haſtae, Bipennes, Tormenta, Tubi catapultarii vulgo Mortaria, Inductiles Sclopi, vulgo Petardae, Glandes igniariae miſſiles,

vulgo Granatae, Furcae Sclopetariae, Bandaliers, Sal petrae, Sclopeti, Globuli ſeu Pilae quae Sclopetis iaculantur, Caſſides, Galeae, Thoraces loricatae, vulgo Cuiraſſes, et ſimilia Armaturae genera, Milites, Equi, omnia ad inſtruendos Equos neceſſaria, Sclopethecae, Balthei et quaecunque alia bellica Inſtrumenta, vti nec Naues bellicae et praeſidiariae hoſtibus ſuppeditandae deuehantur ad alterius Hoſtes ſine periculo, ſi ab altero Confoederatorum deprehendantur, quod praedae cedant absque ſpe reſtitutionis. Art. 11. des Vertr. bey DU MONT Tom. VI. P. 2. p. 384.

b) Ibid. P. 3. p. 83.

§. LXXXII.

In dem Schifffahrts- und Handelsvertrage der vereinigten Niederlande mit Frankreich vom 27 April 1662 ſteht wörtlich eben das Verzeichniß der verbotenen und erlaubten Waaren, welches ihr Handelsvertrag mit Spanien enthält [a]). Und dieſes iſt in den folgenden zwiſchen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1678, 1697, 1713 [b]), und 1739 [c]) geſchloſſenen Handelsverträgen unverändert geblieben.

a) DU MONT Tom. VI. P. 2. p. 412. Art. 28. 29.

b) Id. Tom. VII. P. 1. p. 357. P. 2. p. 386. Tom. VIII. P. 1. p. 377.

c) ROUSSET Rec. d'Act. Mem. Tr. Tom. XIV. p. 447.

§. LXXXIII.

Der im Jahre 1662 zwiſchen Frankreich und Dänemark geſchloſſene Handelsvertrag verbietet, auf die gewöhnliche Weiſe, Kanonen und alle andere Arten von Schießgewehr und Waf-

fen, und erlaubt, Getraide, Hülsenfrüchte, Wein, Oel, Salz und alle andere Lebensmittel nach feindlichen Oertern, jedoch mit Ausnahme der belagerten oder eingesperrten, zu führen [a]).

a) DU MONT Tom. VI. P. 2. p. 436. Art. 23. 26.

§. LXXXIV.

Von gleichem Inhalte ist der zwischen den Königen von Spanien und England am $\frac{13}{23}$ May 1667 errichtete Vertrag [a]); und die nachherigen vom 18 Jul. 1670 und $\frac{28}{9}$ $\frac{\text{Nov.}}{\text{Dec.}}$ 1713 kommen damit, so viel die verbotenen und erlaubten Waaren betrifft, völlig überein [b]).

a) DU MONT Tom. VII. P. 1. p. 27.

b) Ibid. p. 137. Tom. VIII. P. 1. p. 409.

§. LXXXV.

In dem zwischen der Krone **Schweden** und den **vereinigten Niederlanden** am $\frac{6}{16}$ Jul. 1667 geschlossenen Handelsvertrage finden wir das gewöhnliche Verzeichniß der verbotenen Waaren. Aber, in Ansehung der erlaubten, ist merkwürdig, daß ausdrücklich darunter gesetzt werden **Geld**, Getraide, Hülsenfrüchte, Salz, Wein, Oel und Lebensmittel, ingleichen Eisen, Kupfer, Erz, und alles, was zum Bau und zur Ausrüstung der Schiffe nöthig ist, **Hanf, Segeltuch, Theer, Pech, Masten, Balken, Planken, Thaue, Anker** [a]). Diese die verbotenen und erlaubten Waaren betreffende Artikel sind durch neuere Verträge vom 26 Nov. 1675, und $\frac{2}{12}$ Oct. 1679 bestätigt worden [b]).

a) DU MONT Tom. VII. P. 1. Art. 3. 4. p. 37. Wegen des damaligen Krieges zwischen England und den Staaten der vereinigten Niederlande, bedungen diese für sich, daß so lange dieser Krieg dauerte, keine zum Bau und zur Ausrüstung der Kriegsschiffe nöthige Waaren nach englischen Hafen geführt werden sollten. Art. separat. ibid. p. 38.

b) Ibid. p. 316. 437.

§. LXXXVI.

Die zween vornehmsten Staaten der handelnden Welt, **England** und die **vereinigten Niederlande**, haben, als Mitwerber der allgemeinen Handlung, verschiedene Verträge gemacht, um Streitigkeiten, die in dieser Lage der Sachen, nur zu leicht unter ihnen entstehen konnten, zu verhüten. Der Vertrag vom 17 Febr. 1668 versichert den beyderseitigen Unterthanen und Einwohnern die freye Schifffahrt und Handlung mit den Feinden des einen oder des andern Theils, nur verbotene Waaren ausgenommen, unter welchen großes und kleines Geschütze, Waffen und alle Arten von Kriegsgeräthe und Werkzeugen, wovon ein weitläuftiges Verzeichniß gegeben wird, begriffen sind. Aber Getraide, Hülsenfrüchte und überhaupt alle Lebensmittel, werden für erlaubt erklärt [a]). In einem andern am $\frac{1}{10}$ Dec. 1674 geschlossenen Vertrage, worin die freye Schifffahrt und Handlung mit allen unverbotenen Waaren, eben so im Kriege, als im Frieden, festgestellt wird, werden, außer den obgedachten, noch viele andere Arten von Waaren unter die erlaubten gesetzt, namentlich alle wollene und baumwollene, leinene, seidene Zeu-

ge, allerley Kleidungsstücke, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Zinn, Eisen, Bley, Kupfer, Steinkohlen, allerley Getraide und Hülsenfrüchte, Taback, Gewürze, gepöckeltes und geräuchertes Fleisch, eingesalzene und gedörrete Fische, Käse, Butter, Bier, Oel, Wein, Zucker, auch alle Arten von Salz und Proviant; ferner Baumwolle, Hanf, Flachs, Theer und Pech, Thaue, Segel, Anker, Masten, Planken, Breter, Balken von allerley Bäumen, und sonst alles, was zum Bau und zur Ausbesserung der Schiffe dienet [b]). Dies ist ein sehr vollständiges und sonst in keinem bisherigen Vertrage gefundenes Verzeichniß erlaubter Waaren, welches von einer großen Sorgfalt zeuget, dasjenige, was man Chicane nennt, zu verhüten. Eine gleiche Ursache scheint die Erklärung zu haben, welche beyde Theile über eine die freye Schifffahrt nach feindlichen Oertern betreffende Stelle der vorgedachten Verträge am 30 Dec. 1675 gegeben haben, nämlich, daß die Schiffe der beyderseitigen Unterthanen nicht allein aus neutralen nach feindlichen, oder aus feindlichen nach neutralen Hafen, sondern auch aus einem feindlichen Orte nach dem andern, beyde möchten, einem oder verschiedenen Fürsten gehören, fahren und handeln könnten [c]).

a) DU MONT Tom. VII. P. I. Art. 3. 4. p. 74.

b) Ibid. p. 283. Art. 3. 4.

c) Ibid. p. 319.

§. LXXXVII.

Der zwischen England und den vereinigten Niederlanden 1674 geschlossene Vertrag hat demjenigen zum Muster gedienet, welchen Frankreich und England am 24 Febr. 1677 gemacht haben. Er ist ihm in allem, sowohl was die zu Kriegszeiten verbotenen und erlaubten Waaren, als die freye Schifffahrt und Handlung nach feindlichen Oertern betrifft, völlig gleichlautend [a]; und dieses alles findet man in dem neuen, zwischen eben diesen Mächten, 1713 geschlossenen Vertrage wiederholet [b].

a) DU MONT Tom. VII. P. 1. p. 327. Art. 4.
b) Id. Tom. VIII. P. 1. p. 345.

§. LXXXVIII.

Viele andere Handelsverträge, die 1669 zwischen England und Dänemark [a]), 1672 zwischen Frankreich und Schweden [b]), 1701 zwischen Dänemark und den vereinigten Niederlanden [c]), 1721 zwischen Großbritannien und Schweden [d]), 1725 zwischen dem Kaiser Carl VI. und dem Könige von Spanien, Philipp V. [e]), 1734 und 1766 zwischen Großbritannien und Rußland [f]), 1752 zwischen dem Könige beyder Sicilien und den vereinigten Niederlanden [g]), und endlich 1778 zwischen Frankreich und den vereinigten Staaten des nordlichen America [h]) geschlossen sind, kommen alle darin überein, daß zu Kriegszeiten, die Schifffahrt und Handlung mit den Feinden des

einen oder des andern schließenden Theils frey bleiben, und daß nur die gewöhnlich verbotenen Waaren, d. i. allerley Waffen und Kriegsbedürfnisse ausgenommen und verboten seyn sollen. Und dies macht einen wesentlichen Punkt in allen neuen Handelsverträgen aus.

a) DU MONT Tom. VII. P. I. p. 126.

b) Ibid. p. 166.

c) Id. Tom. VIII. P. I. p. 32.

d) ROUSSET Rec. d'Act. Mem. et Tr. Tom. II. p. 476.

e) DU MONT Tom. VIII. P. 2. p. 114.

f) Diese beyden Verträge findet man in den Loisirs du Chevalier D'EON DE BEAUMONT Tom. V. p. 324. 325. *et suiv.*

g) Merc. Hist. et Polit. 1753. Sept. p. 244.

h) Ibid. 1778. Oct. p. 386. Art. 13.

§. LXXXIX.

Eine merkwürdige Ausnahme hievon macht der 1661 den 6 August zwischen **Portugal** und den **vereinigten Niederlanden** geschlossene Friedensvertrag, weil darin den Unterthanen dieser letztern freygelassen ist, alle Arten von Waaren, selbst Waffen und Kriegsbedürfnisse, sowohl aus den vereinigten Landschaften, als aus andern Hafen und Ländern, nach allen Oertern, auch zu den Feinden des Königs von **Portugal**, zu führen, wenn sie nur nicht aus den portugiesischen Hafen selbst verschiffet würden [a]). Etwas ähnliches enthalten die Verträge, welche **England**, im Jahre 1642 und 1654, mit **Portugal**, und

Spanien 1647, mit den Hanseestädten, gemacht hat [b]).

a) DU MONT Tom. VI. P. 2. p. 366. Art. 12.

b) Man sehe oben §. LXXIV. LXXV.

§. XC.

Aus allen vorher angeführten Verträgen erhellet unzweifelhaft, daß die Kriegführenden Mächte in Europa in den Besitz des Rechts gekommen sind, während dem Kriege, neutralen Kaufleuten die Zufuhre von Waffen, Geschütze und allen andern Kriegsbedürfnissen nach feindlichen Oertern zu untersagen, und sie, im Falle der Uebertretung, als eine gute Beute einzuziehen. Was feindliche Schiffe und die darauf geladenen feindlichen Waaren betrifft; so wird hiebey kein Unterschied gemacht, ob es verbotene oder erlaubte Waaren seyn; sondern beyde sind, so wie das Schiff selbst, verfallen. Allein, da die Kaufleute, nach einem ganz gemeinen Gebrauche, ihre Waaren oft auf fremden Schiffen verschicken und empfangen, so geschieht es zuweilen, daß auf neutralen Schiffen feindliche Waaren, und umgekehrt, auf feindlichen Schiffen neutrale Waaren geladen sind. Die Frage ist also, was die Kriegführenden in diesen Fällen für Rechte haben? Laßt uns sehen, was die Verträge hierüber bestimmen.

§. XCI.

In einem alten unter dem Titel: Il Consolato del Mare [a]) bekannten Buche, welches eine Sammlung alter See- und Schifffahrtsgesetze,

oder vielmehr Gewohnheiten enthält, werden den Kapern diese Regeln vorgeschrieben: „I. Wenn „das angehaltene Schiff einem Freunde, und die „Waaren einem Feinde gehören; so kann der Ka„per den Schiffer zwingen, das Schiff nach einem „solchen Orte zu führen, wo er nicht fürchten darf, „daß es von dem Feinde wieder weggenommen „werde. Dem Schiffer aber soll er die völlige „Fracht bezahlen, die derselbe bekommen haben „würde, wenn er die Waaren an ihren bestimmten „Ort geführet hätte. Wenn der Schiffer sich wei„gerte, das Schiff nach einem solchen sichern Orte „zu führen; so kann der Kaper es in Grund boh„ren; nur soll er der Menschen schonen: wobey es „sich jedoch versteht, daß die ganze Ladung, oder ihr „größter Theil, dem Feinde gehöre. II. Wenn „das Schiff dem Feinde, und die Ladung einem „Freunde gehörte; so sollen die Kaufleute, die auf „dem Schiffe, und Eigenthümer der ganzen La„dung, oder eines Theils derselben, sind, sich wegen „des Schiffs, als welches eine gute Beute ist, um „ein billiges Lösegeld vergleichen. Aber, wenn die „Kaufleute sich in keinen Vergleich einlassen wol„len; so kann und soll der Kaper das Schiff mit„nehmen, und es nach dem Orte führen, wo er „ausgerüstet ist; und die Kaufleute sind schuldig, „dem Schiffe die Fracht völlig und eben so zu be„zahlen, als wenn es die Ladung nach dem bestimm„ten Orte gebracht hätte, und sie können wegen des „durch diese Gewalt gelittenen Schadens, an den „Kaper keinen Anspruch machen. Wenn sie aber „einen Vergleich mit ihm hätten machen wollen,

„und er es aus Hochmuth nicht gewollt, sondern „die Kaufleute mit der Ladung, woran er gar kein „Recht hatte, gewaltthätig mit sich genommen „hätte, so sind die Kaufleute nicht schuldig, ihm „die Fracht zu bezahlen, sondern er ist verbunden, „ihnen allen durch die Gewalt gelittenen oder noch „zu leidenden Schaden, zu ersetzen [b]).“

a) Der ganze Titel ist: Il Consolato del Mare, nel quale non solo si comprendono tutti gli Ordini e Statuti per ogni caso di Mercantia e di Navigatione, mà ancora quelli sopra l'Armate di Mare sigurtà, Entrate et Uscite così a beneficio di Marinari, come di Mercanti e Patroni di Navi e Navilii. Con il Portolano del Mare. In Venetia 1637. 4. Das Buch ist in 294 Capitel getheilt, wovon die ersten 42 im 13ten, die übrigen schon im 11ten Jahrhundert gemacht sind. Die Urschrift ist in der alten Catalonischen oder Limosinischen Sprache geschrieben, und aus derselben in die castilianische, französische und italienische übersetzt worden. Die italienische Uebersetzung ist die gemeinste, und sehr oft in Venedig gedruckt. Abraham Westerveen, ein Advocat zu Amsterdam, hat das Buch in das Holländische übersetzt, und 1704 4. zugleich mit dem Italienischen abdrucken lassen. Er hat auch einige kritische Anmerkungen, zu Verbesserung des italienischen Textes aus dem catalonischen Original, hinzugefügt, und in seiner Vorrede einige litterarische Nachrichten von dem Werke gegeben. Diese Ausgabe ist, sonder Zweifel, die beste, die man davon hat.

b) Il Consolato del Mare Cap. 273.

§. XCII.

In dieser Sammlung von Seegesetzen wird also in den Fällen, wenn auf dem Schiffe eines

Freundes Waaren des Feindes, und umgekehrt, wenn auf dem Schiffe des Feindes Waaren eines Freundes geladen sind, auf das Eigenthum der Waaren gesehen. Und hieraus folgen diese zwo Regeln: 1. **Die Waaren des Feindes, die auf dem Schiffe eines Freundes gefunden werden, sind verfallen; 2. die auf dem Schiffe des Feindes geladene Waaren eines Freundes sind frey.** Diese Regeln scheinen die europäischen Völker angenommen, und darnach, in vorkommenden Fällen, verfahren zu haben. Verschiedene in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert geschlossene Handelsverträge geben davon den Beweis.

§. XCIII.

In dem von dem Könige von **England, Eduard** III. mit den castilianischen und biscayischen Seestädten, im Jahre 1351, errichteten Vertrage, ist ausdrücklich bedungen, „daß, wenn die „Leute des Königs von **England**, in dem Meere „oder im Hafen, Schiffe seiner Feinde wegnäh„men, und in diesen Schiffen Kaufmannswaaren „oder andre Güter der Einwohner des Königreichs „**Castilien** oder der Grafschaft **Biscaya** gefun„den würden, solche ihnen, auf ihren Eid, wieder„gegeben werden sollten; welches sie, in gleichen „Fällen, auch gegen die **Engländer** beobachten „würden [a]).“ Eben dieses ist in einem andern Vertrage, welchen **Eduard** III. im Jahre 1353 mit den portugiesischen Städten, **Lissabon** und **Porto**, gemacht hat, verabredet worden [b]). Nach

diesen Verträgen waren also Waaren der Freunde auf den Schiffen der Feinde frey.

a) RYMER Tom. III. P. 1. p. 70.
b) Ibid. p. 88.

§. XCIV.

Ein andrer von dem Könige von England, Eduard IV. mit dem Herzoge von Bretagne, Franz, im Jahre 1468 geschlossener Vertrag, bestimmt jedoch das Gegentheil, nämlich: „daß, „wenn Personen oder Waaren der Einwohner von „Bretagne sich auf Schiffen der Feinde des Kö„nigs von England befänden, die von ihm keine „Geleitsbriefe, noch mit ihm einen Waffenstill„stand hätten, die Engländer solche wegnehmen „und für sich erwerben könnten, welches auch den „Bretanniern gegen die Engländer, in glei„chen Fällen, erlaubt seyn sollte [a])." Dies ist also eine Ausnahme von der obigen Regel; und wir werden unten noch eine andere anmerken (CIV.).

a) RYMER Tom. V. P. 2. p. 161.

§. XCV.

Heinrich V. König von England, und Johann, Herzog von Burgund, haben in dem zwischen ihnen im Jahre 1417 geschlossenen Handelsvertrage festgesetzt, „daß die englischen und „niederländischen Kaufleute, betrügerischer Weise, „oder unter welchem Vorwande es sey, keine Waa„ren der Feinde des einen oder des andern Theils „verschiffen, und, wenn sie deswegen von engli„schen oder niederländischen Kapern befraget wür-

„den, ein richtiges und wahres Bekenntniß und „Erklärung darüber geben sollten [a]).“ Eine gleiche Verfügung enthalten die Verträge zwischen dem Könige von England, Eduard IV. und den Herzogen von Burgund, Maximilian und Maria, vom 12 Jul. 1678 [b]); imgleichen zwischen dem Könige von England, Heinrich VII. und dem Erzherzoge von Oesterreich und Herzoge von Burgund, Philipp, vom 24 Febr. 1496. In diesem letztern ist noch hinzugesetzt, „daß es bey solcher Erklärung für dasmal sein Bewenden haben, und keine weitere Nachsuchung „geschehen sollte. Aber, wenn es sich hernach zeigen würde, daß der Gefragte nicht die Wahrheit „gesagt hätte, sollte er verbunden seyn, dem Fragenden, den er durch seine falsche Antwort betrogen hätte, so viel aus seinem eigenen Vermögen „zu bezahlen, als die von ihm verschifften und verheleten Waaren der Feinde werth gewesen wären [c]).“ Zufolge diesen Verträgen waren also die Waaren des Feindes auf dem Schiffe eines Freundes verfallen.

a) RYMER Tom. IV. P. 3. p. 12.
b) Id. Tom. V. P. 3. p. 85.
c) Ibid. P. 4. p. 85.

§. XCVI.

Wenn diese Regel in einem Vertrage festgesetzt, und die andere, daß die Waaren eines Freundes auf dem Schiffe des Feindes frey sind, nicht ausdrücklich erwähnt war; so ward sie doch stillschweigend, und als eine natürliche Folge der er-

stern, erkannt und eingestanden. Und auf diesen Fuß hat man nachher mehrere Handelsverträge geschlossen, worunter die letzten diejenigen sind, die **England**, im Jahre 1661, mit **Schweden**, und 1670 mit **Dänemark** gemacht hat.

§. XCVII.

Durch die Ausübung des Rechts, feindliche Güter aus Schiffen der Freunde wegzunehmen, waren die Kriegführenden in den Besitz der Gewalt gekommen, die Schiffe der Freunde oder Neutralen durchzusuchen, unter dem Vorwande, zu entdecken, ob auch Feinden oder feindlichen Unterthanen zugehörige Waaren darauf geladen wären. Dies gab zu vielen Unordnungen, Gewaltthätigkeiten und Räubereyen Gelegenheit, und war daher den einen großen Seehandel treibenden Völkern, sehr beschwerlich, um so viel mehr, als die Kriegführenden die Strenge zuweilen so weit trieben, daß mit den feindlichen Waaren auch die neutralen Schiffe, worauf sie geladen waren, für eine gute Beute erklärt und eingezogen wurden. Die allgemeinen Staaten der **vereinigten Niederlande** klagten daher bey dem französischen Hofe, daß ihre Kauffahrer von den französischen Kriegsschiffen und Kapern, wenn sie darin den Feinden **Frankreichs** gehörige Waaren fänden, weggenommen, und nach einer Verordnung des Königs **Heinrich** III. von 1584, gleich für eine gute Beute erkläret würden. Sie bewirkten dadurch einen Handelsvertrag, der am 18 April 1646 geschlossen, und kraft dessen „die Vollziehung der

„gedachten Verordnung vorerst auf vier Jahre auf„gehoben ward, dergestalt, daß die den Unterthanen der **vereinigten Niederlande** zugehörigen Handelsschiffe frey seyn, und ihre ganze Ladung frey machen sollten, wenn gleich Waaren, „selbst Getraide und Hülsenfrüchte, die den Feinden gehörten, darauf geladen wären, jedoch verbotene Waaren ausgenommen. Und dieses sollte „wechselseitig von den allgemeinen Staaten auch „gegen die französischen Kauffahrer beobachtet „werden [a])." Von eben dem Inhalte ist der von **Ludewig** XIV. im Jahre 1655 mit dem damaligen **Protector** der Republik **England**, **Oliver Cromwell**, geschlossene Vertrag [b]).

a) DU MONT Tom. VI. P. I. p. 342.

b) Ibid. P. 2. p. 115. Art. 15. Der 24ste Artikel dieses Vertrages ist, um es beyläufig anzumerken, für die freye Reichsstadt Hamburg rühmlich, weil die beyden schließenden Theile gewisse Streitigkeiten, im Falle ihre Gevollmächtigten darüber nicht würden einig werden können, dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Stadt überließen.

§. XCVIII.

In dem Handels- und Seevertrage, welchen die Staaten der **vereinigten Niederlande** im Jahre 1650 den 17 Dec. mit dem Könige von **Spanien** geschlossen haben, ist das Verfahren, welches sie beyderseits gegen einander, in Kriegszeiten, im Betreff des Seehandels, mit den Feinden des einen oder des andern Theils beobachten wollten, noch deutlicher vorgeschrieben, und also ausgedruckt: „Alles, was von den Unterthanen

„der vereinigten Niederlande auf ein feind-
„liches Schiff geladen seyn wird, soll, wenn es
„gleich keine verbotene Waaren sind, mit allem,
„was sich in besagtem Schiffe finden wird, einge-
„zogen werden. Aber dagegen bleibt auch alles
„frey, was auf den Schiffen der Unterthanen des
„Staats der vereinigten Niederlande gefun-
„den wird, wenn auch die Ladung, oder ein Theil
„derselben, den Feinden des Königs von Spa-
„nien gehörte, nur mit Ausnahme verbotener
„Waaren. Gleiche Rechte und Freyheiten soll-
„ten hinwiederum die Unterthanen des Königs von
„Spanien in ihrer Schifffahrt und Handlung
„haben [a]).“ Die nachher zwischen den zwo Mäch-
ten im Jahre 1676 und 1714 errichteten Verträ-
ge haben eben diese Regel festgesetzt [b]).

a) DU MONT Tom. VI. P. 1. p. 570. Art. 13. 14. 15.

b) Id. Tom. VII. P. 1. p. 325. Tom. VIII. P. 1. p. 427.

§. XCIX.

In diesen Verträgen kam also nicht das Ei-
genthum der Waaren, sondern des Schiffes, in
Betrachtung. Und hieraus ward die Regel gezo-
gen: 1. **Frey Schiff macht frey Gut**, und
2. **Verfallen Schiff macht verfallen Gut.**
Da nun Schiffe der Freunde oder Neutralen frey
sind; so sind auch die darauf geladenen Waaren
des Feindes frey. Und so wie dagegen Schiffe
des Feindes verfallen sind; so sind auch die dar-
auf geladenen Waaren der Freunde oder Neutra-

len verfallen. Das Schiff entscheidet also schlechterdings das Schicksal der Waaren.

§. C.

Es war demnach, in Ansehung neutraler Schiffe, die Frage nicht mehr, ob die Waaren dem Feinde gehörten, sondern blos, ob es erlaubte oder verbotene wären. Und dieses auszumachen, ward allein die Vorzeigung der Pässe und Seebriefe nöthig und zureichend erachtet, und die Durchsuchung des Schiffes und der Ladung verboten. Diese neue Art zu verfahren hatte also nicht so viele Ungemächlichkeiten, als die vorige; daher hat man sie in allen nachherigen Schiffahrts- und Handelsverträgen, außer etlichen wenigen, als eine beständige Regel angenommen. Dies beweisen so viele seitdem gemachte Verträge, zwischen **England** und **Portugal**, 1654 [a]), **Frankreich** und **Spanien**, 1659 [b]), **Frankreich** und den **vereinigten Niederlanden**, 1662, 1697, 1713 1739 [c]), **Frankreich** und **Dänemark**, 1662 [d]), und 1742 [e]), **Frankreich** und **Schweden**, 1672 [f]), **Frankreich** und **England**, 1677 und 1713 [g]), **Spanien** und **England** 1667, 1670, 1713 [h]), **Portugal** und den **vereinigten Niederlanden**, 1661 [i]), **Schweden** und den **vereinigten Niederlanden**, 1667, 1675, 1679 [k]), **England** und den **vereinigten Niederlanden**, 1668, 1674 [l]), dem Kaiser Carl VI. und dem Könige von **Spanien**, **Philipp V.**, 1725 [m]), **Spanien** und **Dänemark**, 1742 [n]), **Dänemark** und **Sicilien**, 1748 [o]), **Sicilien**

und den vereinigten Niederlanden, 1752 p), Dänemark und Genua, 1756 q), und endlich zwischen Frankreich und den vereinigten Staaten des nordlichen America, 1778 r).

a) DU MONT Tom. VI. P. 2. p. 82. Art. 23.

b) Ibid. p. 264. Art. 19.

c) Man sehe §. LXXXII., wo alle diese Verträge angeführt sind.

d) DU MONT Tom. VI. P. 2. p. 436. Art. 27.

e) Man sehe HüBNER de la Saisie des Batimens neutres Tom. II. p. 185.

f) DU MONT Tom. VII. P. 1. p. 166. Art. 29.

g) Ibid. p. 327. Art. 8. Tom. VIII. P. 1. p. 345. Art. 27.

h) Id. Tom. VII. P. 1. Art. 23. 26. et p. 137. Tom. VIII. P. 1. p. 409.

i) Id. Tom. VI. P. 2. p. 366. Art. 24.

k) Id. Tom. VII. P. 1. p. 37. Art. 8. p. 316. Art. 8. p. 437. Art. 22.

l) Ibid. p. 74. Art. 10. p. 282. Art. 8.

m) Id. Tom. VIII. P. 2. p. 114. Art. 10.

n) Man sehe HüBNER a. a. O.

o) Id. ibid. p 186.

p) Merc. Hist. et Polit. 1753. Sept. p. 244.

q) HüBNER am a. O. p. 188.

r) Merc. Hist. et Polit. 1778. Oct. p. 378. Nov. p. 196.

§. CI.

Die von den europäischen Mächten mit den africanischen barbarischen Staaten Algier, Tunis, Tripoli geschlossene Verträge, besonders die neuern, gründen sich auch auf das Eigenthum des

Schiffes a), und dadurch sind die Holländer, Dänen, Schweden und andere berechtigt, in ihre Schiffe Ladungen solcher Nationen zu nehmen, die keine Verträge mit diesen Seeräubern gemacht haben, und daher von ihnen als Feinde betrachtet werden. Denn die freye Flagge oder das freye Schiff macht auch die Ladung frey.

a) Man sehe die Verträge, welche England, Frankreich und die vereinigten Niederlande 1672, 1684 und 1726 mit den Algierern gemacht haben, bey DU MONT Tom. VII. P. 1. p. 205. P. 2. p. 75. Tom. VIII. P. 2. p. 136. In den Verträgen der vereinigten Niederlande mit dem Könige von Marocco von 1683 und 1684 wird gleichfalls nur auf das Eigenthum des Schiffes gesehen. S. DU MONT Tom. VII. P. 2. p. 64. 77.

§. CII.

Neutrale Kaufleute können zuweilen durch die Wegnahme und Einziehung ihrer auf feindliche Schiffe geladenen Waaren, eben so wie der nach feindlichen Plätzen bestimmten Kriegsbedürfnisse, einen sehr beträchtlichen Verlust leiden. Die Gerechtigkeit verbietet also, wenn solche Ladungen nicht durch ihre Schuld geschehen sind, die Einziehung. Nun aber kann eine Ladung, die vor dem Ausbruche oder der Erklärung des Krieges geschehen ist, nicht anders, als ohne ihre Schuld geschehen, betrachtet werden. Der neutrale Kaufmann hat also das größte Recht, die ihm weggenommene Waaren zurück zu fordern. Und hierauf ist in einigen Handelsverträgen auch eine billige Rücksicht genommen worden. Der zwischen Frankreich und England im Jahre 1677 geschlossene

Handelsvertrag setzt gewisse Fristen, nach der Kriegserklärung fest, vor deren Ablaufe, die auf feindliche Schiffe geladene Waaren der Franzosen und Engländer nicht eingezogen, sondern den Eigenthümern zurückgegeben werden sollen. Diese Fristen sind folgendermaßen bestimmt: zwischen den Soundings (Untiefen bey Plymouth) und Naz (das Vorgebirge Lindenäs, in den Landcharten insgemein Terneuse genannt), in Norwegen, sechs Wochen; zwischen den Soundings und Tanger, zween Monate, in dem Mittelmeere drittehalb, und sonst überall, acht Monate [a]). Der Handelsvertrag zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden von 1678, setzt diese Fristen, in Ansehung der auf feindliche Schiffe geladenen französischen und holländischen Waaren, in der Ost- und Nordsee von Terneuse in Norwegen bis zum Ende des Canals, auf vier, von hier bis zum Vorgebirge St. Vincent auf sechs, von diesem bis in dem Mittelmeere und bis zu der Linie auf zehn Wochen, und sonst allenthalben in der Welt auf acht Monate [b]). Diese Verfügungen sind der Gerechtigkeit vollkommen gemäß, so wie es im Gegentheile eine offenbare Ungerechtigkeit ist, vor der Kriegserklärung geladene Waaren für verwirkt zu erklären, und folglich Leute zu strafen, die nicht wußten, daß sie gesündigt hatten. Wegen der verbotenen Waaren ist in eben diesen Verträgen sehr billig verordnet, daß sie den Eigenthümern auch zurück gegeben, jedoch nicht nach feindlichen Häfen geführt werden sollen.

a) Art. 8. des Vertr. bey DU MONT T. VII. P. I. p. 327.

b) Art. 22. des Vertr. ebendas. S. 357.

§. CIII.

Wir haben nun gesehen, daß in allen neuern, seit mehr als einem Jahrhunderte geschlossenen Handelsverträgen, blos das Eigenthum des Schiffes betrachtet, und diese neue allgemeine Regel angenommen worden sey: Frey Schiff macht frey Gut; Daß zufolge derselben, neutrale Schiffe, nebst allem, was darauf ist, wenn es auch feindliche Waaren und nur keine verbotene wären, frey, und dagegen Schiffe der Feinde, mit ihrer Ladung, wenn sie auch ganz oder zum Theil Neutralen zugehörte, verfallen seyn. Nur die Verträge, welche England 1661 mit Schweden [a]), und 1670 mit Dänemark [b]) geschlossen hat, gründen sich noch auf die alte Regel, die auf das Eigenthum der Ladung sieht, und wornach die Waaren eines Neutralen auf dem Schiffe des Feindes frey, und die Waaren des Feindes auf dem Schiffe eines Neutralen verfallen sind. Die zwischen Großbritannien und Rußland im Jahre 1734 und 1766 geschlossene Handelsverträge sind in diesem Punkte dunkel und zweifelhaft; und es bleibt ungewiß, ob darin die alte oder neue Regel zum Grunde gelegt sey [c]). Es wird also auf die Auslegung, die sie, bey entstehenden Fällen, darüber machen werden, ankommen.

a) DU MONT Tom. VI. P. 2. p. 384. Art. 12.

b) Id. Tom. VII. P. I. p. 132. Art. 20.

c) In dem Vertrage von 1734 Art. II. heißt es: „Es ist verabredet, daß die Unterthanen beyder Theile „in allen Staaten, die Feinde des einen sind, oder es „künftig werden können, jedoch eingesperrte oder be„lagerte Plätze ausgenommen, und wenn sie nur keine „Kriegsbedürfnisse dem Feinde zuführen, mit allen „andern Waaren handeln können. Die Schiffe, die „Reisenden und die Waaren bleiben frey, und ohne „Hinderniß." Hieraus möchte man schließen, daß, weil die Waaren überhaupt genannt werden, auch feindliche darunter zu verstehen wären. Der andere Vertrag von 1766 kommt mit dem vorigen hierin überein: aber hernach wird noch hinzugesetzt: „Was „die in den Handelsschiffen anzustellende Durchsu„chung betrifft, sollen die Befehlshaber der Kriegs„und Kaperschiffe, auf beyden Seiten, sich mit solcher „Gefälligkeit, als es die Umstände des Krieges gegen „die freundschaftlichsten Mächte, welche die Neutra„lität angenommen haben, nur immer erlauben, be„tragen, und so viel möglich, die Grundsätze und Re„geln des allgemein erkannten Völkerrechts beobach„ten." Hier wird nicht gesagt, wegen welcher Waaren, ob wegen verbotener oder feindlicher, oder wegen beyder, die Untersuchung angestellt werden soll. Wofern das itzo allgemein erkannte Völkerrecht gelten soll, kann sie nur wegen der verbotenen Waaren geschehen.

§. CIV.

Noch zween andere Handelsverträge, die **Frankreich** mit den Hanseestädten (**Lübeck**, **Bremen**, **Hamburg**) 1655 und 1716 geschlossen hat, machen eine sehr merkwürdige Ausnahme, sowohl von der neuen, als der alten Regel. Denn zufolge dem ersten, sollen nicht nur ihre Schiffe frey seyn, und ihre ganze Ladung, wenn gleich feindliche Waaren darunter wären, frey machen, sondern ih-

nen auch ihre in feindlichen Schiffen gefundene Waaren, wenn das Eigenthum derselben erwiesen würde, wiedergegeben werden [a]). Diese Verfügung weicht von der neuen Regel, nach welcher auf einem freyen, d. i. neutralen Schiffe, das Gut frey, und, auf einem verfallenen, d. i. feindlichen Schiffe, auch das Gut verfallen ist, darin ab, daß den gedachten Städten auch ihre auf feindliche Schiffe geladene Waaren wiedergegeben werden sollten. Dies stimmt völlig mit dem allgemeinen Völkerrechte überein (L.), und ist ein rühmlicher Beweis von der billigen Denkungsart des damaligen französischen Hofes. Aber desto weniger billig ist der andere Vertrag. Denn nach demselben sollen nicht allein feindliche Waaren auf den Schiffen dieser Städte, sondern auch die ihrigen auf feindlichen Schiffen verfallen seyn [b]). Dies ist eine offenbare Abweichung von der alten Regel, nach welcher zwar die Waaren des Feindes auf dem Schiffe eines Freundes verfallen, dagegen aber die Waaren eines Freundes auf dem Schiffe des Feindes frey sind (XCII. XCVI.). Die Waaren der gedachten Städte, die auf feindlichen Schiffen gefunden werden würden, sollten also billig auch frey seyn: aber der Vertrag erklärt sie für verfallen; und dies scheint eine Unbilligkeit. Allein es ist hier geschehen, was oft geschieht. Die Rechte des einen Theils werden in Verträgen zuweilen ausgedehnt, und die des andern eingeschränkt. Der Stärkere giebt dem Schwächern Gesetze, welche dieser, wie nachtheilig sie ihm auch seyn mögen, erkennen muß.

a) DU MONT Tom. VI. P. 2. p. 133. Art. 3.

b) Id. Tom. VIII. P. 1. p. 478.

§. CV.

Die Verträge verbinden diejenigen, die sie geschlossen haben, vollkommen. Aber nun frägt es sich, ob dadurch auch andern, außer den schließenden Theilen, eine Verbindlichkeit aufgelegt werde? Dies soll nunmehr erörtert werden.

Achter Abschnitt.

Von der durch das europäische Völkerrecht eingeschränkten Handelsfreyheit neutraler Völker im Kriege.

§. CVI.

Seitdem die Handlung der europäischen Völker sich so allgemein in allen Welttheilen ausgebreitet hat, sind daraus unter ihnen viele Gebräuche und Gewohnheiten entstanden, die einen beträchtlichen Theil des europäischen Völkerrechts ausmachen. Durch diese Gebräuche sind den handelnden Völkern solche Verbindlichkeiten in Kriegszeiten aufgelegt worden, wovon das allgemeine Völkerrecht sie frey spricht; und diese Verbindlichkeiten lernen wir aus den Handelsverträgen kennen. Einzelne Verträge verbinden eigentlich nur die schließenden Theile. Aber wenn alle oder doch die meisten Handelsverträge in gewissen Grundsätzen und Gebräuchen übereinstimmen; so können diese als allgemein erkannt angesehen werden. Es ist bereits oben angemerkt worden (XI.), daß die Uebereinstimmung der von Zeit zu Zeit zwischen den europäischen Mächten gemachten Verträge in gewissen Geschäfften zum Beweise des europäischen Völkerrechts diene. Die Uebereinstimmung ihrer Handelsverträge in gewissen Grundsätzen und Gebräuchen, muß also auch einen Beweis des europäischen Völkerrechts, in Handelssachen, abgeben.

§. CVII.

Wir betrachten hier die Handlung blos in Kriegszeiten. Wir müssen also sehen, was für Grundsätze und Gebräuche aus so vielen Handelsverträgen hergeleitet werden können, um daraus zu erkennen, worin das europäische Völkerrecht in Handelssachen bestehe, und welche Gesetze es im Kriege neutralen Völkern gebe.

§. CVIII.

Das allgemeine Völkerrecht verstattet den Unterthanen neutraler Staaten eine gänzlich freye Handlung, eben so im Kriege, als im Frieden, für alle Arten von Waaren, und selbst mit den Feinden des einen oder des andern kriegführenden Theils (XXXI. XXXII.). Nur kann ihnen eine kriegführende Parthey den Handel in den von ihr eroberten feindlichen Ländern, und eben so nach belagerten oder eingesperrten Plätzen verbieten (XXXVII. XXXVIII.). Aber das auf Verträgen gegründete europäische Handelsvölkerrecht hat diese Handelsfreyheit neutraler Staaten viel enger eingeschränkt. Und daraus sind folgende allgemeine Gesetze entstanden:

I. Neutrale Völker können zwar im Kriege, wie im Frieden, mit allen Arten von Waaren, ohne Ausnahme, handeln, aber nur unter sich selbst.

II. Der Handel mit den Feinden des einen oder des andern kriegenden Theils bleibt ihnen zwar auch frey; aber mit Ausnahme aller Kriegsbedürfnisse, Kriegsgeräthschaften, aller Arten von Waffen, und überhaupt aller Waaren, die zum

Kriege dienen. Diese dürfen nach keinen feindlichen Oertern geführet werden, und sind daher **verbotene Waaren** genannt worden.

III. Getraide, andre Lebensmittel, Salz, Oel, Wein, und überhaupt alles, was zur Nahrung oder zum Unterhalte des Menschen dient, sind erlaubte Waaren.

IV. Jedoch dürfen so wenig diese, als die verbotenen Waaren, nach belagerten, eingesperrten oder berennten Plätzen geführt werden. Dies stimmt mit dem allgemeinen Völkerrechte überein (XXXVIII.).

V. Geld gehört nicht zu den verbotenen Waaren, noch Masten, Holz zum Schiffbau, noch Theer, Pech, und andere zu Ausrüstung der Schiffe nöthige Geräthschaften. Nur in den Verträgen zwischen **England** und **Schweden** von 1661, und 1666, stehen Geld, Proviant, Kriegs- und andre Schiffe, unter den verbotenen Waaren (LXXXI.). Dagegen sind in den Verträgen zwischen **Schweden** und den **vereinigten Niederlanden** von 1667, und den von 1675 und 1679, Geld, Getraide und andere Lebensmittel, auch alles, was zum Bau und zur Ausrüstung der Schiffe nöthig ist, ferner in den Verträgen zwischen **England** und den **vereinigten Niederlanden** von 1674, und zwischen **Frankreich** und **England** von 1677, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, alle Arten von Lebensmitteln, Holz zum Schiffbau und alle andere dazu dienliche Geräthschaften, ausdrücklich unter die erlaubten Waaren gesetzt (LXXXV. LXXXVI. LXXXVII.).

VI. Verbotene Waaren sind der Einziehung unterworfen; das Schiff und die andern darauf geladenen erlaubten Waaren bleiben frey. Aber, wenn Kriegsvolk zum Dienste des Feindes verschiffet wird, so erklären, in diesem Falle, die Verträge zwischen **Frankreich** und den **vereinigten Niederlanden** von 1646, und zwischen **Frankreich** und **England** von 1655, solche Schiffe mit allen ihrem Zubehör und allen ihren Waaren für verwirkt (LXXVI. LXXIX.).

VII. Handelsschiffe neutraler Völker, die nach neutralen Oertern bestimmt sind, können nicht angehalten und aufgebracht werden, wenn sie gleich verbotene Waaren geladen haben.

VIII. Auch die nach feindlichen Plätzen bestimmte Schiffe neutraler Völker, wenn sie nur keine verbotene Waaren führen, können nicht weggenommen werden. Und wenn es geschehen wäre, müssen sie, mit Ersetzung alles Schadens und Kosten, frey gegeben werden.

IX. Die Schiffer oder Hauptleute neutraler Handelsschiffe müssen, zu Kriegszeiten, mit obrigkeitlichen **Pässen, Seebriefen,** und andern unter dem Namen der **Certificate, Connossemente, Certe-partien** [a]) in den Verträgen vorkommenden Papieren versehen seyn, um sowohl von sich und der Besatzung, als von dem Eigenthume des Schiffs und der Beschaffenheit seiner Ladung Rechenschaft zu geben.

a) Ich will hier eine kurze Erklärung dieser Wörter geben. Pässe sind offene Briefe, worin dem Schiffer die Erlaubniß zu seiner Reise gegeben wird, und sein

und des Schiffes Name, nebst dem Orte, wo beyde her, und wohin sie bestimmt sind, angezeigt ist. Die Seebriefe enthalten, außer den Namen des Schiffers, des Schiffes und seines Eigenthümers, auch die Größe des Schiffs, und ein Verzeichniß seiner Ladung. In den Handelsverträgen werden Pässe und Seebriefe oft für eins genommen, und Formulare, nach welchen sie, in Kriegszeiten, abgefaßt werden sollen, vorgeschrieben. Unter Certificaten versteht man gemeiniglich die Beweise von dem Eigenthume eines Schiffes, wenn es von fremdem Bau, und nicht aus der Heimath des Schiffers wäre. Connossemente (Conoissemens) sind Empfangscheine, worin der Schiffer den Empfang der in sein Schiff geladenen Waaren bekennt, und ihre richtige Ablieferung an denjenigen, welchem sie zugesandt werden, verspricht. Certe - partien oder Charte - partien (Charta partita) bedeuten die zwischen den Befrachtern des Schiffs und dem Eigenthümer desselben oder dem Schiffer gemachte Verträge, worin dieser sich verbindlich macht, die Waaren nach dem Orte ihrer Bestimmung für die verglichene Bezahlung zu führen. Alle diese Papiere müssen ächt und glaubwürdig seyn. Wenn sie nicht so beschaffen, oder mehrere und sich widersprechende Connossemente und Certepartien da sind, so wird der Schiffer verdächtig, und bringt sich in große Verlegenheit. Eben dies muß er erwarten, wenn ein oder das andere dieser Papiere, die man sehen will, gänzlich fehlt.

X. Wenn Kriegsschiffe oder Kaper der Kriegführenden, neutralen Kauffahrern auf den Rheden oder in offener See begegnen, sollen sie diesen nicht näher, als einen Kanonenschuß kommen, und ihr Boot dahin, jedoch nicht mehr, als zween bis drey Mann an Bord schicken, welchen der Schiffer, damit man von dem Orte, wo er her ist, und wohin

er fährt, und der Ladung versichert werde, seine Pässe und Seebriefe vorzeigen muß. Diesen soll vollkommen geglaubt, und ein solches Schiff auf seiner Fahrt nicht aufgehalten werden.

XI. Obgleich die, in ein nach einem feindlichen Hafen bestimmtes Schiff, geladene verbotene Waaren, verfallen und eine gute Beute sind; so sollen dennoch die Hauptleute der Kriegsschiffe oder Kaper keine Ballen, Kisten oder Tonnen öffnen, noch etwas davon wegnehmen noch verkaufen, sondern das Schiff in einen Hafen ihres Herrn führen [a]), wo die Waaren, in Gegenwart der Admiralitätsrichter, ausgeladen und aufgezeichnet, hernach aber durch einen Ausspruch des Admiralitätsgerichts, oder anderer rechtmäßigen Richter, für verfallen erklärt werden. Wofern nur ein Theil der Ladung eines solchen neutralen Schiffes in verbotenen Waaren bestünde, und der Schiffer dieselben dem Hauptmann des Kriegs- oder Kaperschiffes gleich ausliefern wollte; so soll er an der Fortsetzung seiner Reise nicht gehindert werden.

a) Oft wird es, wenn dieser zu weit entfernt ist, nach einem neutralen Hafen geführt, so wie ein englischer Kaper unlängst ein weggenommenes französisches Schiff nach Livorno brachte. Weil er sich aber dieses Schiffes, in der Nähe von Livorno, bemächtigt, und dadurch die Neutralität verletzt hatte; so verurtheilte der Großherzog von Toscana ihn, das Schiff, mit Erstattung des Schadens und der Kosten, zurück zu geben. Der neutrale Landesherr ist also über die in seinen Hafen aufgebrachten Schiffe der rechtmäßige Richter.

XII. Die Kriegsschiffe und Kaper der Kriegführenden sollen wider neutrale Kauffahrer keine Gewaltthätigkeiten verüben, und zu dem Ende die Hauptleute, vor ihrer Abreise, gute und zahlbare Bürgschaft bestellen, damit sie, wegen der Mishandlungen, deren sie in ihrer Fahrt sich schuldig machen möchten, desto leichter zur Verantwortung gezogen werden können. In dem Handelsvertrage zwischen **Frankreich** und den **vereinigten Niederlanden** von 1662, ist diese Bürgschaft auf 15000 Livres Tournois, die damals 15000 holl. Gulden gleich waren; in einem andern zwischen **Frankreich** und **England** von 1677 auf 1500 Pfund Sterling, oder 16500 Livres, und wenn ein Kaperschiff mehr als 150 Mann Besazung hätte, auf 3000 Pfund Sterl. oder 33000 Livres gesezt worden. Dieser lezte Vertrag verordnet auch, daß wenn die Kaper die Schiffer und Schiffleute oder Reisende auf den aufgebrachten Schiffen unmenschlich und grausam behandelt hätten, um von ihnen solche Bekenntnisse und Erklärungen, als sie verlangeten, zu erpressen, sie nach der Strenge gestraft, und die aufgebrachten Schiffe mit ihrer Ladung, ohne weitere gerichtliche oder außergerichtliche Erörterung, freygelassen werden sollen.

XIII. Die Durchsuchung neutraler Schiffe hat, wenn sie mit guten Pässen und Seebriefen versehen sind, ordentlicher Weise nicht Statt. In dem Handelsvertrage zwischen **Frankreich** und **England** von 1632 ist sie, wegen vieler unter diesem Vorwande verübter Gewaltthätigkeiten, verboten

worden (LXXIII.). Aus einer gleichen Ursache verstatten fast alle Handelsverträge sie nicht. Nur in dem Vertrage zwischen England und Schweden von 1661, wird die Durchsuchung in dem einzigen Falle, wenn die Pässe und Certificate nicht vorgewiesen würden, oder sonst ein dringender Verdacht da wäre, erlaubt.

XIV. Die Hauptleute der Kriegs- und Kaperschiffe, müssen von dem Inhalte der von ihren Oberherren geschlossenen Handelsverträge unterrichtet seyn, damit sie dieselben desto genauer beobachten, und zu keinen Beschwerden Gelegenheit geben mögen. Einige Verträge erfordern dieses; ob es sich gleich von selbst versteht.

§. CIX.

Die Frage ist noch übrig, was das europäische Völkerrecht in den Fällen verordne, wenn Waaren des Feindes auf dem Schiffe eines Freundes, und wiederum, wenn Waaren eines Freundes auf dem Schiffe des Feindes gefunden werden? Die ältern Handelsverträge geben den Beweis, daß es vormals eine allgemeine Gewohnheit gewesen sey, die Waaren des Feindes und feindlicher Unterthanen, die auf ein neutrales Schiff geladen waren, für verfallen, und die Waaren neutraler Kaufleute, die auf einem feindlichen Schiffe gefunden wurden, für frey zu erklären. Man sahe blos auf das Eigenthum der Ladung, und zog daraus die Regel: **Die Waaren des Feindes auf dem Schiffe des Freundes sind verfallen; die Waaren des Freundes auf dem Schif-**

se des Feindes sind frey (§. XC-XCV.). Diese mit allgemeiner Einstimmung eingeführte Gewohnheit war also, in diesem Punkte, das europäische Völkerrecht (V. V.). Nach demselben hatten die Kriegsschiffe und Kaper der Kriegführenden einen zwiefachen Vorwand, die neutralen Handelsschiffe anzuhalten und durchzusuchen, nämlich 1. wegen verbotener, und 2. wegen feindlicher Waaren. Dies gab Gelegenheit zu vielen Gewaltthätigkeiten, zu Räubereyen, zu übler Behandlung der Schiffleute, und zu langwierigen Rechtshändeln vor den Admiralitätsgerichten; welches alles eine große Beschwerlichkeit für neutrale Kaufleute war (XCVII.).

§. CX.

Aus diesen Ursachen haben die europäischen Völker, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, diese alte Gewohnheit und das alte Völkerrecht verlassen, und neue Grundsätze und Gebräuche angenommen, nach welchen ein neutrales Schiff, weil es selbst frey ist, die darauf geladene Waaren, wenn sie gleich ein Eigenthum des Feindes oder feindlicher Unterthanen sind, frey macht, und dagegen ein feindliches Schiff, weil es selbst der Einziehung unterworfen ist, auch die darauf befindlichen Waaren neutraler Handelsleute der Einziehung unterwirft. Dies ist das neue europäische Völkerrecht, nach welchem blos das Eigenthum des Schiffs und nicht der Waaren in Betrachtung kommt. Daher ist in einem neutralen Schiffe die Ladung frey, und in einem feindli-

chen die Ladung verfallen (XCIX.). Dadurch ist die Schifffahrt und Handlung neutraler Völker von einem Theile der Beschwerlichkeiten des Krieges befreyet worden, weil die Kriegsschiffe und Kaper der Kriegführenden in neutralen Schiffen keine feindliche Waaren mehr suchen dürfen.

§. CXI.

Seit 1646 bis auf den heutigen Tag, sind nach diesem neuen Grundsatze fast alle Handelsverträge von den europäischen Mächten, als **Frankreich, Spanien, England, Portugal, Dänemark, Schweden**, dem Könige **beyder Sicilien**, den **vereinigten Niederlanden**, dem Staate von **Genua**, nicht allein unter sich, sondern auch mit den africanischen Seeräuberstaaten geschlossen worden (XCVII - CI.): wogegen die alte Gewohnheit die Ladung des Feindes auf dem Schiffe eines Freundes einzuziehen, und die Ladung des Freundes auf dem Schiffe eines Feindes frey zu geben, nur in den Verträgen, welche **England** 1661 mit **Schweden**, und 1669 mit **Dänemark** gemacht hat, beybehalten ist (CIII.).

§. CXII.

Es möchte nun zwar scheinen, daß das europäische Völkerrecht, in Ansehung feindlicher Waaren auf neutralen Schiffen, und neutraler Waaren auf feindlichen Schiffen, zweifelhaft sey, weil die Handelsverträge in diesem Punkte verschiedene Grundsätze und Gewohnheiten enthalten, und sich also widersprechen. Aber da alle neue Verträge den

Grundsatz angenommen haben, daß die Ladung in neutralen Schiffen frey, und in feindlichen verfallen ist; so muß dieses als die Regel betrachtet werden, und die sehr wenigen alten Verträge, die den alten Grundsatz, nach welchem feindliche Waaren auf einem neutralen Schiffe verfallen, und neutrale Waaren auf einem feindlichen Schiffe frey sind, beybehalten haben, können nur eine Ausnahme machen. Denn es ist augenscheinlich, daß die europäischen Völker allmählig die alte Gewohnheit verlassen und eine neue angenommen, folglich das Völkerrecht hierin verändert haben (§. XII.). Also bleibt es zwischen **England** und **Schweden**, so wie zwischen **England** und **Dänemark**, zwar bey dem alten Gebrauche, weil er von ihnen in den obgedachten Verträgen beybehalten ist. Allein diese einzelnen Verträge können nicht als ein Beweis des europäischen Völkerrechts angeführet werden, weil dasselbe durch den in so vielen, ja, allen Handelsverträgen, festgesetzten neuen Gebrauch, verändert worden ist. Dies ist eine durch viele Thatsachen bestätigte Wahrheit. Wenn indessen zwo Mächte hierin verschiedener Meynung wären; so muß das allgemeine Völkerrecht entscheiden (§. XIII.).

§. CXIII.

Nach dem neuen europäischen Völkerrechte kommt also, in Ansehung neutraler oder feindlicher Waaren, blos das Eigenthum des Schiffes in Betrachtung. Ist dieses neutral; so ist Schiff und Ladung frey, wenn die letztere gleich dem Feinde

oder feindlichen Unterthanen gehört: und ist es ein feindliches Schiff, so ist dasselbe mit der Ladung, wenn gleich neutrale Kaufleute Eigenthümer derselben wären, verfallen. Jedoch verlangt die natürliche Billigkeit, daß die, vor der Kriegserklärung und vor ihrer Bekanntwerdung, von neutralen Kaufleuten auf feindliche Schiffe geladene Waaren, frey bleiben und nicht eingezogen werden. Diese Billigkeit ist auch in einigen Verträgen erkannt worden, weil man darin, zum Besten neutraler Völker, nach Verhältniß der kleinern oder größern Entlegenheit der Länder, gewisse Fristen, die nach der Kriegserklärung beobachtet werden sollten, festgesetzt hat. Eine gleiche Ausnahme muß billig auch, in Betracht der vor der Kriegserklärung auf neutrale Schiffe, und von neutralen Handelsleuten auf feindliche Schiffe geladenen, im Kriege verbotenen Waaren, billig Statt haben (CII.).

§. CXIV.

Es ist ein gewöhnlicher Artikel der Handelsverträge, daß über die von den Kriegsschiffen oder Kapern der kriegführenden Mächte aufgebrachte feindliche Schiffe oder die in neutralen Schiffen geladene verbotene Waaren, von den Admiralitätsgerichten erst der Ausspruch gethan werden müsse, ob sie eine gute Beute seyn, oder nicht? und daß, ehe dieses geschehen ist, die Hauptleute der Kriegs- oder Kaperschiffe sich das Eigenthum solcher Schiffe und Waaren nicht anmaßen dürfen (CVIII. XI.). Da es eine ganz außerordentliche und mit dem allgemeinen Völker- und Staats-

rechte durchaus nicht bestehende Anmaßung ist, eine Gerichtsbarkeit über Unterthanen eines andern Staats, und in Sachen auszuüben, deren Natur und Beschaffenheit eine solche Gerichtsbarkeit nicht verstattet (LIII - LVI.); so ist die Frage, ob die Admiralitätsgerichte der Kriegführenden durch das europäische Völkerrecht gebilliget, und folglich ob alle europäische Staaten diese seltsame, und, in sich betrachtet, ungegründete Gerichtbarkeit, zu erkennen verbunden seyn? Man kann nicht leugnen, daß die Bestellung solcher Gerichte eine bereits seit zweyhundert Jahren eingeführte Gewohnheit ist; und sie scheint also, was diese Gerichtsbarkeit in sich selbst betrifft, keinen Zweifel zu haben. Jedoch ist sie zuweilen bestritten worden [a]). Und weil einige Admiralitätsgerichte ein von dem gewöhnlichen gerichtlichen Rechtsgange ganz abweichendes und der spanischen Inquisition sehr ähnliches unregelmäßiges Verfahren beobachten; so könnte neutralen Völkern kaum zugemuthet werden, sich einer solchen Gerichtsbarkeit, wofern sie nicht ausdrückliche Verträge dazu verbinden, mit einer völligen Uebergebung, zu unterwerfen. Gleichwie es wider alle bekannte Grundsätze der Rechtswissenschaft ist, wenn die Inquisition einen oft sehr einfältigen und in der Religion wenig unterrichteten Menschen, auf eine bloße Angabe, daß er ein Ketzer oder Irrgläubiger sey, in Verhaft nehmen läßt: also ist es ein nicht weniger seltsames Verfahren der Kriegführenden, daß ihre Kriegsschiffe und Kaper neutrale Schiffe, oft auf die bloße Vermuthung, daß sie eine verbotene oder feindliche La-

dung hätten, anhalten und aufbringen. — — Und so wie der Inquisit, von dem Anfange seiner Gefangenschaft an, sich mit seinem ganzen Vermögen, dessen dieses unbarmherzige Gericht sich sogleich bemächtigt, in den Händen der Inquisition befindet; also ist auch der Schiffer mit seinem Schiffe und der ganzen Ladung, in der Gewalt, erst des Kapers, und hernach des Gerichts, und zwar eines solchen Gerichts, das an sich selbst keine Gerichtsbarkeit über ihn hat. — Der arme Inquisitionsgefangene soll sein Verbrechen bekennen, ohne zu wissen, worin es besteht; er wird kreuz- und queerweise befragt, um solche Bekenntnisse, als man von ihm verlangt, herauszubringen, und seine Gefangenschaft dauert inzwischen immer fort. Eben so werden in den Admiralitätsgerichten, auf eine nicht weniger seltsame Art, an den Schiffer und seine Leute viele verfängliche Fragen gethan, in deren Beantwortung sie, weil sie so wenig der Sprache als der Gesetze des Landes kundig sind, leicht Fehler begehen können. Man fordert von dem Schiffer, daß er sein und seiner Rheder Eigenthum des Schiffes und der Waaren beweisen soll, da doch nach den allgemein bekannten Rechtsgrundsätzen, der Kaper, der das Gegentheil behauptet, und deswegen das Schiff aufgebracht hat, solches weisen sollte. Aber man verschont ihn damit, und inzwischen hält man das Schiff oft Jahr und Tag auf, ehe die Sache entschieden wird. — — Der Inquisit, wenn er gleich unschuldig ist, kommt doch niemals ungerupft aus dem Handel. Außer seinem Leiden im Gefängnisse und andern

großen Drangsalen, geht immer sein Vermögen oder ein großer Theil desselben, unter dem Titel der Gerichtskosten, verloren. Das Schicksal des Schiffers und seines aufgebrachten Schiffes ist nicht glücklicher. Wenn er gleich, nach einem langen Aufenthalte, freygesprochen wird; so sind doch der Verlust der Zeit, die vergangene Gelegenheit zum vortheilhaften Verkaufe der Ladung, oder ihr Verderbniß, welches alles, ungeachtet der zuerkannten Ersetzung des Schadens, bey weitem nicht ersetzt wird, und nicht selten die Gerichtskosten eine Folge dieses unregelmäßigen Verfahrens. In England hat man die Regel in den Admiralitätsgerichten angenommen, daß ein aufgebrachtes neutrales Schiff und seine Ladung für feindliches Eigenthum zu halten sey, wenn das Eigenthum eines solchen Schiffs und der Waaren nicht gleich aus den am Bord befindlichen Papieren oder durch die eidliche Aussage des Hauptmanns oder Schiffers und der obersten Schiffsbedienten bewiesen werden könnte, und daß, wenn andre Beweise herbeygeschafft werden mußten, der Schiffer nicht allein die Gerichtskosten tragen, sondern wohl gar dem Kaper die Kosten der Aufbringung, d. i. seiner unrechtmäßig verübten Gewaltthätigkeit, bezahlen müsse [b]). In Frankreich geht man noch weiter. Nach der bey dem Ausbruche des gegenwärtigen Krieges herausgegebenen königlichen Verordnung, sollen nur die, bey der Aufbringung des Schiffes, auf demselben befindlichen Papiere als Beweise gelten, und die hernach beygebrachten gar keinen Glauben haben. Nach diesem Ver-

fahren der englischen und französischen Admiralitätsgerichte zu urtheilen, scheinen sie sehr willkührlich vorauszusetzen, daß jemand, dessen Güter in Anspruch genommen werden, die Beweise seines Eigenthums sogleich wider den Gegner bereit haben müsse. Dieser Grundsatz ist falsch, seltsam und unerhört. In keinem Gerichte wird der Beklagte (und das sind hier der Schiffer und die Eigenthümer der Ladung) genöthigt, die Urkunden, worauf sein Recht gegründet ist, gleich in dem Anfange des Rechtsstreits, dem Gerichte vorzulegen, weil es die Natur der Sache oft unmöglich macht, sondern man begnügt sich, daß er sie in den durch die Gesetze bestimmten Fristen beybringe. Es bleibt also die Sache des Beklagten, wenn er zuletzt von den unbefugten Ansprüchen des Klägers (der hier der Kaper ist), gleich gut, er mag seinen Beweis gleich im Anfange, oder hernach geführt haben, und folglich liegt hierin kein Grund, ihn zu den Gerichtskosten zu verurtheilen. In allen wohlbestellten Gerichten wird die Parthey, die sich, aus einer wahrscheinlich gerechten Ursache, in einen Rechtshandel eingelassen hat, von den Kosten freygesprochen, hingegen diejenige, die vorsetzlich boshafter oder verwegener Weise vor Gerichte gestritten hat, dazu verurtheilt. Laßt uns, nach diesen Grundsätzen, das Verhalten beyder Partheyen, in dem gegenwärtigen Falle, vergleichen. Der Kaper bemächtigt sich mit Gewalt des Schiffes und der Waaren, aus der bloßen Vermuthung, oder unter dem Vorwande, daß die letzten oder beyde zugleich, feindliches Eigenthum seyn. Er thut bey

dem Admiralitätsgerichte das Ansuchen, daß ihm Schiff und Waaren, oder wenn das erstere ein neutrales wäre, die andern als feindliches Eigenthum zugesprochen werden mögen, (welches jedoch nur Statt haben kann, wenn es zwischen den Oberherren des Gerichts und des Schiffers durch Verträge so bestimmt wäre). Er ist nach allen Rechten in der Welt schuldig, die Wahrheit seiner Vermuthung oder seines Vorgebens, worauf sich die Wegnahme des Schiffes und der Waaren gründet, zu beweisen. Statt dessen wird auf die unbilligste Weise dem Schiffer und den Eigenthümern der Ladung der Beweis ihres Eigenthums aufgebürdet, mit der Wirkung, daß, wenn derselbe nicht so fort aus den Papieren des Schiffs, sondern erst hernach beygebracht würde, die Eigenthümer die Gerichtskosten tragen, ja gar dem Kaper die seinigen erstatten sollen. So ist es in **England**; und in **Frankreich** noch ärger, weil hier, wenn aus den am Bord befindlichen Papieren der Beweis nicht geführt werden kann, kein anderer hernach angenommen wird. Man sieht hieraus, wie sehr der Handel neutraler Völker durch ein solches willkührliches und ungerechtes Verfahren leiden müsse, und welchen Schwierigkeiten die Schiffahrt in Kriegszeiten unterworfen sey. Denn die Kaper können eben, so, wie die Familiaren der Inquisition, allezeit auf die Gunst des Richters rechnen. Es gereicht, denkt man, dem Staate und der Kirche zum Vortheil, solchen Leuten Muth zu machen, nicht ihnen den Muth zu nehmen.

a) Man sehe weiter unten CXXXVI. CXL.

b) S. Antwort des Herzogs von Newcastle an den königl. preuß. Gesandtschaftssecretair Michell S. 8—10.

§. CXV.

Wenn zwischen zween Staaten Handelsverträge geschlossen sind, so giebt es wegen der Gerichsbarkeit der Admiralitätsgerichte weniger Schwierigkeiten, weil die Verträge wenigstens einen ersten Grundsatz, nach welchem die Aussprüche des Gerichts abgefaßt werden sollen, feststellen. Aber, wenn keine Verträge vorhanden sind; so ist der Stoff zu Streitigkeiten in Menge da. Man setze den Fall: Die Kaper eines kriegführenden Staats haben Schiffe der Unterthanen eines neutralen Fürsten weggenommen. Das Admiralitätsgericht, das über die Gültigkeit der Wegnahme sprechen soll, erklärt die darauf geladenen feindlichen Waaren für verfallen. Der Fürst, dessen Unterthanen verurtheilt sind, behauptet dagegen, daß ihre Schiffe, als neutrale, frey seyn, und folglich auch die darin gefundene Waaren, wenn sie gleich ein Eigenthum der Feinde wären, frey seyn müßten. Beyde Theile berufen sich auf das Völkerrecht, und jeder bleibt bey seiner Meynung. Sie sind also über einen ersten Grundsatz, nach welchem der gerichtliche Ausspruch geschehen soll, nicht einig. Denn der eine will ihn nach dem alten europäischen Völkerrechte, der andre nach dem neuen gethan wissen; und dieser hat hierin unstreitig Recht, weil alte Gesetze durch neue aufgehoben werden. Inzwischen macht dieser Widerspruch, ob er gleich auf der Seite des einen offenbar unge-

recht ist, daß, in diesem Falle, das europäische Völkerrecht nicht angewandt werden kann. Dadurch kommt die Sache vor den Richterstuhl des allgemeinen Völkerrechts (XIII.), und kann nicht anders, als durch Unterhandlungen zwischen den beyden Höfen selbst ausgemacht werden.

§. CXVI.

Nach einem alten Gebrauche geben die Seemächte, wenn sie Krieg führen, bey dem Ausbruche desselben, Verordnungen heraus, worin sie neutralen Völkern die Gesetze vorschreiben wollen, welche diese in ihrer Schifffahrt und Handlung, während dem Kriege, beobachten sollen. Das allgemeine Völkerrecht, wie schon oben gezeigt ist (XLIV.), genehmigt diese Verordnungen nicht; aber das europäische hat sie gewissermaßen gültig gemacht, jedoch bloß in Ansehung der im Kriege gewöhnlich **verbotenen** Waaren. Denn hierin ist ganz **Europa** einig (CVIII. II.). Allein was Getraide, Lebensmittel, Geld, Holz, und andere zum Bau und zur Ausrüstung der Schiffe dienliche Geräthschaften und alle übrigen Sachen, die sonst Gegenstände des Handels sind, betrifft, so können die Verordnungen der Kriegführenden sich über solche nicht erstrecken, weil sie erlaubte Waaren sind (CVIII. III. V.), außer, wenn in besondern Verträgen zwischen zween Staaten verboten wäre, eine oder die andre derselben nach feindlichen Ländern zu führen. Mit den auf neutrale Schiffe geladenen feindlichen Waaren hat es eine gleiche Beschaffenheit. Sie sind nach dem neuen europäischen Handelsvölker-

rechte frey; und wenn in den Verordnungen der Kriegführenden die Wegnahme und Einziehung derselben gedrohet wird; so kann dieses nur gegen die Unterthanen derjenigen Mächte Statt haben, worin das alte europäische Völkerrecht beybehalten ist, das eine solche Wegnahme und Einziehung erlaubt. Am allerwenigsten sind die Kriegführenden berechtigt, die Handlung mit dem Feinde und feindlichen Ländern gänzlich zu verbieten. Dies ist zuweilen zwar von ihnen geschehen: aber andere Mächte haben einem solchen Verbote nicht allein widersprochen, sondern sich auch thätlich widersetzt.

Neunter Abschnitt.

Kurze Erzählung einiger merkwürdigen Streitigkeiten, die zwischen den kriegenden und neutralen Mächten, wegen der Schifffahrt und Handlung, entstanden sind.

§. CXVII.

Man wünschte hier rühmliche Zeugnisse von der Gerechtigkeit und Menschenliebe der europäischen Völker und ihrer Oberherren aufstellen zu können: aber leider wird man viele Thatsachen erzählen müssen, wodurch sowohl das allgemeine als das besondere Völkerrecht, ja selbst feierliche Verträge verletzt worden sind. Wir werden hier einen seltsamen Widerspruch der Grundsätze antreffen, nach welchen sie zu verschiedenen Zeiten, wiewohl in gleichen Fällen, gehandelt haben. Wir werden sehen, daß sie Recht und Unrecht willkührlich, nach ihrer Anständigkeit, nach ihren Nutzen und Schaden, abgewogen, und daß sie selbst, als Kriegführende, neutralen Völkern in ihrem Handel Gesetze geben, aber als Neutrale sie von den Kriegführenden durchaus nicht haben annehmen wollen, und daß am Ende die Schwächern ein Opfer der Habsucht oder des Eigensinnes der Stärkern geworden sind. Wenn man aus den Handlungen einiger Mächte eine allgemeine Grundregel ihres Betragens ziehen wollte; so scheint es diese zu seyn: „Wir wollen, daß andre uns Recht thun „sollen; aber wir halten uns nicht verbunden, an„dern Recht zu thun;“ oder, welches einerley ist:

„Wir wollen nicht leiden, daß andre uns so behan„deln, als wir sie behandelt haben.“

Id esse regni maximum pignus putant,
Si quidquid aliis non licet, solis licet.

Sie heben also die natürliche Gleichheit auf, indem sie sich, in ihren Angelegenheiten mit andern, über Recht und Billigkeit hinwegsetzen, und dadurch das stärkste Band der Gesellschaft zerreißen, die ohne Gerechtigkeit und wechselseitige Pflichten nicht bestehen kann. Die Folgen dieser Denkungsart werden in den vielen unter den europäischen Staaten in Kriegszeiten vorgefallenen Handelsstreitigkeiten erscheinen.

§. CXVIII.

Die drey nordischen Königreiche, **Dänemark**, **Schweden** und **Norwegen**, stunden seit der calmarischen Vereinigung unter der Herrschaft eines einzigen Königs. Als die **Schweden** einen Aufstand wider den König **Johann** (1501) machten, und dieser sie durch die Waffen zum Gehorsam bringen wollte; so verlangte er von den Hanseestädten, daß sie inzwischen ruhen, und den **Schweden** keine Lebensmittel und Waffen zuführen möchten. Er schickte zu dem Ende eine Gesandtschaft nach **Lübeck**, um sie hierum zu ersuchen, ihnen aber zugleich zu drohen, daß, wofern sie nach **Schweden** Proviant oder andere Bedürfnisse brächten, er sie als Feinde behandeln würde. Sie antworteten: Diese Sache gienge sie nichts an; sie, als Neutrale, trieben die Handlung, und niemand könne ihnen die freye Schifffahrt verbieten.

Der König blieb bey seinem Entschlusse, und ließ die nach Schweden handelnden lübeckischen Schiffe wegnehmen, und als eine gute Beute einziehen: woraus ein Krieg zwischen ihm und den Hanseestädten entstund. Diese beschwerten sich über das Verfahren des Königs bey dem Kaiser Maximilian I., und bewirkten dadurch einen Befehl (1508) an einige deutsche Fürsten, daß sie die Lübecker beschützen, und den für Dänemark geworbenen Kriegsvölkern in ihrem Gebiete keinen Durchzug verstatten sollten. Der Kaiser schrieb auch an den König, daß er die Lübecker in ihrer freyen Handlung in der Ostsee nicht stören möchte [a]). Aber weil die Schweden, vor einigen Jahren, auf Ansuchen des dänischen Reichsraths, von dem Kaiser in die Reichsacht erklärt waren, und der König ihn daran erinnerte; so brachte dies ihn auf andre Gedanken [b]): weil es unschicklich schien, Leute, die unter der Reichsacht stunden, zu unterstützen. Unterdessen erhellet aus diesem allen, daß die Handelsverbote der Kriegführenden von Neutralen nicht als gültig erkannt worden seyn.

a) MEURSIUS Hist. Dan. sub Christiano I. et Ioanne, Lib. II. p. 41. 49.

b) Holbergs dän. Reichshist. Th. I. 821. 828.

§. CXIX.

Die verbundenen Könige von Frankreich und Spanien, Ludwig XII. und Ferdinand der Katholische, hatten im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, das Königreich Neapel erobert. Aber die Theilung dieser Eroberung ver-

ursachte unter ihnen große Streitigkeiten, und diese einen Krieg, worinn die **Spanier** anfänglich sehr in die Enge getrieben wurden, weil es ihnen an Gelde, Lebensmitteln, und Kriegsvorrath fehlte. Dem letztern Mangel ward jedoch, durch Nachsicht des venetianischen Senats, etwas abgeholfen, der den Einkauf vieles Salpeters für die **Spanier** nicht verbot. Hierüber beschwerte sich der König von **Frankreich**. Der Senat antwortete, „daß „dieses, ohne sein Vorwissen, von Kaufleuten ge„schehen sey, und daß in **Venedig**, als einer freyen „Stadt, es niemals jemanden verboten wäre, sei„nen Handel und sein Gewerbe zu treiben [a]).“ Der Senat machte also einen richtigen Unterschied zwischen demjenigen, was er selbst, und was Kaufleute gethan hatten, und behauptete die Handelsfreyheit der letztern, selbst im Kriege, und ohne Ausnahme einer oder der andern Art von Waaren.

a) GUICCIARDINI Hist. d'Italia Lib. V. fol. 143.

§. CXX.

Der König von **Schweden**, **Gustav** I., ließ bey Gelegenheit eines bevorstehenden Krieges mit **Rußland**, die Königinn von **England**, **Maria**, durch eine Gesandtschaft ersuchen, daß sie ihren Unterthanen die nordliche Schifffahrt nach **Rußland** (**Archangel**) verbieten möchte, damit dieser Feind **Schwedens** nicht so sehr bereichert, und besonders nicht mit Kriegsbedürfnissen versehen würde. Die Königinn, nebst ihrem Gemahl, dem Könige **Philipp**, antwortete, „daß sie ihren „Unterthanen ihre Freyheit, nach welchem Orte sie

„am besten könnten, zu handeln, nicht nehmen „könne; jedoch wolle sie dahin sehen, daß Schwe„dens Feinden keine Kriegsbedürfnisse zugeführ„ret würden [a]).“ Diese wurden also als verbotene Waaren betrachtet; und weiter wollte die Königinn nichts verbieten. Aber auch dieses ist nicht einmal geschehen [b]).

a) DALIN Gesch. des R. Schweden, Th. III. Bd. 1. Cap. 8. §. 14. Gustav I.

b) LOCCEN. Hist. Suec. Lib. VI. p. 327.

§. CXXI.

In dem Anfange der niederländischen Unruhen, worin der Staat der **vereinigten Niederlande** entstanden ist, ward die Schifffahrt und Handlung in der **Nordsee** und in dem **Canal** durch die Gewaltthätigkeiten und Räubereyen der **Meer-Geusen** gestöret. So nannte man die Seeleute einer Flotte, welche die von dem grausamen Herzoge von **Alba** verfolgeten und ins Elend verwiesenen **Holländer** und **Seeländer**, worunter sich viele angesehene Edel- und Kaufleute befanden, auf ihre eigene Kosten ausgerüstet, und von dem Prinzen **Wilhelm** von **Oranien** Bestallungen (als Admirale und Hauptleute) bekommen hatten. Die Absicht dieser Seerüstung war zuerst nur, die **Spanier** zu bekriegen, und ihre Schiffe wegzunehmen. Allein die Begierde zur Beute machte die **Meer-Geusen** bald den Unterschied zwischen Feinden und Freunden vergessen, die beyde von ihren Räubereyen litten. Verschiedene in dem **Canal** und der **Nordsee** schiffende Völker

sahen sich dadurch genöthigt, von ihren Schiffen und Waaren, um sie gegen die ihnen drohende Gefahr sicher zu stellen, eine Art von Abgabe zu bezahlen. Der Prinz von Oranien hielte seine Einnehmer zu Calais, welche diese Abgabe hoben, und dafür die Schiffe gegen die Kapereyen der Hol- und Seeländer versicherten. Unter diesem Namen ward eine so unrechtmäßige Auflage bezahlt. Die Spanier gaben zehn, die Portugiesen acht vom Hundert. Der französische Hof ließ nicht allein dieses, sondern auch so gar geschehen, daß seinen eigenen Unterthanen fünf vom Hundert abgefordert wurden. Dies waren für den Prinzen von Oranien und das neue hol- und seeländische gemeine Wesen ansehnliche Einkünfte, die mehr als die Zölle in den gesammten Niederlanden, die sich damals auf eine Million Gulden beliefen, eingetragen haben sollen. Aber dieser Gewinn war von kurzer Dauer. Die Meer-Geusen konnten nun nicht so viel, als zuvor, durch die Räuberey gewinnen. Sie fiengen daher ihr voriges Handwerk von neuem an; und damit mußten die Versicherungen zu Calais nothwendig aufhören [a]). Die Nachsicht des Königs von Frankreich zu diesem unerlaubten und durch das Kriegsrecht auf keine Weise gebilligten Gewerbe ist zu bewundern. Der Bewegungsgrund, es zu verstatten, scheint allein der Haß wider Spanien und das Mitleiden gegen ein unglückliches und unterdrücktes Volk gewesen zu seyn.

a) GROTIUS Annal. Lib. II. p. 35. 46. REID. Belgar. Annal. Lib. I. p. 18.

§. CXXII.

Die Engländer wollten sich dieser Auflage nicht unterwerfen, sondern behaupteten allerdings mit Rechte, die freye Schifffahrt und Handlung mit Spanien und nach spanischen Häfen, ungeachtet des Krieges, den die Hol- und Seeländer wider die Spanier führten. Jene nahmen daher einige englische Schiffe weg, und brachten sie in Seeland auf, unter dem Vorwande, daß sie Lebensmittel nach Dünkirchen, und Kaufmannsgüter der Antwerper und anderer nach Spanien, unter erdichteten Namen, führten. Die seeländische Admiralität that den Ausspruch über die Gültigkeit der Wegnahme. Aber die Königinn Elisabeth wollte weder das gewaltsame Verfahren der seeländischen Freybeuter, noch die Aussprüche der seeländischen Admiralität erkennen, und ließ vier seeländische Kaperschiffe (1576) in Plymouth anhalten, die nicht eher, als nach erhaltener Genugthuung, freygegeben wurden [a]). Man hielte es also in England für etwas sehr ungerechtes, daß die Kriegführenden den Neutralen in ihrem Handel Gesetze vorschreiben und eine Gerichtsbarkeit über sie ausüben wollten; und man hatte hierin auch das allgemeine Völkerrecht für sich (XXXIV. LIV.).

a) CAMDEN Annal. rer. Anglic. regn. Elizabetha P. II. p. m. 273. V. Meteren niederl. Hist. B. V. S. 287.

§. CXXIII.

Allein man änderte die Sprache und das Verfahren gänzlich, nachdem es zwischen England

und Spanien zum Kriege gekommen war. Die Engländer thaten einen Seezug nach Lissabon (1589), um den sich so nennenden König von Portugal, Don Antonio, in dieses von den Spaniern eroberte Königreich einzusetzen. Die Unternehmung war unglücklich. Aber bey dem Abzuge nahmen sie sechzig hanseeatische Schiffe weg, die mit Getraide und allerley Schiffbaugeräthschaften beladen waren. Die Hanseestädte führten hierüber, als eine ungerechte Gewaltthätigkeit, große Beschwerden. Sie beriefen sich auf ihre Neutralität und Handelsfreyheit, und bestunden auf die Ersetzung des Schadens. Sie wurden mit der Antwort abgefertigt, daß die Königinn die Städte durch Briefe, und mit Androhung des Verlustes der Schiffe und Waaren, gewarnet hätte, keine Lebensmittel und Kriegsgeräthschaften nach Spanien und Portugal zu führen. Diese Waaren wurden eingezogen, welches, wie die Königinn in einer Erklärung an den Kaiser, der sich der Städte annahm, sagte, nach dem Kriegsrechte und den Gesetzen des Königreichs erlaubt sey, die Schiffe aber zurückgegeben. Von beyden Seiten ward für und wider die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens in weitläuftigen Schriften gestritten, aber dadurch nichts in der Sache geändert [a]). Den Hanseestädten blieb nichts, als die Geduld, bey ihrem Verluste, übrig, weil es ihnen an der Macht fehlte, wegen ihres Schadens eine solche Rache zu nehmen, als die Königinn von den Seeländern genommen hatte. Dies Verfahren der Engländer gegen die Hanseestädte war sehr eigenmächtig,

und weder nach dem allgemeinen, noch nach dem besondern europäischen Völkerrechte zu rechtfertigen (XXXII. XXXIII. CVIII. III. V.).

a) CAMDEN. P. IV. ad a. 1589. p. 554. et ad a. 1595. p. 603. v. Meteren B. IV. S. 832.

§. CXXIV.

Albericus Gentilis, ein zu seiner Zeit berühmter Rechtsgelehrter zu Oxford, der die Sache der Engländer in diesem Streite vertheidigte, hat sie sehr künstlich und sophistisch behandelt. Er gesteht, daß die Hanseestädte das strenge Recht für sich hätten, aber er behauptet zugleich, daß die Billigkeit für die Engländer stritte. Er sagt, „daß die Städte nicht den Gewinn ihres Handels „verlieren, und die Engländer dagegen nichts, „das ihrer Wohlfahrt zuwider sey, zulassen woll„ten; daß das Handelsrecht gerecht, aber das „Recht, seine Wohlfahrt zu vertheidigen, noch ge„rechter wäre; daß jenes das Recht der Völker, „dieses das Recht der Natur, jenes das Recht der „Privatleute, dieses das Recht der Königreiche sey. „Der Handel," ruft er hernach aus, „muß „dem Königreiche, der Mensch der Na„tur, das Geld dem Leben nachstehen [a])." Wer sieht in diesem Bombast nicht den übelschliessenden Schwätzer? Vergebens macht er so viel Redens von der Billigkeit. Wenn die Engländer das Getraide und die Schiffbaugeräthschaften als Waaren betrachteten, die ihnen schädlich oder gar gefährlich seyn könnten; so hatten sie ein sehr leichtes Mittel, diesen Schaden und diese Gefahr

abzuwenden. Sie durften diese Waaren nur kaufen. Die Billigkeit befiehlt, gelindere Mittel den härtern vorzuziehen. Die Engländer waren also verbunden, sich jener zu bedienen; aber sie wählten diese. War dieses billig? Allein wir werden den Gentilis bald gerade das Gegentheil desjenigen, was er itzo behauptet, behaupten sehen.

a) ALBERICUS GENTILIS de Iure Belli Lib. I. Cap. 21.

§. CXXV.

Die Königinn Elisabeth hatte, nach dem Ausbruche des Krieges zwischen ihr und dem Könige von Spanien, Philipp II., ein allgemeines Verbot bekannt gemacht, nach welchem so wenig Lebensmittel, als Waffen, nach den Ländern ihres Feindes geführet werden sollten, weil derselbe, sagte sie, nach dem Kriegsrechte durch Hunger zum Frieden gezwungen werden müßte [a]). Dieses Verbot des Getraidehandels fiel vielen Völkern beschwerlich. Die preußischen Handelsstädte hatten dadurch, eben so, als die andern Hanseeständte, gelitten. Der König von Polen, Siegmund III., schickte deswegen (1597) einen Gesandten an die Königinn, der sich beschwerte, daß, wider das Völkerrecht, den preußischen Städten der Handel mit den Spaniern verboten, und unter diesem Vorwande, ihre Waaren eingezogen wären. Er stellte dieses der Königinn in einer lateinischen Rede vor, und verlangte, mit einer hinzugefügten Drohung, daß das weggenommene zurückgegeben, und die freye Schifffahrt nach Spanien für das künftige verstattet werden möchte. Die Königinn

empfand dieses, und besonders die Drohungen sehr hoch, und antwortete dem Gesandten, daß, weil er so viel von dem Völkerrechte schwatzte, er wissen solle, „daß, bey einem zwischen Königen entstan„denen Kriege, dem einen Theile erlaubt sey, den „dem andern zugeschickten Beystand aufzufangen, „und dadurch seinen Schaden abzuwenden. Dies,“ sagte sie, „sey dem Völkerrechte gemäß, und so hät„ten auch die Könige von **Polen** und **Schwe„den**, in ihren Kriegen mit den **Russen**, verfah„ren.“ Weil indessen die Hanseestädte ihre Klagen, wegen ihrer in **Portugal** von den **Engländern** weggenommenen Güter, dem Kaiser und den Reichsständen vorgetragen hatten, und sie auf einer nach **Lübeck** ausgeschriebenen Versammlung Anschläge machten, den Handel der **Engländer** in **Deutschland** und **Polen** auf alle Weise zu stören; so ließ die Königinn durch ihren Gesandten, **Georg Carew**, dem Könige und den Reichsständen von **Polen**, so wie den preußischen Städten, die Erklärung thun, daß sie **aus Gnade** verstattete, Getraide und allerley Waaren, außer Kriegsbedürfnissen, frey nach **Spanien** zu verschiffen, obgleich, nach dem Völker- und Staatsrechte, dasjenige, was dem Feinde zugeschickt würde, weggenommen werden könnte [b]). Da die **Dänen**, wegen ihres gestörten Handels, gleiche Beschwerden mit den Hanseestädten hatten; so schickte der König, **Christian** IV. deswegen nach **England** eine Gesandtschaft, welche gleichfalls die befriedigende Antwort bekam, daß den dänischen Unterthanen ihre Kaufgüter zurückgegeben,

und künftig nicht angehalten werden sollten. Getraide und andere Waaren, nur die Kriegsgeräthschaften ausgenommen, wurden nach Spanien zu führen verstattet c). Also kam endlich die Königinn von ihrer ungerechten Strenge zurück. Aber dies war keine Gnade, sondern blos eine Erkennung der Rechte, die das europäische Völkerrecht neutralen Völkern gab.

a) GROT. Hist. Lib. VI. p. 286.

b) CAMDEN. P. IV. p. 692-695.

c) Id. p. 696. *Vid. etiam* PONTAN. Disquisit. Hist. Lib. I. Cap. 13.

§. CXXVI.

Ein Streit von einer andern Art, war, schon einige Zeit vorher, zwischen England und Dänemark entstanden. Die Engländer hatten seit 1553 angefangen, über Archangel nach Rußland zu schiffen und zu handeln. Der König von Dänemark, Friedrich II., meynte berechtigt zu seyn, ihnen diese Schifffahrt zu verbieten, weil sie zwischen Island und Norwegen, die beyde unter seiner Herrschaft stunden, dahin gieng. Die Engländer antworteten, daß die große weite See jedem offen stünde; und der dänische Geschichtschreiber Holberg erkennet selbst, daß sie hierin vollkommen Recht hätten. Denn „wenn man,“ sagt er, „verbieten könnte, durch „das offene Meer, eines andern Land vorbey, und „nach einem dritten Orte zu fahren; so würde „Frankreich und England den nordischen Völ„kern die Schifffahrt durch den Canal, und Spa-

„nien sie allen in dem mittelländischen Mee„re verbieten können [a]).“ In der That scheint die Anmaßung, die Schifffahrt zwischen Norwegen und Island zu verbieten, etwas seltsam zu seyn. Denn obgleich beyde Länder einen Herrn erkennen; so ist doch keine Meerenge zwischen ihnen, sondern ein großer und offener Ocean, der in der geringsten Entfernung beyder Länder auf 150 geographische Meilen breit ist, und über welchen sich keine Herrschaft behaupten läßt (XXI. XXII.). Dem ungeachtet erneuerte Christian IV. (1598) bey dem Antritt seiner Regierung, diesen Streit, nachdem er verschiedene Jahre geruhet hatte. Der Bewegungsgrund zu diesem Anspruche war die Verminderung des Sundzolles, die aus der Schifffahrt nach Rußland auf diesem neuen Wege entstund, welches man von dänischer Seite auch anführte [b]). In diesen Händeln, die noch lange fortdauerten, hat England beständig die Freyheit des Meeres behauptet; ob es gleich sonst dieselbe nicht anders, als mit einer starken Einschränkung, gelten lassen wollte.

a) Holbergs dän. Reichshist. Th. II. S. 497. u. ff.
b) Ebendas. S. 577.

§. CXXVII.

Viele andere Handelsstreitigkeiten sind, um diese Zeit, zwischen England und andern Staaten vorgefallen, aus welchen ich zween Fälle, die besonders merkwürdig scheinen, erzählen will. Ein englisches Schiff, welches, außer mehrern Waaren, Schießpulver und andere Kriegsbedürfnisse gela-

den hatte, segelte nach Constantinopel, und ward von den Malthesern und Sarden, die als spanische Unterthanen wider die Türken kreuzeten, weggenommen. Die Engländer beschwerten sich über Unrecht, und forderten Schiff und Waaren zurück. Der zuvor gedachte Albericus Gentilis vertheidigte ihre Sache, nach seiner Art. Er führt erstlich, um die Entscheidung nach der bey den Rechsgelehrten eingeführten Gewohnheit zu thun, alles, was der Forderung der Engländer zuwider war, aus dem römischen und canonischen Rechte, als Zweifelsgründe, an, und zieht daraus endlich den Schluß, „daß weil die Eng„länder den römischen und den päbstlichen Gese„tzen nicht unterworfen wären, und ihr König „(Jacob I.) ihnen den Handel mit den Türken „nicht verboten hätte, kein anderer sie, gleichsam „wegen einer Uebertretung, strafen könnte [a]).“ Dieser Entscheidungsgrund, mit welchem Albericus Gentilis die Engländer hier vertheidigt, ist eben so anwendlich in der Sache der Hanseestädte, denen die Engländer in dem Kriege mit Spanien ihr Getraide und ihre Schiffbaugeräthschaften weggenommen und eingezogen hatten. Denn eben so wenig, als die Engländer den römischen und päbstlichen Gesetzen unterworfen waren, hatten die Hanseestädte eine Verbindlichkeit, die englischen Gesetze und die Verbote der Königinn Elisabeth zu erkennen. Und eben so wenig, als die Maltheser und Sarden, die Engländer strafen konnten, waren diese berechtigt, die hanseeatischen Kaufleute zu strafen. Die Rechts-

wissenschaft des **Albericus Gentilis** war wie ein Wetterhahn, der sich beständig nach dem Winde drehet, und er immer bereit, dasjenige, was er gestern für unrecht hielte, heute für recht zu erklären. Wir werden gleich noch einen Zug von seiner partheyischen Denkungsart sehen.

a) ALBERIC. GENTILIS Advocat. Hispan. Lib. II. Cap. 20.

§. CXXVIII.

Ein englischer Kauffahrer, der aus der Türkey zurückkam, hatte einige türkische Kaufleute am Bord. Ihm begegnete ein toscanisches Kriegsschiff, welches wider die Türken kreuzte, und gab ihm durch zween Kanonenschüsse das Zeichen, beyzulegen. Der **Engländer** verweigerte dieses, und griff den **Toscaner** an, ward aber von ihm überwunden, erobert, und Schiff und Gut für verwirkt erklärt. Der Entscheidungsgrund der Richter war, daß die **Engländer** sich widersetzt, und den Angriff gethan hätten. Diese aber forderten das Schiff zurück, und überdem eine gerechte Genugthuung. **Albericus Gentilis** vertheidigte die von ihnen gebrauchte Gewalt mit folgenden Gründen: „Die **Toscaner** hätten das Schiff „durchsuchen, folglich die **Engländer** in ihrer „Schiffsahrt und Handlung stören wollen. So „wie nun ein Jäger unrecht handelte, wenn er „fremden Grund und Boden, wider des Eigen„thümers Verbot, beträte, und so wie es nicht er„laubt wäre, seinen Feind in einem fremden Lande „zu bekriegen: also wären die Toscaner auch „nicht berechtigt gewesen, ihre Feinde, die Tür-

„ken, in einem englischen Schiffe, und also in ei„nem fremden Gebiete, anzugreifen. Aus dieser „Ursache hätten die Engländer mit Rechte die „in ihrem Schiffe befindlichen Türken beschützet, „weil eine Beleidigung, die jemanden in unserm „Hause geschähe, wider uns selbst verübet würde; „das Schiff sey ein englisches und in England „gebauet, und daher eben so, als ein Haus anzu„sehen, worinn diejenigen, die man darin aufnäh„me, sicher seyn müßten." Hieraus thut er die Entscheidung, „daß die Toscaner schuldig wä„ren, den Engländern alles geraubte mit Scha„den und Kosten, bis auf den letzten Heller zu „bezahlen." Diese Entscheidung ist allerdings nach dem allgemeinen Völkerrechte, vollkommen gerecht; aber nicht nach den Grundsätzen des damaligen europäischen Völkerrechts. Denn dieses erlaubte, aus neutralen Schiffen feindliche Personen und Sachen wegzunehmen. Und dies thaten die Engländer selbst, so oft die Gelegenheit sich dazu darbot.

a) ALBERIC. GENTILIS Advoc. Hisp. Lib. I. c. 27.

§. CXXIX.

Feindliche und verbotene Waaren dieneten damals zum Vorwande, neutrale Schiffe durchzusuchen. Heinrich IV., König von Frankreich, welcher, nachdem er durch den zu Vervins mit Spanien (1598) geschlossenen Frieden neutral geworden war, ward von der Königinn Elisabeth, die den Krieg fortsetzte, um die Erlaubniß gebeten, daß die Engländer die nach Spanien

fahrenden französischen Handelsschiffe durchsuchen dürften, damit sie nicht heimlich Kriegsbedürfnisse dahin führen möchten. Aber es ward abgeschlagen, weil, sagte der König, dies Gelegenheit zu Räubereyen geben würde. In Frankreich waren zu der Zeit, die Gesetze in dieser Art Sachen sehr milde. Sie verstatteten zwar die in neutralen Schiffen gefundenen Kriegsbedürfnisse wegzunehmen und zu behalten; sie verordneten aber zugleich, den Werth dafür zu bezahlen [a]). Dies sind Beweise, daß damals das Recht der Kriegführenden, neutrale Schiffe durchzusuchen, nicht so allgemein in Europa erkannt worden sey, und daß man die verbotenen Waaren zwar dem Feinde entziehen, aber sie deswegen doch nicht dem Freunde ohne Bezahlung habe wegnehmen wollen.

a) Vid. GROTIUS de Iure Belli et Pacis Lib. III. Cap. I. §. 5. n. 4.

§. CXXX.

Als der König von Schweden, Johann III. (1571) mit Rußland in Krieg verwickelt worden war, so wollte er auswärtigen Völkern die Schifffahrt und Handlung nach Narva untersagen, weil dadurch die Russen eine starke Zufuhr bekamen. Er sandte (1572), um die Einwilligung hiezu von den europäischen handelnden Staaten durch eine gütliche Unterhandlung zu erlangen, eine Gesandschaft nach Lübeck, Hamburg, Holland, nach Brüssel, an den Herzog von Alba, damaligen spanischen Statthalter der Niederlande, und nach Frankreich. Aber diese Gesandschaft

war bey den meisten ohne Wirkung. Der König ließ dem ungeachtet alle fremde Kauffahrer, die sein Verbot nicht beobachteten, in der Ostsee wegnehmen. Allein die Holländer brauchten Repressalien, und ließen, wegen der ihnen weggenommenen Schiffe, einige schwedische in ihren Hafen anhalten [a]). An dem kaiserlichen Hofe hatte der König auch ansuchen lassen, daß den Lübeckern und den andern teutschen Hanseestädten die Schifffahrt nach Narva verboten werden möchte. Aber dem schwedischen Gesandten ward (1577) die schriftliche Antwort gegeben, daß die Schifffahrt in der Ost- und Westsee, als des heil. Reichs Regal, jedem frey und offen stünde, und daß, da schon 1570 durch einen Vergleich, dem Könige zu Gefallen, die Handlung der Städte an der Ostsee auf bekanntlich freye und unschädliche Waaren eingeschränkt worden sey, der König es dabey bewenden lassen, und die Städte in ihrer Schifffahrt nach Narva nicht allein nicht hindern, sondern auch das ihnen genommene zurückgeben würde [b]).

a) DALINS Geschichte des R. Schweden Th. III. Bd. 2. Cap. I. §. 11.

b) MARQUARD. de Iure Mercator. et Commercior. Lib. I. Cap. 16. n. 39. p. 149.

§. CXXXI.

Eben so hatte Carl IX., König in Schweden, in dem Kriege, den er wider Polen führte, allen Handel auf Riga, (welches damals unter polnischer Herrschaft stund) und Curland (1610), bey Verlust des Schiffs und der Waaren, verbo-

ten, wodurch auch die dänischen Unterthanen litten. Als nun bald darauf auch ein Krieg zwischen **Dänemark** und **Schweden** ausbrach: so führte der dänische König, **Christian** IV., in seiner Kriegserklärung, auch den von schwedischer Seite, denen nach **Riga**, **Curland** und in der **Ostsee** schiffenden zugefügten Schaden, als eine Ursache zum Kriege an [a]). Nichts desto weniger ließ eben der König in diesem Kriege alle Handlung auf **Schweden**, besonders auch den **Lübeckern**, und den andern Hanseestädten, verbieten, und ihre Schiffe wegnehmen, wobey er, als darüber geklagt ward, zu Rechtfertigung dieser Gewaltthätigkeiten sich darauf berief, „daß sie durch Schreiben und „gedruckte offene Briefe gewarnet worden wären." Allein der Kaiser **Matthias** schrieb hierauf dem Könige, „daß solche Verbote und Warnungen der „natürlichen Freyheit, dem Völkerrechte und der „benachbarten christlichen Fürsten Exempel gänz„lich zuwider wären," und daß, außer den Kriegsbedürfnissen, deren Zufuhr nach **Schweden** sich die **Lübecker** schon erboten hätten, einzustellen, ihnen der Handel dahin freygelassen werden müßte [b]). Also haben solche allgemeine Handelsverbote immer Widerspruch gefunden. Dies beweisen die angeführten Fälle; sie beweisen aber zugleich, daß Fürsten für das, was recht und unrecht ist, wenige Achtung gehabt haben, wenn der Eigennutz dazwischen kam. Allein wir werden bald mehrere ähnliche Abweichungen von der Richtschnur des Rechts finden.

a) Holbergs dän. Reichshist. Th. II. S. 617. 618. 622.

b) MARQUARD de Iure Mercator. Lib. I. Cap. 16. n. 37. *Vid. etiam* HENR. Com. A BüNAU Differt. de Iure Imperatoris atque Imperii circa Maria §. XXXII.

§. CXXXII.

Der Staat der **vereinigten Niederlande** ist auf den Handel gegründet, und ohne Handel konnte er schlechterdings nicht bestehen. Ob nun gleich die **Hol-** und **Seeländer** wider **Spanien** Krieg führten; so ward doch gleich im Anfange desselben (1572) erlaubet, Waaren nach feindlichen Plätzen, gegen eine gewisse Abgabe, die man daher den **Licent** nannte, zu führen [a]). Die Schifffahrt und Handlung nach **Spanien** selbst blieb auch mitten unter den Waffen und den Feindseligkeiten im Gange. **Philipp** II. ließ dieses in **Spanien** und **Portugal**, nachdem er auch über dies letzte Königreich Herr geworden war, aus Nachsicht geschehen, weil beyde Theile ihre Rechnung dabey fanden [b]). Aber nach seinem Tode (1598), nahm sein Sohn und Nachfolger, **Philipp** III., andre Maaßregeln. Durch die Reichthümer, welche der Handel, und besonders der spanische Handel, in die **vereinigten Niederlande** brachte, waren sie im Stande, die schweren Kosten des Krieges zu tragen. Der spanische Hof dachte also, daß, wenn man ihnen die Mittel zum Kriege nähme, der Krieg von selbst aufhören würde. Daher wurden in **Spanien** alle holl- und seeländische Schiffleute aufgesucht, theils hingerichtet, theils in die Gefängnisse oder auf die Galeeren geschickt. In den spanischen **Niederlanden** ward der Handel mit den vereinigten Landschaften auch verboten.

Dieses Verfahren, wodurch so viele Menschen ihre Nahrung verlohren, brachte die Staaten (1599) zu dem Entschlusse, eine mächtige Flotte auszurüsten, und Spanien und die spanischen Besitzungen anzugreifen. Sie verboten daher nicht nur den Einwohnern der vereinigten Landschaften, sondern auch, weil diese nicht mehr nach Spanien handeln durften, allen andern Völkern den Handel dahin, mit der Bedrohung, daß man sie, als Freunde der Feinde, eben so wie Feinde, behandeln würde. Die Verordnung ward gedruckt an auswärtige Höfe geschickt. Der König von Frankreich ließ seinen Unterthanen bekannt machen, daß wenn sie, während sechs Monaten, nach Spanien handelten, sie es auf ihre eigene Gefahr thun würden. Andere Fürsten schwiegen dazu still [c]. Allein der König von Dänemark wollte die Verordnung nicht abkündigen lassen, obgleich die Staaten ihn durch eine Gesandschaft darum hatten ersuchen lassen [d]. Er that hierin nicht Unrecht: denn die Bewilligung der Bitte war ein Werk der Höflichkeit, und keine Schuldigkeit (XLIV. XLVI.). Aber sehr sonderbar war es, daß diejenigen, die eine so lange Zeit mit den Spaniern, als ihren Feinden, gehandelt hatten, nunmehr, da sie selbst mit ihnen nicht mehr handeln durften, auch andere zwingen wollten, mit ihnen, als ihren Freunden, nicht zu handeln.

a) Vaderlands-Hist. Deel VI. B. XXIV. Cap. 7.
b) Ebendas. D. VII. B. XXVII. Cap. 26.
c) GROT. Hist. Lib. VIII. p. 371.
d) Vaderl. Hist. D. IX. B. XXXIII. Cap. 15.

§. CXXXIII.

Die Engländer hatten hiewider nichts einzuwenden, weil sie damals selbst wider Spanien Krieg führten. Und als, verschiedene Jahre hernach, Carl I. (1625) ein Bündniß mit den vereinigten Niederlanden gegen Spanien schloß; so ward darin verabredet, „daß alle verbotene Waaren, als Kriegs- und Lebensbedürfnisse, Schiffe, Waffen, Segel, Taue, Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Bley, und dergleichen, die man, es möchte seyn, woher es wollte, nach Spanien, und andere der Herrschaft des Königs von Spanien oder seiner Anhänger unterworfene Länder führen würde, mit den Schiffen und den darauf befindlichen Leuten für eine gute Beute geachtet werden sollten.“ Der König wollte auch bey andern Königen, Fürsten, Staaten, Städten und Gemeinen anhalten, daß sie ihren Unterthanen, während diesem Kriege, den Handel mit den Königreichen und andern Besitzungen des Königs von Spanien verbieten möchten. Wofern man dieses nicht in Güte erhalten könnte; so ward verglichen, „daß die Schiffe, die man in der See antreffen würde, und von denen zu vermuthen wäre, daß sie nach Spanien oder nach den Inseln und andern Staaten des Königs von Spanien segelten, angehalten und durchgesucht, jedoch die Schifffahrt und Handlung nach freundschaftlichen und neutralen Ländern und Städten freygelassen werden sollten [a].“ Aber in Frankreich achtete man dies Handelsverbot nicht; und daher nahmen die Eng-

länder die nach Spanien gehenden oder dorther kommenden französischen Kauffahrer weg. Die Franzosen hielten dagegen einige englische Handelsschiffe an, und erklärten ihre Waaren für verfallen [b]. Dies war, unter andern, eine Ursache oder Vorwand des bald darauf (1627) von England wider Frankreich angefangenen Krieges, den jedoch der Herzog von Buckingham, des Königs von England erster Staatsdiener und Liebling, aus ganz besondern Bewegungsgründen, befördert hat.

a) DU MONT Tom. V. P. 2. p. 478. Art. 20 23.

b) Florus Anglic. subiunct. THOMAE WOOD Notitiae Angliae p. 194.

§. CXXXIV.

Als einige Zeit hernach 1652) der Staat der vereinigten Niederlande von der damaligen Republik England bekriegt wurde; so verboten die Staaten nicht allein den Landeseinwohnern allen Handel nach England, Schottland, Irrland und andern unter der Herrschaft der englischen Regierung, stehenden Hafen und Städten, sondern warneten und baten auch ihre Bundsgenossen, Freunde, Neutrale, und überhaupt alle Völker, daß sie aus keinen Ländern, Königreichen, Orten oder Städten, Kriegsbedürfnisse, oder zu Ausrüstung der Schiffe, dienliche Sachen, von welcher Art sie auch seyn möchten, nach den vorgedachten der englischen Regierung unterworfenen Plätzen führen möchten, mit der Bedrohung, daß alle solche Kriegs- und Schiffbaugeräthschaften für

eine gute Beute und verfallen erklärt werden sollten [a]). Dieser Verordnung zufolge wurden von den **Holländern** alle fremde und neutrale Schiffe in der See durchgesucht, und theils weggenommen, zuweilen beraubt, und die Schiffleute grausam behandelt. Weil dieses auch den schwedischen Schiffen begegnete; so ließ die Königinn **Christina** darüber bey den allgemeinen Staaten Beschwerde führen, und die Aufhebung des strengen Verbots, wodurch der schwedische Handel so sehr litte, verlangen; wobey ihnen vorgeworfen ward, daß selbst holländische Kaufleute solche verbotene Waaren nach **England** verschifften. Und als dies ohne Wirkung blieb, beschloß die Königinn, Repressalien zu gebrauchen, und sich näher mit **England** zu verbinden [b]). Dies dient wieder zum Beweise, daß solche Verordnungen der Kriegführenden von neutralen Mächten nicht allezeit geachtet worden sind.

a) DU MONT Tom. VI. P. 2. p. 35. Art. 2, 3.

b) PUFENDORF Commentar. de reb. Suec. Lib. XXV. §. 39. et seqq.

§. CXXXV.

Aber seit dieser Zeit haben die Staaten der **vereinigten Niederlande** gemäßigtere Gesinnungen, in Ansehung des Handels neutraler Völker im Kriege, bewiesen. Denn in ihrer Kriegserklärung wider **Frankreich** von 1689, verboten sie nur Waffen und Kriegsbedürfnisse [a]), und hielten es nicht für billig, das Verbot weiter zu erstrecken; welches aus den Unterhandlungen über

das zwischen ihnen und dem Könige von England, Wilhelm III. wider Frankreich (1689) geschlossenem Bündnisse erhellet. Die englischen Gevollmächtigten schlugen vor, daß man während dem Kriege, alle auf Frankreich handelnde fremde Schiffe, ohne Unterschied, wegnehmen, und für eine gute Beute erklären sollte. Die niederländischen Gevollmächtigten stellten hierwider vor, daß ein solches Verfahren die Schweden und andre handelnde an dem Kriege nicht Theil nehmende Völker äußerst erbittern würde, und daß es auch den mit einigen dieser Völker gemachten Verträgen zuwider wäre. Allein die Engländer blieben fest bey ihrem Grundsatze, Freunde und Feinde gleich zu behandeln. Die Gevollmächtigten der Staaten widersetzten sich ernstlich dieser Bedingung, und besonders einer derselben, der auch durch Schriften berühmte amsterdammische Bürgermeister, Nicolaus Witsen, weigerte sich lange, den Vertrag zu unterzeichnen. Jedoch der König Wilhelm selbst setzte ihm so stark zu, daß er sich endlich dazu entschließen mußte: obgleich dieser Fürst wohl erkannte, daß es ungerecht wäre, wider neutrale Schiffe so zu verfahren. Aber es müßte nun, sagte er, so seyn; es wäre das Canonenrecht [b]). Also ward dieser sehr ungerechte Vertrag geschlossen. Der Inhalt, so weit er neutrale Handelsschiffe betraf, war dieser: „Wenn, „während diesem Kriege, die Unterthanen eines „andern Königs, Fürsten oder Staats mit den „Unterthanen des Allerchristlichsten Königs han„deln werden, oder wenn man ihre Schiffe auf der

„Fahrt nach den unter der Herrschaft des Aller-
„christlichsten Königs stehenden Hafen oder Rhe-
„den, mit der augenscheinlichen Vermuthung, daß
„sie mit den Unterthanen des gedachten Königs
„handeln wollen, antreffen, oder wenn man die
„den Unterthanen eines andern Königs, Fürsten
„oder Staats zugehörige Schiffe mit Ladungen,
„die nach Frankreich, oder für die Unterthanen
„des Allerchristlichsten Königs bestimmt sind, an
„irgend einem Orte, es sey wo es wolle, finden
„wird; so sollen sie von den Kriegsschiffen oder
„Kapern des Königs von Großbritannien und
„der Herren Staaten weggenommen, und für
„eine gute Beute geachtet werden. Der gedachte
„König von Großbritannien und die Herren
„Staaten werden diesen Vertrag mit dem ehesten
„allen Königen, Fürsten und Staaten in Euro-
„pa, die nicht Krieg wider Frankreich führen,
„bekannt machen, um sie zugleich zu unterrichten,
„daß, wenn ihre oder ihrer Unterthanen vor die-
„ser Bekanntmachung, in See gegangene Schiffe
„auf ihrer Fahrt nach französischen Hafen oder
„Rheden gefunden werden, sie von den Kriegs-
„schiffen des Königs von Großbritannien und
„der Staaten genöthigt werden sollen, unverzüg-
„lich umzukehren, und daß, wenn solche Schiffe
„auf ihrer Fahrt aus den gedachten Hafen, mit
„Ladungen französischer Waaren, angetroffen wer-
„den, sie genöthigt werden sollen, nach solchen Ha-
„fen zurückzufahren, und daselbst die gedachten
„Waaren, bey Strafe ihrer Verwirkung, zu las-
„sen; daß ferner, wenn die Schiffe der vorgedach-

„ten Könige, Fürsten und Staaten oder ihrer Un-„terthanen, die nach besagter Bekanntmachung, in „See gegangen wären, auf der Fahrt nach fran-„zösischen Hafen oder Rheden, oder aus denselben, „gefunden würden, weggenommen, und mit ihren „Waaren als eine gute Beute eingezogen werden „sollen.“ In einem abgesonderten Artikel ist noch hinzu gesetzt, „daß, wenn der eine oder der „andere Theil, wegen der Vollziehung dieses Ver-„trages, Verdruß bekommen oder beunruhiget „werden möchte, der König von Großbritan-„nien und die Herren Staaten sich deswegen ein-„ander die Gewährleistung versprechen.“ Die Beweggründe zu diesem Vertrage sind in dem Eingange desselben gezeigt, worin es heißt: „daß „dem Könige von Großbritannien und den „Herren Staaten sehr daran gelegen sey, allen „möglichen Schaden dem gemeinen Feinde zu „thun, um ihn zu einem gerechten und billigen „Frieden, und zu solchen Bedingungen, welche die „Ruhe der Christenheit wieder herstellen könnten, „zu zwingen, und es zu dem Ende nöthig werde, „alle Macht anzuwenden, und solche Maaßregeln „zu nehmen, damit aller Handel und Gewerbe mit „den Unterthanen des Allerchristlichsten Königs „unterbrochen und untersagt werde, um besagtem „Könige und seinen Unterthanen die Mittel zu „den Kosten eines Krieges zu nehmen, der sonst „durch seine Dauer sehr schädlich werden, und die „Vergießung vieles Christenbluts verursachen „könnte [c].“

a) DU MONT Tom. VII. P. 2. p. 213.

b) Vaderlands-Hist. Deel XVI. B. 61.
c) DU MONT l. c. p. 238.

§. CXXXVI.

Dieser Vertrag, in welchem Schiffe und Waaren, ohne Unterschied, ob sie verboten wären, oder nicht, auf eine damals in Europa unerhörte Weise, für verfallen erklärt wurden, ist viel zu merkwürdig, als daß man nicht den Inhalt desselben ausführlich darstellen sollte. Bey dem ersten Anblicke scheint es, als wenn die schließenden Partheyen Herren von Europa gewesen wären, weil sie eine allgemeine Verordnung gemacht haben, ohne die Einwilligung der hiebey ein Anliegen habenden Könige, Fürsten und Staaten zu suchen. Viel war es doch, so etwas in dem Gesichte von ganz Europa zu unternehmen. Indessen schritten sie, gleich in dem Anfange des Krieges, zu der Vollstreckung des Vertrages, wie sie gedrohet hatten. Einige hamburgische und andere teutsche Schiffe, die vor der Kriegserklärung des Kaisers, als eines Bundsgenossen Englands und der vereinigten Niederlande, nach Frankreich gesegelt waren, wurden auf der Rückreise in England aufgebracht, und man untersuchte, ob sie für verwirkt zu erklären wären, oder nicht? Die Gesandten der Staaten, die sehr ungern ihre Einwilligung zu dem unbilligen Vertrage gegeben hatten, und nur durch das Ansehen des Königs dazu gezwungen waren, besonders Witsen, hielten dafür, daß solche Schiffe freygegeben werden müßten. Aber die englischen Staatsdiener, und der König

selbst, waren anderer Meynung. Man erklärte sie für gute Beute. Der König wollte es so, schreibt Witsen, es mußte so seyn. Hingegen etliche schwedische und dänische Schiffe, die sich in gleichen Umständen befanden, wurden frey gesprochen, und nur die feindlichen Güter daraus weggenommen [a]). Die Hamburger litten also Unrecht, weil sie ohne Schutz waren, die Dänen und Schweden erhielten ihr Recht, weil ihre Könige sie beschützen konnten.

a) Vaderlands-Hist. Deel XVI. B. 61. Cap. 6.

§. CXXXVII.

Die Könige von Dänemark und Schweden zeigten auch bald, daß sie die Handelsfreyheit ihrer Unterthanen, ungeachtet des vorgemeldeten Verbots, behaupten, und hierin keine Gesetze von andern annehmen wollten. Der König von Schweden behielte die zwölf Kriegsschiffe zurück, die er den Staaten der vereinigten Niederlande, in dem mit ihnen gemachten Bündnisse versprochen hatte; der König von Dänemark ließ einige holländische Kauffahrer in dem Sunde anhalten, weil man einige der seinigen, die nach Frankreich handelten, in Seeland aufgebracht hatte [a]). Beyde Könige schlossen auch (1691, 10 März) eine Verbindung zu Vertheidigung der freyen Schifffahrt und Handlung ihrer Unterthanen mittelst Repressalien [b]). Hierauf folgte ein Vergleich zwischen dem Könige von Dänemark auf einer, und dem Könige von England und den vereinigten Niederlanden auf der andern Seite,

wodurch den **Dänen** der Handel nach **Frankreich**, unter gewissen Einschränkungen, wieder verstattet ward [c]). Da aber nichts desto weniger die Gewaltthätigkeiten, oder wie man es nannte, Seeräubereyen, wider die dänischen und schwedischen Schiffe, ungeachtet aller deswegen bey den Kriegführenden gethanen Vorstellungen, fortgiengen; so beschlossen die Könige von **Schweden** und **Dänemark**, zufolge einem neuen zwischen ihnen gemachten Vertrage (1693, 17 März), nochmals von den Kriegführenden eine völlige und gerechte Genugthuung für ihre Unterthanen zu fordern, und zugleich darauf zu bestehen, daß sie solche Gewaltthätigkeiten für das künftige aufhören lassen möchten, mit der Erklärung, sie würden nicht länger leiden, daß man unter allerley Vorwänden den Handel ihrer Unterthanen, den Verträgen und der Neutralität zuwider, störte, und **sich zu Richtern in solchen Sachen aufwürfe, worüber zu richten ihnen nicht zukäme.** Wenn auf diese Vorstellung nicht gleich eine völlige Genugthuung folgte; so verbanden beyde Könige sich, zu Entschädigung ihrer Unterthanen, jeder bey sich, so viele Schiffe derjenigen Nation, von welcher man die Genugthuung fordere, anhalten zu lassen, als zu Ersetzung des Schadens zureichend wären, und keines derselben loszulassen, ehe beyde die verlangte Genugthuung erhalten hätten, auch allenfalls zu andern Mitteln zu schreiten [d]). Die Allgemeinen Staaten machten bald hernach (23 Nov.) einen Vergleich mit dem Könige von **Schweden**, zufolge welchem sie ei-

nige Schiffe und Waaren zurück zu geben, oder den Werth dafür zu bezahlen versprachen [e]. Der Streit der Staaten mit Dänemark ward indessen durch die wechselseitige Anhaltung vieler Schiffe fortgesetzt, und würde noch größer geworden seyn, wenn nicht der Kaiser, der König von Schweden, und der Churfürst von Brandenburg, einen Vergleich vermittelt hätten [f]. So viele Händel und Unruhen hatte das ungerechte allgemeine Handelsverbot hervorgebracht!

a) Vaderlands-Hist. Deel XVI. B. 62. Cap. 1.

b) Der Inhalt erhellet aus einem andern 1693 geschlossenen Vertrage, der hernach angeführt werden wird.

c) DU MONT Tom. VII. P. 2. p. 293.

d) Ibid. p. 325.

e) Ibid. p. 332.

f) Vaderlands-Hist. Deel XVI. B. 63. C. 12.

§. CXXXVIII.

Als, bey Gelegenheit des bald hernach entstandenen spanischen Erbfolgekrieges (1701), der König von Dänemark ein Schutzbündniß mit England und den vereinigten Niederlanden schloß; so bedung er ausdrücklich die Handelsfreyheit für seine Unterthanen, während dem Kriege [a]. Die beyden letztern Mächte haben diesmal auch fremden und neutralen Völkern den Handel nicht auf solche Weise, als im vorigen Kriege, verboten. Vielleicht sind sie durch die vielen Verdrießlichkeiten, die eine Folge ihres allgemeinen Verbots waren, davon abgehalten worden. Ja

sie scheinen, im Anfange des neuen Krieges (1702), ihren eigenen Unterthanen nicht einmal den Handel mit dem Feinde verboten zu haben. Erst ein Jahr hernach (1703) ist es von den Staaten, auf Anhalten ihrer Bundsgenossen, des Kaisers und der Königinn von England geschehen, welche beyde auch damals erst ihren Unterthanen den Handel mit Frankreich und Spanien untersagten. In Ansehung der im Kriege verbotenen Waaren, worunter sie auch Taue, Segel und andre Schiffsbedürfnisse setzten, benachrichtigten und ersuchten die Staaten andre neutrale Fürsten, diesen Handel nach Frankreich und Spanien zu hindern. Insonderheit ward auch in England und den vereinigten Niederlanden der Geldhandel mit Frankreich und Spanien verboten, welches man für nöthig hielte, weil die französischen Kriegsheere in Italien, Teutschland und den Niederlanden, durch Wechselbriefe englischer und holländischer Bankirer bezahlt wurden. Dies Verbot fand Schwierigkeiten bey den letztern, die sich darauf beriefen, daß in dem vorigen Kriege der Geldhandel nicht verboten gewesen wäre [b]). War es also damals nicht sehr unregelmäßig und ungerecht, Fremden allen Handel mit dem Feinde zu verbieten, da die eigenen Unterthanen der Kriegführenden, durch Nachsicht, einen so wichtigen Theil desselben trieben? In der That haben die Holländer, seit dem Anfange ihres gemeinen Wesens, allezeit mit ihren Feinden gehandelt; und es war so gar, gegen eine gewisse Abgabe erlaubt (CXXXII.). Diese Gewohnheit ist zwar oft verboten, aber im-

K

mer, weil darin der gemeine mit dem besondern Nutzen vereinigt war, beybehalten worden [c]. Selbst Waffen und Kriegsbedürfnisse haben sie in dem Kriege, worin sie für ihre Freyheit, wider die **Spanier** fochten, diesen zugeführt, und dadurch zuweilen die Unternehmungen ihrer eigenen Kriegsheere vereitelt. Als der Prinz von **Oranien, Friedrich Henrich**, 1638, **Antwerpen** belagern wollte, bekam er die Nachricht, daß zu **Amsterdam** vier Fahrzeuge mit Pulver, Musketen und Piken geladen, und nach **Antwerpen** bestimmt wären. Ein gewisser Kaufmann, der sie befrachtet hatte, leugnete dieses nicht, und sagte, **daß, wenn man, um in dem Handel etwas zu gewinnen, durch die Hölle fahren müßte, er seine Segel wagen würde, wenn sie gleich verbrennen sollten** [d]. Bey so gesinnten Leuten konnten Handelsverbote von keiner grossen Wirkung seyn, und sie waren es auch nicht in dem spanischen Erbfolgekriege. Ein und zwanzig amsterdammische und rotterdammische Schiffe, die aus **Frankreich** (1705) mit Weinen zurückkamen, wurden von den **Engländern** weggenommen. Die Staaten verlangten ihre Loslassung, und führten zur Ursache an, daß der Staat allein durch den Handel bestünde, ohne welchen sie die Kriegskosten nicht tragen könnten, und daß sowohl die **Engländer** als **Schotten** offenbar nach **Frankreich** handelten. Die Schiffe wurden hierauf losgelassen. Da also **Engländer** und **Holländer** hierin gleich schuldig waren; so scheint es, daß man hernach von beyden Seiten, den Han-

del sowohl nach **Frankreich**, als nach **Spanien**, durch Nachsicht, verstattet habe [e]). Bey so bewandten Sachen war es beyden unanständig den Handel mit ihren Feinden andern neutralen Völkern verbieten zu wollen.

a) DU MONT Tom. VIII. P. 1. p. 1.

b) LAMBERTY Memoires pour l'Hist. du XVIII. Siécle Tom. II. p. 306. *et suiv.*

c) GROT. Annal. Lib. II. p. 42.

d) Lettre du C. D' ESTRADES du 29 Avr. 1638 *dans ses* Lettres et Negociat. Tom. I. p. 28. (Edit. de 1743.)

e) LAMBERTY Tom. III. p. 466. 467.

§. CXXXIX.

In dem spanischen Erbfolgekriege hat man daher wenig oder nichts von Handelsstreitigkeiten zwischen den Kriegführenden und neutralen Staaten gehört; aber destomehr in dem nordischen, der 1700 zwischen **Schweden**, **Polen** und **Rußland** angefangen, und woran nachher (1709) auch **Dänemark** Theil genommen hatte. Die Einwohner der **vereinigten Niederlande** trieben einen starken Handel in der Ostsee nach den Ländern, deren Oberherren **Schwedens** Feinde waren. Ihre und eben so die englischen Kauffahrer wurden von den schwedischen Kapern, unter dem Vorwande feindlicher oder verbotener Ladungen, angehalten und weggenommen [a]). Sie wurden also fast eben so behandelt, als sie, in dem durch den ryswyckischen Frieden geendigten Kriege, andre Völker behandelt hatten, welches sie doch itzo,

da sie selbst dadurch litten, für eine große Ungerechtigkeit hielten, wie sie es auch wirklich war. Die Klagen hierüber bey der schwedischen Regierung blieben ohne Wirkung. Vielmehr erklärte der König von Schweden (1715), durch eine neue Verordnung, alle Schiffe für eine gute Beute, die nach den ihm weggenommenen Ländern, Liefland, Estland, Ingermanland, handelten. Dies bewog den König von Großbritannien und die Staaten, eine Flotte von 32 Kriegsschiffen in die Ostsee, zu Bedeckung ihres dortigen Handels, zu schicken [b]). Die Streitigkeiten scheinen indessen noch ferner und bis zum Ende des Krieges fortgedauert zu haben.

a) Vaterlands-Hist. Deel XVII. B. 68. Cap. 25.

b) Ebendas. Deel XVIII. B. 69. Cap. 21.

§. CXL.

Die freye Schiffahrt nach Schweden ward inzwischen nicht weniger von einer andern Seite gestört. Unter andern begab sich ein außerordentlicher Fall mit einem holländischen Schiffe (1712), das von Stockholm kam. Es hatte 17 Türken, als Reisende, am Bord. Auf der Rhede von Kopenhagen durchsuchten die Dänen das Schiff, und nahmen die Türken daraus weg, ob sie gleich Pässe von den Gesandten Großbritaniens und der Staaten an dem schwedischen Hofe hatten. Der Gesandtschaftssecretär der Staaten zu Kopenhagen klagte hierüber bey dem königlichen geheimen Rathe, und führte an, daß es ein freyes Schiff der Staaten wäre, die mit der

osmanischen Pforte in Freundschaft stünden, so wie der König von Dänemark mit derselben auch nicht in Feindschaft lebte. Man gab ihm die Antwort, daß die Türken von Petersburg entlaufen wären, und daß man darüber die Meynung des Zars (als eines Bundsgenossen von Dänemark) erwarten wollte. Dieser Antwort ward noch ein andrer Grund beygefügt, nämlich, „daß „die Türken gemeinsame Feinde der Christen wä„ren, und daß man dadurch Gelegenheit bekäme, „einige Christen aus der Sklaverey zu befreyen." Man wunderte sich, sagte man überdem zu dem Secretär, daß er für dergleichen Lumpengesindel sprechen wollte. Der Secretär beschwerte sich indessen nur über die Beleidigung, die man einem Schiffe seiner Oberen zugefügt hatte. Man sahe es auch in Holland als etwas sehr unregelmäßiges an, und that deswegen eine Vorstellung bey den Staaten. Es verdiente ihre Ueberlegung um so vielmehr, weil ihre Unterthanen nach der Levante handelten, und die Türken sich an den holländischen Schiffleuten, wegen ihrer zu Kopenhagen angehaltenen Glaubensgenossen rächen konnten [a]).

a) LAMBERTY Tom. VII. p. 617.

§. CXLI.

Der zwischen Rußland und Schweden (1741) ausgebrochene neue Krieg war dem Handel der Holländer und anderer Völker in der Ostsee wieder so nachtheilig, als der vorige unter Carl XII. Die Schweden hatten in ihrer für

die Kaper heraus gegebenen Verordnung, wider die gemeine Gewohnheit, und selbst wider ihre mit den Staaten gemachte Verträge, Tauwerk, Segeltuch, Flaggenzeug, Lebensmittel, unter die verbotenen Waaren gesetzt. Dies machte viele sonst freye Kaufmannsgüter der Einziehung unterwürfig. Die Staaten sandten daher (1742), zu Beschützung der Schifffahrt ihrer Unterhanen, ein Geschwader Kriegsschiffe in die Ostsee, worüber man in **Schweden** (1743) ein großes Mißvergnügen bezeigte [a]. Der bald wieder hergestellte Friede machte jedoch diese Seerüstungen in kurzem unnöthig.

a) Vaderlands-Hist. Deel XIX. B. 76. Cap. 7.

§. CXLII.

Allein schon einige Jahre zuvor (1739), war ein Krieg zwischen **Spanien** und **Großbritannien**, in einer die **vereinigten Niederlande** mit betreffenden Sache, entstanden. Der unmittelbare Handel nach dem spanischen **America** war allen Fremden, theils durch Gesetze, theils durch Verträge, verboten. Dem ungeachtet trieben gewinnsüchtige Kaufleute aus den englischen und niederländischen Pflanzörtern in **Westindien** einen ihnen sehr vortheilhaften Schleichhandel dahin. Um ihn zu hindern, hielte der spanische Hof einige Kriegsschiffe auf seinen dortigen Küsten, die daher **Küstenbewahrer** genannt wurden. Diese mißbrauchten die ihnen gegebene Gewalt, indem sie die englischen und niederländischen Schiffe in offener See durchsuchten, und theils beraubten, theils

unter dem Vorwande des Schleichhandels, wegnahmen. Nach vielen vergeblichen Klagen schritten die **Engländer** erst zu Repressalien, und hernach zu einem förmlichen Kriege. Die Staaten der **vereinigten Niederlande**, die inzwischen einige Genugthuung von **Spanien** erhielten, blieben neutral, wozu der große Vortheil, welchen sie sich nun aus dem spanischen Handel versprachen, der Beweggrund war [a]). Aber statt des Gewinns, hatten die niederländischen Kaufleute einen unendlich großen Verlust. Die **Engländer** nahmen ihnen eine Menge Schiffe weg, unter dem Vorwande, spanischer oder verbotener Ladungen, und erklärten sogar die Schiffe, worinn letztere gefunden wurden, für verfallen; obgleich solches den Handelsverträgen, besonders dem von 1674, gerade zuwider war. Auf öfters wiederholte Klagen, gaben die englischen Minister zu verstehen, „daß die Gesetze des Königreichs mehr gälten, als „Verträge.“ Und wiewohl der König endlich (1744) befahl, daß man sich nach dem Vertrage von 1674 richten sollte; so dauerten die Beschwerden doch fort, so lange der Krieg dauerte [b]), bey dessen Ende die holländischen Kaufleute eine Schadensrechnung von 18 Millionen Gulden machten [c]).

a) Vaderlands-Hist. Deel XIX. B. 74. c. 30. 31.

b) Ebendas. B. 75. c. 17.

c) Neue europäische Fama, Th. 188. S. 632.

§. CXLIII.

Zu diesem spanisch-englischen Kriege kam, bey Gelegenheit des Streits über die österreichische Erb-

folge, ein anderer zwischen Frankreich und England, welcher zwischen dieser letztern Krone und neutralen Mächten neue und große Handelsstreitigkeiten hervorbrachte. Darunter sind die mit Preussen vor andern merkwürdig, weil beyde, zu Vertheidigung ihrer Sache, Schriften bekannt gemacht haben, worin einige streitige Punkte in diesem Theile des europäischen Völkerrechts erörtert werden. Aus dieser Ursache halte ich es für dienlich, von dem wesentlichen der beyderseitigen Gründe einen Auszug zu machen.

§. CXLIV.

Bey dem Ausbruche des vorgedachten Krieges zwischen Frankreich und Großbritannien hatte der König von Preußen durch seinen Minister am englischen Hofe anfragen lassen, „was „man daselbst eigentlich für verbotene Waaren hielte, und ob man darunter auch Getraide, Holz, „Planken, Hanf, Leinsamen, und Leinwand, „rechnete, um seine Unterthanen zu unterrichten, „wie sie sich, bey ihrem Handel, zu betragen hätten.“ Des damaligen Staatssecretärs, Lord Carteret, Antwort war im wesentlichen diese, „daß nur „Kriegsbedürfnisse verboten wären;“ und auf eine wiederholte Anfrage erklärte er „Holz und andere zum Schiffbau nöthige Sachen, „Tauwerk, Segel, Hanf, Leinsamen rc. für „unverbotene Waaren.“ Er setzte hinzu, „daß die „preußischen Unterthanen in ihrem Handel nicht „gehindert werden würden, wenn sie nur den Feinden der englischen Nation nicht Kriegsbedürfnisse,

„die in allen Handelsverträgen der See-„mächte benannt wären, und belagerten oder „eingesperrten Plätzen nicht Proviant zuführten, „und daß im übrigen die Handelsfreyheit neutraler „Mächte, auf eben dem Fuße als im Frieden, blie-„be.“ Ungeachtet dieser ausdrücklichen Erklärungen eines britannischen Ministers, die etwas hernach von einem andern, dem Staatssecretair, Grafen von Chesterfield, gewissermaßen bestätigt worden, haben die englischen Kaper achtzehn preußische, und drey und dreyßig andre neutrale dänische, schwedische, holländische, hamburgische Schiffe, die von preußischen Unterthanen ganz oder zum Theil befrachtet waren, in offener See angehalten, und in englischen Hafen aufgebracht, wo einige 2, 3, 4, bis 10 Monate, ja Jahr und Tag aufgehalten, bey der endlichen Loslassung aber dem Kaper die Kosten zugesprochen worden sind. Durch dieses alles sowohl, als durch die Einziehung der in etlichen Schiffen gefundenen Waaren (zwo Ladungen Holz und eine Ladung Rocken), unter dem Vorwande, daß sie feindliches Eigenthum, oder von Feinden die Gefahr übernommen, oder verboten wären, sey den preußischen Unterthanen ein großer Schade zugefügt, und derselbe auch dadurch vermehrt worden, daß die Kaper einige Schiffe beraubt, und die Schiffleute mit Schlägen gräulich behandelt hätten. Dieses Verfahren, sagte man weiter von preußischer Seite, streitet mit dem natürlichen und allgemeinen Völkerrechte, nach welchem die Schifffahrt und Handlung auf dem Meere allen und jeden frey bleibt. Den englischen

Kapern war also weiter nichts erlaubt, als die ihnen begegnende nach Frankreich oder Spanien bestimmte Schiffe zu befragen, ob sie verbotene Waaren geladen hätten? Hiezu war die Vorzeigung der Seebriefe und Connossemente zureichend, und die Durchsuchung und Aufbringung der Schiffe in englischen Hafen gar nicht nöthig. — Und wenn den preußischen Unterthanen frey stund, nach Spanien und Frankreich zu handeln; so mußte ihnen, da der Handel gewöhnlicher Weise durch Kauf oder Tausch, oder durch Uebernehmung der Waaren auf Commission, geschehen kann, auch dieses alles erlaubt seyn. Nach dem allgemeinen Völkerrechte kann ein Feind seinen Feind an einem neutralen Orte nicht angreifen, noch sich seiner Güter bemächtigen. Die preußischen Schiffe, worin sich feindliche Waaren befanden, waren ein solcher neutraler Ort; und es war gleich viel, ob solche Waaren aus einem neutralen Schiffe oder einem neutralen Lande weggenommen wurden. Dies ist auch durch Verträge zwischen England und den vereinigten Niederlanden festgesetzt, nach welchen frey Schiff frey Gut macht. Der König von Preußen forderte also, wegen des seinen Unterthanen, durch dies ungerechte Verfahren verursachten Schadens, Genugthuung, mit der Erklärung, daß er sich daran, ob die französischen Kaufleute die Waaren auf Commission nach neutralen Oertern geschickt, oder die Gefahr übernommen hätten, nicht kehren würde. Weil man hierauf in England schon geantwortet hatte, daß dieser Art Sachen vor die Admiralitätsgerichte

gehörten, wo sie nach den englischen Gesetzen entschieden würden, und daß weder der König noch seine Minister diese Landesverfassung ändern könnten; so ward hierwider angemerkt, „daß die englische Regierung sich mit keinem Rechte eine Gerichtsbarkeit über einen neutralen Fürsten und „dessen Unterthanen und Schiffe, an einem der „Krone nicht unterworfenen Orte, wo die Preussen eben so viel Recht, als die Engländer hätten, anmaßen könnte; daß wenn zwo Mächte „unter sich streitig sind, von beyden Seiten keine „Landesgesetze angeführt werden könnten, weil der „eine Theil ihnen nicht unterworfen ist, sondern „daß beyde Theile darüber von Hofe zu Hofe handeln, und die Sache, mit beyder Einwilligung, „nach dem Völkerrechte, oder durch darin gegründete Mittel, ausmachen müßten. Der König „von Preußen sey nicht verbunden, diese englische unbefugte Gerichte zu erkennen, oder sich ihren Aussprüchen zu unterwerfen. Da man ihn „aber beständig, und aller Vorstellungen ungeachtet, auf die englischen Gerichte und Gesetze verwiese, und er gleiche Rechte mit der Krone England hätte; so habe er die Beschwerden seiner „Unterthanen auch gerichtlich, und durch eine zu „dem Ende angeordnete Commißion, nach dem „allgemeinen Völkerrechte, untersuchen, und eine „zu Recht bestehende Berechnung ihrer Forderungen machen lassen.“ Diese beliefen sich, mit den Zinsen, bis zum 10 Jul. 1752, auf 194725 Thaler, zu deren Bezahlung der König, auf Ansuchen seiner Unterthanen, die Gelder, welche er,

wegen Schlesien, an einige Engländer zu bezahlen hatte, in Beschlag nehmen ließ, um daraus seine Unterthanen zu entschädigen [a]).

a) Dies ist der wesentliche Inhalt der von preußischer Seite bekannt gemachten Schrift: Anführung der in dem allgemeinen Völkerrechte gegründeten Ursachen, welche Se. königl. Majestät von Preussen bewogen, diejenigen Gelder, welche Sie, vermöge des breslauer- und dresdenschen Friedens, den Großbritannischen Unterthanen zu bezahlen versprochen, auf inständiges Ansuchen Dero auf der See commerciirenden Unterthanen, mit Arrest zu belegen, und dieselben, wegen der ihnen von den englischen Kapern auf offener See zugefügten Gewaltthätigkeiten, und dadurch zugefügten Schäden, aus diesen Geldern zu indemnisiren. Berlin 1752. 4. Man sehe auch Obſervation du Droit de la Nature et des Gens, toûchant la Capture et la Detention des Vaiſſeaux et Effets neutres en tems de guerre, tirée du Nouveau Droit Controverſé latin de FREDERIC BEHMER (Hamburg 1771. 4.) p. 1-8.

§. CXLV.

Der König von Großbritannien ließ von vier englischen Rechtsgelehrten ein Bedenken über die preußischen Forderungen und Beschwerden abfassen, welches, nebst einem Schreiben des Herzogs von Newcastle, damaligem Staatssecretairs, an den preußischen Gesandtschaftssecretair, Michell, statt der Antwort auf die preußische Ausführung dienen sollte [a]). Nach der Meynung dieser Rechtsgelehrten kam auf die von einem englischen Minister dem preußischen gegebene Erklärung nichts an. „Die Kriegsschiffe und Kaper,“ sagen sie, „konn„ten deswegen nicht aufhören, Schiffe wegzuneh-

„men, weil Lord Carteret gewisse mündliche Ver„sicherungen gegeben hatte, als welche ihnen nie„mals bekannt gemacht wurden, noch werden „konnten. Die mündliche Erklärung eines Mi„nisters in einer Unterredung könnte zwar anzei„gen, was, seiner Meinung nach, vermöge des „Völkerrechts, verbotene Waaren seyn, aber nie so „verstanden werden, als hätte sie die Kraft eines „Vertrages, der gemacht wäre, dem gedachten „Völkerrechte etwas von seiner Gültigkeit zu neh„men." Die englischen Rechtsgelehrten leugneten nicht, daß die preußischen und andre von preussischen Unterthanen befrachtete neutrale Schiffe in der See angehalten, durchgesucht, in englischen Hafen aufgebracht, daselbst zum Theil lange aufgehalten, aus einigen die Waaren, weil sie verboten (Holz zum Schiffbau) oder feindliches Eigenthum gewesen, eingezogen, und etliche, die frey gesprochen worden, dennoch zu den Kosten verurtheilt wären; aber dies sey mit großem Rechte geschehen, „weil „ein Schiff und seine Ladung, wovon die Beweise „des Eigenthums, zur Zeit der Wegnahme, nicht „am Bord sind, nicht allein seine Kosten tragen, „sondern auch, nach Befinden der Umstände, dem „Kaper diejenigen, die er gemacht hat, bezahlen „muß (s. §. CXIV.); welches der Fall bey vielen „preußischen Schiffen gewesen sey." Von einigen derselben ward angemerkt, daß sie von den Kapern selbst zurückgegeben, und die preußischen Unterthanen völlig befriedigt worden wären, weil sie bey keinem englischen Gerichte geklaget hätten. Die Freyheit des Meeres und der Schifffahrt,

worauf man sich von preußischer Seite beruft, erkennen sie nicht, sondern behaupten dagegen, daß das Völkerrecht den Kriegführenden erlaube, die **Waaren eines Feindes aus dem Schiffe eines Freundes wegzunehmen**, und führen das italienische Buch: Il Consolato del Mare genannt, die Meynungen des **Grotius**, **Loccenius**, **Voetius** und anderer Rechtsgelehrten, ingleichen die Handlungsverträge **Englands** mit **Schweden** von 1661, und mit **Dänemark** von 1669, zum Beweise an. Sie erklären daher den Grundsatz: **Frey Schiff macht frey Gut**, welchen **Preußen** als ein Gesetz der Völker aufstellt, für falsch, und dagegen die Gewalt, **Waaren des Feindes aus dem Schiffe eines Freundes wegzunehmen**, für das ungezweifelte Völkerrecht, und für die Regel, welche, sagen sie, durch nichts besser und stärker bewiesen würde, als durch die Ausnahme, welche in verschiedenen Handelsverträgen gemacht wäre, von denen sie fünf anführen, nämlich zween zwischen **Frankreich** und **England**, einen zwischen **England** und den **vereinigten Niederlanden**, einen zwischen **England** und **Portugal**, und einen zwischen **Frankreich** und den **vereinigten Niederlanden**. Auf die Einwendung, daß **England** keine Gerichtsbarkeit über die **Unterthanen** und Schiffe eines neutralen Fürsten in der offenen See, als einem Orte, wo **England** und **Preußen** gleiche Rechte hätten, anmaßen könnten, antworteten sie, „daß, nach dem Völkerrechte, die Befug„niß über die weggenommenen Schiffe Gericht zu

„halten, dem Staate, unter dessen Oberherrschaft „der Kaper steht, und durchaus keinem andern „zukomme; daß man in England hiebey nicht „nach den englischen Gesetzen, sondern nach dem „Völkerrechte, verfahre, nach welchem der Schif- „fer und die Eigenthümer der Ladung ihr Eigen- „genthum beweisen müßten; daß wenn man den „Ausspruch des Admiralitätsgerichtes für unge- „recht oder irrig hielte, an das Obergericht appel- „lirt werden könnte, und daß, wenn nicht appel- „lirt würde, die Partheyen dadurch zu erkennen „gäben, daß der Ausspruch gerecht sey;“ wobey die englischen Rechtsgelehrten ihren Admiralitäts- gerichten sehr große Lobsprüche, wegen ihrer unpar- theyischen Rechtspflege, geben, weil die preußischen Unterthanen, wegen aller ihrer aufgebrachten Schif- fe, nur in einem einzigen Falle appellirt hätten, und folglich in ihrem Gewissen von der Gerechtigkeit des ersten Ausspruchs völlig überzeugt gewesen wären. Sie setzen noch hinzu, „daß eine solche „Weise des gerichtlichen Verfahrens in dieser Art „Sachen, in vielen Verträgen,“ deren sie funfzehn anführen, „gegründet, und jede andere Weise offen- „bar ungerecht, abgeschmackt, und nicht thunlich „seyn würde;“ daß daher auch die preußischen Un- terthanen, die Forderungen an Engländer hatten, ihre Klagen nicht bey ihrem eigenen Oberherrn anbringen könnten, sondern sie bey den englischen Gerichten anbringen müßten. Endlich erklären diese Rechtsgelehrten die Anhaltung der auf Schlesien haftenden Gelder für ungerecht, und für eine Verletzung der Verträge, worin die Be-

zahlung derselben versprochen wäre, und welche dadurch ungültig werden würden [a]).

a) Antwort, die der Herzog von Newcastle auf Befehl Ihro königl. Majestät von Großbritannien dem Herrn Michell, königl. preuß. Gesandtschaftssecretär, auf das von ihm unter dem 23 Nov. und 13 Dec. des verwichenen Jahres überlieferte Memorial und andere Schriften, gegeben hat. Aus dem englischen Original, mit Zusammenhaltung der londenschen, französischen Ausgabe, getreulichst übersetzt. London u. Hannover 1753. 4.

§. CXLVI.

Der preußische Hof gab eine Gegenantwort heraus, worin er sich beschwerte, daß man die anfänglich von einem englischen Minister gegebene mündliche Erklärung, ob man sie gleich nicht leugnen konnte, dennoch nicht gelten lassen wollte; welches, sagte man, eine unanständige Ausflucht wäre. Man stellte ferner die großen Ungerechtigkeiten vor, die den preußischen Unterthanen durch die Einziehung ihrer nicht verbotenen (Holz, Rocken) und der französischen Kaufleuten zugehörigen Waaren, durch den langen Aufenthalt ihrer Schiffe, und durch die ihnen höchst unbillig aufgelegten Gerichtskosten zugefügt waren. Man merkte an, daß die Kaper aus den von ihnen selbst, ohne gerichtliche Untersuchung, freygegebenen Schiffen, vorher allerley ihnen anständige Sachen und Waaren weggenommen, und sie, weil an den am Bord befindlichen Papieren nichts auszusetzen gewesen war, endlich zwar, jedoch erst nach einem langen Aufenthalt in englischen Hafen, freygelassen hätten;

daß die preußischen Unterthanen durch die Betrachtung der ungeheuren Gerichtskosten abgehalten wären, eine Klage wider die Kaper anzustellen, und daß sie, aus ähnlichen Beweggründen, von den ungerechten Aussprüchen der Gerichte nicht appellirt hätten. Man behauptete nach wie vor, daß der Grundsatz: **Frey Schiff macht frey Gut**, die Regel des Völkerrechts, und daß es demselben gerade zuwider und eine augenscheinliche Unbilligkeit sey, dem Schiffer und den Eigenthümern der Waaren den Beweis ihres Eigenthums aufzulegen. Man führte viele Fälle an, wo die englischen Admiralitätsgerichte ganz willkührliche und partheyische Aussprüche gethan, und Waaren für verboten und verfallen erklärt, die es nicht gewesen wären, die Kaper hingegen begünstigt, und ihnen, sogar bey einer offenbar ungerechten Aufbringung der Schiffe, die Gerichts- und andere Kosten zuerkannt hätten. Man zeigte endlich, daß fremde Unterthanen nicht so schlechterdings verbunden wären, bey fremden Admiralitätsgerichten zu klagen, sondern daß sie dieses auch, besonders, wenn sie, wie hier, großes Unrecht und Schaden gelitten hätten, bey ihrem Oberherrn thun könnten, der vollkommen berechtigt sey, die Sache untersuchen zu lassen, und nach befundener Richtigkeit der Klage, deswegen Genugthuung zu verlangen. Auf die Beschwerden, wegen der zurückbehaltenen schlesischen Gelder, setzte man, unter andern Gründen, den **Engländern** einen ähnlichen Fall entgegen, worin sie eben so gegen die **vereinigten Niederlande** verfahren hätten,

als jeßo der König von Preußen gegen sie verführe [a]). Ein mehrers von diesem berüchtigten Handel anzuführen, würde zu weitläuftig seyn. Ich setze nur noch hinzu, daß die Sache in diesem Zustande einige Jahre zwischen Großbritannien und Preußen geblieben, und daß der Streit endlich, bey Gelegenheit der zwischen den zween Höfen 1756, geschlossenen Verbindung, durch einen Vergleich beygelegt worden sey, kraft dessen, zu Entschädigung der preußischen Unterthanen, 20000 Pfunde Sterl. bewilligt wurden, welche der König unter sie hat austheilen lassen [b]).

a) *Replique generale au raport des Commissaires Anglois touchant les depredations des Armateurs Anglois, dans* l'Observation de Mr. BEHMER p. 66. Diese Schrift ist auch in Form eines Briefes Englisch und Teutsch, unter folgendem Titel herausgegeben worden: *An impartial Foreigner's Remarks upon the present Dispute between England and Prussia, in a Letter from a Gentleman at the Hague to his Friend in London.* Anmerkungen eines unpartheyischen Fremden über die gegenwärtigen Streitigkeiten zwischen England und Preußen, in einem Briefe eines Edelmanns in dem Haag, an seinen Freund in London. Gedruckt im Jahre 1753.

b) BEHMER. l. a. p. 10.

§. CXLVII.

Die von beyden Seiten in dieser Sache bekannt gemachten Schriften, geben ein sehr merkwürdiges Beyspiel von einem Streite, worinn die Partheyen wegen des Grundsatzes, nach welchem die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Wegnahme der Schiffe und

Waaren geschehen sollte, uneinig waren, und nicht einig werden konnten. Beyde führen das Völkerrecht für sich an. Die preußischen Schriftsteller nennen es öfters das allgemeine und natürliche, die englischen schlechthin das Völkerrecht, ohne zu bestimmen, ob sie das allgemeine, oder das besondere europäische Völkerrecht unter diesem Worte verstehen; wiewohl sie, wie es scheint, nur das letztere meynen. Die Preußen vertheidigen, in Ansehung neutraler Schiffe den Grundsatz: **Frey Schiff macht frey Gut**, welcher mit dem allgemeinen Völkerrechte übereinstimmt (XLVIII.), und welchen auch das neue europäische Völkerrecht angenommen, aber noch den Zusatz beygefügt hat, daß **die auf feindliche Schiffe geladene Waaren, eben so, wie das Schiff selbst, verfallen seyn sollen** (CX.). Und dieses wird von den Preussen ebenfalls erkannt. Sie behaupten also, nach dem allgemeinen und nach dem europäischen Völkerrechte, daß die Ladung ihrer, als neutraler Schiffe, wenn sie gleich feindliches Eigenthum wäre, frey seyn müsse: dagegen geben sie auch zu, daß ihre auf feindliche Schiffe geladene Waaren verfallen seyn. Die englischen Rechtsgelehrten leugnen schlechterdings, daß der Satz: **Frey Schiff macht frey Gut**, in dem Völkerrechte gegründet sey, und behaupten vielmehr, daß er nur in einigen Verträgen (deren sie fünf anführen), als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel stehe, nach welcher **Waaren des Feindes auf dem Schiffe eines Freundes verfallen sind.** Dies, sagen sie, ist das Völ-

kerrecht; welches sie aus dem Consolato del Mare, aus dem **Grotius** und andern, und überdem aus zween von **England** mit **Schweden** 1661, und mit **Dänemark** 1669 gemachten Verträgen beweisen wollen. Beyde Theile stehen also in einem offenbaren Widerspruche. Laßt uns sehen, welche von den einander entgegengesetzten Behauptungen mit der Gerechtigkeit und Wahrheit am meisten übereinkomme. Der erste Beweis, den die englischen Rechtsgelehrten für ihre Meynung aufstellen, ist das Consolato del Mare. Allein dieses Buch ist niemals ein Gesetz für die europäischen Völker gewesen. Denn ob sie gleich, in ältern Zeiten, die darin enthaltene Regel, **daß man aus dem Schiffe eines Freundes die Waaren des Feindes wegnehmen könne**, angenommen haben; so ist sie doch nicht als ein Gesetz, und weil sie in diesem Buche steht, sondern, mit stillschweigender Einwilligung, als eine Gewohnheit angenommen worden, die dadurch allmählig entstanden ist, daß die europäischen Völker sie in ihren Handelsverträgen festgesetzt haben (XCII.). Diese Gewohnheit war also das europäische Völkerrecht in dieser Art Sachen. Da aber eine Gewohnheit auf gleiche Weise stillschweigend aufgehoben, und eine neue statt derselben eingeführet werden kann; so ist es auch mit dieser, und aus sehr zureichenden Gründen geschehen (CI. CX.). Seit dem Jahre 1646 hat man fast in allen Handelsverträgen, zu Vermeidung vieler Ungemächlichkeiten, die eine nothwendige Folge der alten Gewohnheit waren, eine andre Regel festgestellt,

nach welcher frey Schiff frey Gut macht, d. i. daß in einem neutralen Schiffe auch feindliche Waaren frey und in einem feindlichen auch neutrale Waaren verfallen sind. Dies ist also das neue europäische Völkerrecht, welches von beynahe allen Staaten in Europa erkannt und angenommen ist. Die englischen Rechtsgelehrten sind also mit ihrem vorgeblichen Völkerrechte ein ganzes Jahrhundert zurück. Denn damals hätten sie so schließen und schreiben können, als sie gethan haben. Sie haben nicht daran gedacht, daß die alte Gewohnheit, und mit derselben das alte Völkerrecht abgeschafft worden sey. Das Consolato del Mare kann demnach in diesem ganz veränderten Zustande der Sachen von keinem Gewichte und Ansehen seyn, und eben so wenig können die Meynungen des **Grotius, Loccenius, Voetius, Zoucheus**, hier etwas entscheiden. Denn weil zu der Zeit, als sie schrieben, noch die alte Regel galt, die **Waaren eines Feindes auf dem Schiffe eines Freundes sind verfallen**, so haben sie, natürlicher Weise, eben dieses in ihren Schriften behauptet. Die Meynungen dieser und anderer Gelehrten taugen also eben so wenig, als das Consolato del Mare zum Beweise. Derjenige aber, welchen die englischen Rechtsgelehrten zuletzt in den Verträgen suchen, ist zwar von größerem Gewichte. Allein hier sind dieselben nicht für sie, sondern augenscheinlich wider sie. Sie berufen sich auf zween, welche zum Beweise der Regel dienen sollen, und führen gleich hernach fünf andre als Ausnahmen

an, wodurch, sagen sie, die Regel bestärkt würde. Ist es nicht eine ganz verkehrte und seltsame Behauptung, daß die wenigen Verträge die Regel, und die vielen die Ausnahme gründen sollen; folglich, daß die zween Verträge, worin der Grundsatz enthalten ist: **Die Waaren des Feindes in einem neutralen Schiffe sind verfallen,** als die Regel, hingegen fünf, nach welchen **Güter des Feindes in neutralen Schiffen frey sind,** als die Ausnahme angesehen werden können? Aber nicht nur fünf, sondern wenigstens dreyßig seit 1646 geschlossene Handelsverträge enthalten den letztgedachten Grundsatz (XCVII. - C.). Also stehen hier (die mit den africanischen Seeräubern ungerechnet) dreyßig gegen zween, folglich sehr viele gegen sehr wenige. Man wird also, wenn man nicht den gemeinen Begriffen der Dinge widersprechen will, nothwendig zugeben müssen, daß hier die vielen nothwendig die **Regel**, die wenigen die **Ausnahme**, machen, und dies um so viel mehr, als die vielen Verträge neu, die wenigen alt sind. Denn hieraus läßt sich sicher schließen, daß die europäischen Staaten, in dieser Art Sachen, das alte Völkerrecht haben verlassen, und ein neues einführen wollen (XII.). Gleichwie man nun in vorigen Zeiten, in Ansehung derjenigen Staaten, zwischen denen und den Kriegführenden keine Handelsverträge errichtet waren, die **alte Regel** beobachtete; also muß itzo auch gegen sie die **neue**, die durchgehends in Gebrauch gekommen ist, beobachtet werden. Und dieses verlangete der König von **Preußen** für seine Unterthanen. Da man

es aber in England verweigerte, und wider dieselben nach der alten Regel verfuhr; so war dies eine Ursache zu rechtmäßigen Beschwerden, weil kein Staat, nach seiner Willkühr, einem andern ein Gesetz, das er nicht erkennt, aufdringen kann.

§. CXLVIII.

Der Verlust der preußischen Unterthanen, der ihnen doch einigermaßen ersetzt worden ist, war indessen bey weitem nicht so groß, als derjenige, den die holländischen Kaufleute in dem 1755 zwischen Frankreich und Großbritannien entstandenen neuen Kriege gelitten haben. Die Franzosen sahen darin den Handel mit ihren westindischen Inseln in großer Gefahr. Sie beschlossen also, sich dazu (welches in Friedenszeiten ungewöhnlich war) fremder Schiffe, besonders holländischer, zu bedienen, welche die Waaren aus den Inseln abholeten, und sie nach den Hafen der vereinigten Niederlande oder Frankreichs führeten. Allein dies wollten die Engländer nicht zugeben, weil es, sagten sie, eben so viel wäre, als den französischen Handel, unter dem Deckmantel der Neutralität treiben, und ihn wider die englischen Kriegsschiffe und Kaper beschützen. Diese, die den ganzen Ocean bedeckten, nahmen eine Menge der aus Westindien, und selbst aus den holländischen Pflanzörtern, kommenden, nicht allein nach französischen, sondern auch nach holländischen Hafen bestimmten holländischen Schiffe, und eben so diejenigen weg, die aus Frankreich oder den vereinigten Niederlanden nach Westindien

führen. Sie bemächtigten sich auch vieler, die nach Spanien, Portugal, und andern neutralen Ländern giengen, oder von dort zurückkamen. Viele wurden von englischen Kapern in offener See beraubt, und die Haupt- und Schiffleute auf das ärgste behandelt. Blos in den Jahren 1757 und 1758 sind auf 300 holländische Schiffe in Europa und America theils beraubt, theils in englischen Hafen aufgebracht, und lange aufgehalten, theils mit den Waaren, theils diese allein, eingezogen worden. Man machte vier Verzeichnisse derselben öffentlich bekannt. Nach dem ersten, welches 100 größtentheils beraubte Schiffe enthielte, gieng die Schadensrechnung auf 439190, nach den drey andern, worin viele aufgebrachte und eingezogene, außer den beraubten waren, über 11 Millionen Gulden [a]). Dabey klagten die holländischen Kaufleute über große Ungerechtigkeiten der englischen Admiralitätsgerichte, besonders in America, über ihr seltsames und unregelmäßiges Verfahren, über die lange Aufhaltung ihrer Schiffe, über die Einziehung derselben und vieler unverbotener Waaren, unter dem Vorwande, daß sie Franzosen gehöreten [b]). Die allgemeinen Staaten und die von Holland, so wie die damalige Prinzessinn-Statthalterinn empfiengen Bittschriften über Bittschriften aus fast allen holländischen Städten, worin um den Schutz der Regierung, zur Sicherheit der Schifffahrt und Handlung gebeten ward. Oeftere und wiederholte Vorstellungen wurden an dem britannischen Hofe, theils von dem ordentlichen Gesandten der Staaten, theils

von einer außerordentlichen Gesandtschaft gethan. Alles war umsonst. Die Kaperey gieng nach wie vor, ihren Gang. Man sahe täglich holländische Schiffe aufbringen, und bald unter diesem, bald jenem Titel, verurtheilen. Dieses Verfahren erbitterte alles in den **vereinigten Niederlanden**, vornehmlich in **Holland**, und man fieng an, von Repressalien zu sprechen. Aber hierauf folgte von englischer Seite die drohende Erklärung, „daß, „wenn die Provinz **Holland**, oder die Handels„städte derselben, ohne Genehmigung der allge„meinen Staaten, zu der vorgeblichen Beschü„tzung ihres Handels, achtzehn bis fünf und zwan„zig Schiffe ausrüsteten und in See schickten, „(welches sie, vermöge ihrer Vereinigung, nicht „thun durften) solche Schiffe als Seeräuber be„handelt werden sollten, und daß, wenn die Allge„meinen Staaten zu dem Ende eine Flotte in See „gehen ließen, man dieses als eine Kriegserklä„rung ansehen würde [c])." Dies schien ein sehr unregelmäßiges Verfahren wider einen freyen Staat zu seyn, der, wenn die Seerüstung wirklich erfolget wäre, nichts gethan hätte, als wozu er vollkommen berechtigt war. Denn die Verschiffung der Erzeugnisse der französischen westindischen Inseln nach **Frankreich** und den **vereinigten Niederlanden**, die eigentlich den Streit verursacht hatte, war es nicht allein, was hier in Betrachtung kam. Die Gewaltthätigkeiten der englischen Kaper wider die holländischen Schiffe, die Störung ihres Handels nach ihren eigenen Pflanzörtern und nach neutralen Ländern, die Wegnahme

vieler Kauffahrer, die doch den Handel blos auf den Fuß der zwischen den zwoen Mächten bestehenden Verträge trieben, waren zureichende Ursachen, sich solchen Unternehmungen zu widersetzen. Und dennoch sollten die Kriegsschiffe der Holländer, weil sie bestimmt waren, ihre Kauffahrer wider die Seeräubereyen zu beschützen, als Seeräuber behandelt werden. Die vorgewandte Ursache, daß die Provinz Holland, vermöge der Vereinigung der sieben Provinzen, nicht für sich, eine Flotte in See bringen dürfte, konnte von keiner Gültigkeit seyn. Dies war blos eine häusliche Angelegenheit der Republik, die Holland allenfalls mit den Allgemeinen Staaten der vereinigten Niederlande auszumachen hatte, und die einem Dritten nichts angieng. Aber laßt uns noch den wesentlichsten Punkt dieses Streits, und die Gründe, womit beyde Theile ihr Betragen rechtfertigten, auf einen Augenblick betrachten.

a) Memoires pour servir à l'Histoire de nôtre tems, par rapport aux Dissentions présentes entre la Grande-Bretagne et la Republique des Provinces Unies, au sujet des Deprédations Angloises sur mer (à Francf. et Leipz. 1759. 8.) p. 108. 109-152. 195. 288.

b) Ebendas. an vielen Stellen.

c) TINDAL'S Continuat. of RAPIN. Vol. IX. pag. 577. 578.

§. CXLIX.

Der schwer aufzulösende Knoten der Sache bestund darin, daß die Holländer theils einen ihnen sehr vortheilhaften Handel mit den französischen westindischen Inseln trieben, und theils die

Erzeugnisse derselben nach Frankreich, und französische Waaren nach diesen Inseln führten, wodurch in der That der beste Theil des französischen Handels von holländischen Kaufleuten und in holländischen Schiffen getrieben ward. Dieses hielten die Engländer für unrechtmäßig, weil es ihnen schädlich war, indem dadurch die Schiffe und Waaren der Franzosen den Angriffen und der Verfolgung der englischen Kriegsschiffe und Kaper entzogen wurden. Sie zerhieben also diesen Knoten. Sie nahmen alle mit diesem Handel beschäftigte holländische Schiffe weg, und erklärten sie für eine gute Beute. Auf die Beschwerden der Holländer und zu Rechtfertigung dieses Verfahrens beriefen sie sich auf den zwischen der Krone England und den vereinigten Niederlanden im Jahre 1674 geschlossenen Vertrag, nach welchem, „wegen eines Krieges, die „Freyheit der Schifffahrt und Handlung mit ir„gend einer Art von Waaren nicht gehemmet, son„dern sich auf alle Waaren erstrecken sollte, die im „Frieden verschiffet würden, nur die verbotenen „ausgenommen [a]). Dies bedeutete," sagten sie, „daß die Handlung eben so, wie sie im Frieden „getrieben würde, im Kriege fortgesetzt werden „könnte. Nun aber," fuhren sie fort, „ist die „Handlung der Holländer nach den französi„schen Inseln erst neulich, nach dem Ausbruche „des Krieges, angefangen worden, (denn im Frie„den war sie allein auf Frankreich eingeschränkt) „und sie konnte also in dem Vertrage von 1674 „nicht gemeynet seyn. Und weil die holländischen

„Schiffe diese Handlung blos auf eine besondre „Erlaubniß der Franzosen treiben; so können sie „nicht anders, als Schiffe derjenigen Nation, die „allein das Recht hat, solche Erlaubniß zu geben, „nämlich als französische, angesehen, folglich weg„genommen und eingezogen werden [b]).“ Die Holländer bezogen sich auf eben den Vertrag von 1674, und auf den darin angenommenen Grundsatz: Frey Schiff macht frey Gut, nach welchem also Waaren der Franzosen in holländischen, als freyen, Schiffen nicht weggenommen werden könnten. Die Freyheit aus Frankreich nach den französischen Inseln, und von hier dorthin zu schiffen, glaubten sie aus der von beyden Theilen 1675 gemachten Erklärung des gedachten Vertrages beweisen zu können, weil zufolge derselben „die Schiffe der beyderseitigen Unterthanen „nicht allein aus neutralen Häfen nach feindlichen, „oder aus feindlichen nach neutralen, sondern auch „aus einem feindlichen Orte nach dem andern, „sollten fahren und handeln können, beyde möch„ten einem oder verschiedenen Fürsten, mit denen „die andere Parthey Krieg führte, gehören [c]).“ Diese Erklärung scheinet den Holländern günstig zu seyn, und das Recht auf ihre Seite zu setzen. Aber es war zu schwach gegen eine Nation, welche über das Meer herrschte. Die Wegnahme und Einziehung der holländischen Schiffe dauerte, eben so wie sie angefangen hatte, bis zum Ende des Krieges, und der Verlust der Kaufleute stieg zuletzt zu einer ungeheuren Summe, die einige auf hundert Millionen haben schätzen wollen [d]).

a) Art. 2. des Vertrags von 1674.

b) Reponse au Memoire concernant la prise et detention des vaisseaux Hollandois allant ou venant des Isles Françoises, à Londres 1758. Man sehe Monthly Review for Dec. 1758. p. 578.

c) Memoire pour la Defense du Commerce et de la Navigation des Hollandois aux Indes Occidentales *dans les* Memoires pour servir à l'Histoire de notre tems au sujet des Deprédations Angloises p. 359. *et suiv.* Man sehe auch oben §. LXXXVI.

d) Der Reichthum von Holland Bd. II. S. 319.

§. CL.

Der Aufstand der englischen Colonien in **Nordamerica** war für **Frankreich** eine erwünschte Gelegenheit, derjenigen Macht, die in dem vorigen Kriege triumphirt hatte, einen sehr empfindlichen Streich zu versetzen, und sie ward nicht versäumet. **Ludewig** XVI. unterstützte die abgefallenen **Americaner**, schloß mit ihnen ein Bündniß, und erkannte sie für freye und unabhängige Staaten. Dieses Verfahren mußte nothwendig die Flamme eines neuen Krieges anzünden, der nicht fehlen konnte, die Schifffahrt und Handlung neutraler Völker vielen Schwierigkeiten und Gefahren auszusetzen. Der französische Hof ließ (1778, 26 Jul.) eine Verordnung bekannt machen, worin seinen Kapern verboten ward, „neutrale Schiffe in „französischen Hafen aufzubringen, wenn sie gleich „aus feindlichen Hafen kämen, oder dahin gien„gen, die gewöhnlich verbotenen Waaren allein „ausgenommen, welche angehalten und eingezogen „werden sollten.“ Aber er behielte sich vor, diese

Freyheit zu widerrufen, wofern sein Gegentheil nicht ein gleiches, in einer Frist von sechs Monaten, bewilligte. Diese Verordnung war in einigen Artikeln sehr strenge. Sie enthielte unter andern, „daß ein Schiff, welches verbotene für „den Feind bestimmte Waaren geladen hätte, mit „der ganzen Ladung, wenn solche verbotene Waa„ren den dritten Theil derselben ausmachten, ver„fallen seyn, und daß ein gleiches Statt haben „sollte, wenn auf einem neutralen Schiffe ein feind„licher Commis oder Oberofficier gefunden würde.“ Die Verordnung befahl auch, „daß nur die am „Bord befindlichen Papiere zum Beweise gültig „seyn, und die hernach beygebrachten keinen Glau„ben haben sollten,“ welches nicht weniger strenge war.

§. CLI.

Der Krieg fieng, von beyden Seiten, mit Thätlichkeiten, ohne förmliche Ankündigung, an. Die englischen Kaper nahmen nicht allein französische, sondern auch viele neutrale Schiffe weg, welche sie für französische Rechnung geladen zu seyn behaupteten, und brachten sie in englischen Hafen auf. Hierüber führten die Gesandten der Könige von **Dänemark**, **Schweden**, **Preußen** und der Staaten der **vereinigten Niederlande** alsbald Beschwerden. Leute von gemäßigten Gesinnungen in **England** selbst gestunden, daß die Wegnahme solcher Schiffe, weil der Krieg nicht erklärt wäre, unter keinem Vorwande geschehen könnte. Manche weggenommene Schiffe wurden auch mit Kosten und Schaden zurückgegeben, die

darauf befindlichen verbotenen Waaren aber, worunter man auch Holz zum Schiffbau und alle andre Schiffsgeräthschaften rechnete, für Rechnung der Admiralität gekauft und die Fracht bezahlt, mit der beygefügten Ursache, „daß die Befrachter „solcher Schiffe von dem ausgebrochenen Kriege „nicht unterrichtet gewesen wären; daß aber diese „Ursache für das künftige nicht mehr gelten könnte.“ Der König von **Großbritannien** ließ auch eine Verordnung bekannt machen, worin den Kapern sehr ernstlich verboten ward, „Schiffe oder Güter, „die freundschaftlichen Fürsten oder Staaten oder „ihren Unterthanen zugehörten, wenn es nicht „Kriegs- oder Schiffsbedürfnisse wären, unter kei„nerley Vorwande in der See anzugreifen und „anzuhalten; es sey denn, daß sie gewisse und un„zweifelhafte Beweise von der Falschheit der ihnen „vorgewiesenen Päße und Connossemente hätten. „Dies alles sollte auch besonders gegen die Schiffe „der **vereinigten Niederlande**, jedoch gleich„falls mit Ausnahme der Kriegs- und Schiffs„bedürfnisse, beobachtet werden.“ Daher fuhren die englischen Kaper fort, holländische Schiffe mit solchen Ladungen wegzunehmen, und oft führten sie auch, ohne Unterschied, die Schiffe nach englischen Hafen, wo sie, nach einem langen Aufenthalte, zwar endlich mit Kosten und Schaden, entlassen wurden, die Eigenthümer aber dennoch, wegen der vergangenen Gelegenheit, die Waaren für gute Preise zu verkaufen, nicht ohne Verlust blieben. **Amsterdam** und **Rotterdam**, und viele andere Städte in **Holland**, **Westfriesland** und **Fries-**

land, wandten sich hierauf an die Staaten von Holland, an die Allgemeinen Staaten und den Prinzen Statthalter, und baten um Schutz zu Erhaltung ihrer freyen Schifffahrt und Handlung. Die Staaten der vereinigten Niederlande ließen durch ihren Gesandten zu London öftere Vorstellungen über die ausschweifenden Gewaltthätigkeiten der Kaper thun, und die Abstellung dieser vielfältigen Beschwerden verlangen, worunter diese eine der größesten war, daß die zwischen den beyden Staaten bestehende Handelsverträge nicht beobachtet würden, weil viele holländische Schiffe, deren Ladung blos in Holze zum Schiffbau bestanden hätte, weggenommen wären; welches dem Vertrage von 1674 gerade zuwider sey, welcher Holz und alle andre zum Bau und Ausrüstung der Schiffe nöthige Geräthschaften ausdrücklich unter die unverbotenen Waaren setzte; und daß, wenn auch das Holz bezahlt würde, dieses doch nach einem willkührlich gesetzten Preise geschähe.

§. CLII.

Allein in England schien man sich an diesen, obgleich mit sehr klaren und deutlichen Worten abgefaßten, Vertrag nicht binden zu wollen. Dies erhellet aus einem Urtheil des englischen Admiralitätsgerichts über ein holländisches mit Holze zum Schiffbau beladenes Schiff. Beydes war holländisches Eigenthum, und ward, mit Beziehung auf den Vertrag von 1674, zurückgefordert. Der Kaper behauptete, daß die Ladung französisches Eigenthum wäre: (welches hier jedoch gar nicht

in Betrachtung kommen konnte, weil im gedachten Vertrage der Grundsatz: **Frey Schiff macht frey Gut**, angenommen war). Das Gericht that den Ausspruch, „daß das Schiff, als holländisches „Eigenthum, zurückgegeben, die Fracht bezahlt, „der Verlust der Zeit durch die An- und Aufhal„tung des Schiffs vergütet, und die Ladung für einen „rechtmäßigen Preis der Admiralität, zum Vor„theile des Eigenthümers, verkauft werden sollte." Die Richter machten die Gründe ihrer Entscheidung bekannt, und stellten darin den von **Ludewig** XIV. gebrauchten damals in **England** selbst ausgezischten Unterschied zwischen dem **Geiste** und dem **Buchstaben** der Verträge wiederum auf. „Man muß," sagten sie, „bey der Auslegung des „Vertrages von 1674, eben so sehr den **Geist** „als die **Worte** desselben betrachten, und ihn mit „andern zwischen den beyden Staaten bestehenden „Verträgen, besonders mit dem von 1670 und „dem Bredaischen vergleichen. Es werden zwar „Hanf, Masten u. s. w. in gedachtem Vertrage „besonders (als erlaubte Waaren) genannt: aber „in älteren Verträgen, heißt es ausdrücklich, daß „eine der zwo Mächte die Feinde der andern nicht „mit Waffen, Kriegsbedürfnissen noch **Schiffen** „versehen, und ihnen damit nicht beystehen sollte. „Es ist kein Unterschied, ob man ihnen völlig aus„gerüstete Schiffe, oder die Theile, woraus bald „Schiffe zusammengesetzt werden, schickte. Die „Absicht (oder der **Geist**) des Vertrages würde „vernichtet werden, wenn ein **Holländer** Masten, „ein anderer Segel, ein dritter Tauwerk lieferte.

„Dies würde das Verbot der Hülfsleistung verei-„teln, wider welche man sich in Sicherheit gesetzt „zu haben glaubte. — — Der Gebrauch oder „die Gewohnheit,“ sagen sie weiter, „wornach man „die Verträge erklärt, giebt nächstdem einen star-„ken Beweis, um so vielmehr, als in den beyden „vorigen Kriegen zwischen **Frankreich** und „**England** die Allgemeinen Staaten der **verei-„nigten Niederlande** sich eben solche Entschei-„dungen hätten gefallen lassen müssen, nämlich, „daß man alle in holländischen Schiffen gefundene „zum Seewesen dienliche und nach **Frankreich** „bestimmte Waaren angehalten hatte; welches „auch der gegenwärtige Fall sey. Nach allen „diesen Bewegungsgründen habe das Admirali-„tätsgericht den obigen Ausspruch gethan, der „dem holländischen Eigenthümer gar nicht nach-„theilig sey: weil man ihm den rechtmäßigen „Werth der Ladung, die Fracht und den durch die „Wegnahme und Aufhaltung des Schiffs verur-„sachten Schaden bezahlte [a]).“

a) Merc. Hist. et Polit. 1779. Janv. p. 89. *et suiv.*

§. CLIII.

In den **vereinigten Niederlanden** wollte man jedoch diese neue und sonst ungewöhnliche Auslegung nicht gelten lassen, sondern bestund vielmehr auf den Buchstaben des Vertrages von 1674. Die englischen Kaper fuhren inzwischen fort, holländische Schiffe anzuhalten, und nach englischen Hafen zu führen, wo sie öfters für verfallen erklärt, oder wenigstens ihre Eigenthümer in langwierige

und kostbare Rechtshändel hineingezogen wurden. Die Kaufleute, die hiedurch litten, klagten überdem, daß die Kaper die Schiffe, mittelst gewaltsamer Aufbrechung, durchsuchten, oft dasjenige, was ihnen anstund, wegnähmen, und sogar die Mannschaft der Schiffe zu ihren Diensten zwängen. Hierauf beschlossen die Staaten, ihre Kauffahrer durch Kriegsschiffe begleiten zu lassen. Dagegen stellte der englische Bothschafter ihnen vor, „daß „die so scheinende Unregelmäßigkeit in dem Be„tragen **Englands**, in Ansehung der nach fran„zösischen Hafen fahrenden Schiffe neutraler „Mächte, durch die Nothwendigkeit, sich gegen „einen Feind zu vertheidigen, der allezeit mit Arg„list gehandelt hätte, verursacht wäre; daß der „fortdauernde Krieg von Seiten eines so thätigen „Feindes dem Könige die Pflicht auflege, gegen „die gefährlichen Anschläge desselben alle Vorsicht „zu gebrauchen, und auf seine eigne Vertheidigung „und die Erhaltung seiner Königreiche zu denken; „daß er aufrichtig die Verträge zu beobachten „wünsche, in so fern sie nicht gerade zu ihn einer „nahen Gefahr bloßstelleten, und daß es seine Ab„sicht nicht sey, den gewöhnlichen Handel der **Hol„länder** mit **Frankreich** zu stören, nur Kriegs„und Schiffsbedürfnisse ausgenommen, und selbst „diese, auf eine billige und sogar großmüthige „Weise." Man wollte wegen desjenigen, was künftig zu thun seyn möchte, ein gütliches Auskommen suchen. Der Bothschafter erbot sich zu einer Unterhandlung, und hoffte, setzte er hinzu, „daß die Staaten ihren Unterthanen nicht erlauben

„würden, unter Bedeckung, zum Bau und Aus„rüstung der Schiffe nöthige Sachen, nach Frank„reich zu führen [a]).“ Diese Vorstellung hatte die Folge, daß die Staaten eine Erklärung herausgaben, nach welcher die Schiffe, die dergleichen Waaren geladen hätten, keinen Beystand von den Kriegsschiffen erhalten sollten.

a) Merc. Hist. et Polit. 1778. Dec. p. 702. *et suiv.*

§. CLIV.

In diesem Zustande der Sachen kam der französische Hof dazwischen. Er ließ den Staaten (1778, 7 Dec.) vorstellen, „daß, da der Kö„nig, in der gewissen Hoffnung, daß sie, in den ge„genwärtigen Umständen, die vollkommenste Neu„tralität beobachten würden, in der im vorigen „Julius, wegen der Schifffahrt und Handlung der „Neutralen, herausgegebenen Verordnung, die „vereinigten Provinzen mit begriffen hätte, „er eine deutliche und bestimmte Erklärung über „ihre ferneren Entschließungen verlangte, und daß „er sich nach ihrer Antwort entschließen würde, „dasjenige, was die Unterthanen der Staaten in „seiner Verordnung beträfe, bestehen zu lassen oder „es zu vernichten; daß sie, wie der König hoffte, „ihrer Flagge und ihrem Handel die völlige Frey„heit, die eine Folge ihrer Unabhängigkeit sey, und „die ihnen das Völkerrecht und die Verträge ver„sicherten, verschaffen würden; daß die geringste „Abweichung von diesen Grundsätzen eine Parthey„lichkeit seyn würde, deren Wirkungen die Noth„wendigkeit mit sich führen müßten, nicht allein

„die ihrer Flagge, in der zum Besten der Neutra-
„len gemachten Verordnung, bewilligten, sondern
„auch andere wesentliche und freywillige Vortheile,
„welche die Handlung der vereinigten Provinzen
„in Frankreich genösse, aufhören zu lassen.“
Der Inhalt dieser Vorstellung ward bald in einer
andern dem Rath-Pensionär von Holland (19.
Dec.) eingehändigten Schrift wiederholet, und
darin hinzugefügt, „daß die Freyheit der Flagge
„des Staats und seines Handels ein bloßes Blend-
„werk werden, und eine Veränderung leiden wür-
„de, wofern die Staaten dieselbe nicht beschützten,
„und ihren Unterthanen die Bedeckungen verwei-
„gerten, ohne welche sie ihre Rechte nicht genießen
„könnten. Wenn ihnen ein so rechtmäßiger Schutz,
„es sey für alle Zweige ihres Handels überhaupt,
„oder für Schiffsgeräthschaften aller Arten ins be-
„sondere, nicht gegeben würde; so müßte dies als
„eine partheyische von den Grundsätzen einer voll-
„kommenen Neutralität abweichende Handlung, in
„den gegenwärtigen Umständen, betrachtet werden,
„und die in der ersten Vorstellung angekündigte
„Folge unvermeidlich nach sich ziehen [a]).

a) Merc. Hist. et Polit. 1779. Fevr. p. 242. 244.

§. CLV.

Nachdem inzwischen die allgemeinen Staaten, auf Anhalten des großbritannischen Hofes, die mit Holze zum Schiffbau und andern dazu dienlichen Waaren beladene Schiffe ihrer Unterthanen von dem Schutze der Bedeckungen ausgenommen hatten; so gab ihnen der französische Gesandte, in

einer dritten Vorstellung (1779, Jan.), zu erkennen, „daß der König, sein Herr, fest entschlossen „wäre, diese Ausnahme, die keinem als seinen „Feinden nützlich wäre, als einen Beweis einer „von den Grundsätzen einer vollkommenen Neu„tralität abweichenden Partheylichkeit zu betrach„ten." Zugleich that er die Erklärung, „daß, „wenn die Staaten beharreten, ihren Kaufleuten „den Schutz, welchen sie verlangeten, zu verwei„gern, und wenn sie die Ausübung ihrer Rechte, „zum Vortheile seiner Feinde, einschränkten, der „König entschlossen wäre, eine neue, die Schiff„fahrt und den Handel der Unterthanen des Staats „betreffende Verordnung unverweilt bekannt ma„chen zu lassen." Sie war auch schon fertig, und der Gesandte überreichte davon eine Abschrift [a]).

a) Merc. Hist. et Polit. 1779. Fevr. p. 246.

§. CLVI.

Die Klagen der Kaufleute, der Schiffer und der Eigenthümer und Versicherer der Schiffe in Holland und andern Provinzen, besonders in Amsterdam, über die englischen Kaper, dauerten noch immer fort, und es kam darauf zu ernstlichen Berathschlagungen in der Versammlung, sowohl der Allgemeinen, als der besondern Staaten der Provinzen. Bey den Staaten von Holland bestund die Stadt Amsterdam darauf, daß die Kauffahrer der vereinigten Landschaften, ohne Unterschied ihrer Ladungen, durch Kriegsschiffe beschützt werden möchten. Aber die Mehrheit der Stimmen in den Allgemeinen Staaten fiel für die Bey-

behaltung ihrer vorigen Entschließungen aus. Nun ließ der König von Frankreich die schon am 14 Jan. in dem Staatsrathe gemachte Verordnung wegen der den Unterthanen des Staats der vereinigten Niederlande zugehörigen Schiffe abkündigen, deren Inhalt war, „daß, weil die „Staaten von dem Hofe zu London eine gleiche „Freyheit, als der König ihrer Flagge versprochen „habe, und welche ihnen ihre Verträge mit Eng„land versicherten, nicht hätten erhalten können, „er, in Ansehung ihrer Unterthanen, die in der die „Schifffahrt und Handlung der Neutralen betref„fenden Verordnung angekündigten Vortheile wi„derriefe, und überdem die Schiffe der vereinigten „Provinzen gewissen Auflagen, von welchen sie „sonst befreyet gewesen waren, unterwürfe, jedoch „die Stadt Amsterdam, wegen ihres für die Er„haltung der uneingeschränkten Freyheit der Flag„ge des Staats bewiesenen patriotischen Eifers, „davon aushähme, und ihren Schiffen die in der „Verordnung, betreffend die Schifffahrt der Neu„tralen, versprochene Freyheit, nebst der Befrey„ung von den neuen Auflagen, erhielte [a]).“ (Der Stadt Haarlem ist hernach auch beydes, aus einer gleichen Ursache, zugestanden worden.) Auf diese Erklärung folgte bald von dem großbritannischen Hofe die Gegenerklärung, „daß man die „amsterdammischen nach Frankreich bestimm„ten Schiffe anhalten lassen, und die andern, wenn „sie keine verbotene Waaren führten, in ihrer Fahrt „nicht stören würde.“

a) Merc. Hist. et Polit. 1779. Fevr. p. 249.

§. CLVII.

Diese Erklärungen der zween Höfe setzten die Staaten in nicht geringe Verlegenheit. Der englische Hof hatte von ihnen verlangt, daß sie, in Ansehung des in dem Handelsvertrage von 1674 enthaltenen Artikels, wodurch Holz zum Schiffbau und allerley Schiffsgeräthschaften für erlaubte Waaren erkläret werden, eine Ausnahme machen möchten; und sie hatten hierin gewissermaßen durch ihre Erklärung, daß die mit solchen Waaren beladenen Schiffe ihrer Unterthanen den Schutz der Bedeckungen nicht genießen sollten, nachgegeben. **Frankreich** hingegen verlangte, daß die Staaten auf die genaue Erfüllung des gedachten Artikels schlechterdings bestehen, und zu dem Ende ihren Kauffahrern Bedeckungen geben sollten. Von Seiten **Englands** ward hiebey angemerkt, daß dies ein Eingriff in die Hoheitsrechte eines freyen Staats sey, welchem keine auswärtige Macht Gesetze geben könnte. Und in der That, wenn die Sache überhaupt, und ohne ihre besondern Umstände, betrachtet wird; so waren die Staaten allerdings vollkommen berechtigt, die vorgedachte Ausnahme, nach ihrem Gefallen, zu machen. Dies war eine Sache, die einen dritten nichts angieng, und worin er ihnen nichts vorschreiben konnte. Aber weil es eben in einem Kriege zwischen **Frankreich** und **England**, zum Vortheile der letztern, und zum Nachtheile der erstern Macht geschahe; so gab dieser Umstand dem französischen Hofe Gelegenheit, eine solche Forderung, die gebieterisch schien, an die Staaten zu thun.

§. CLVIII.

Diese hatten sich also, durch ihre Gefälligkeit gegen England, Unannehmlichkeiten von Frankreich zugezogen: und die von den Franzosen begünstigten Amsterdammer und Haarlemer hatten desto größere Verdrießlichkeiten von den Engländern zu befürchten. Die holländischen Kaufleute machten nun wieder große Bewegungen, da sie, durch die neue Verordnung des Königs von Frankreich, die Vortheile und die Befreyung von einigen Auflagen verlieren sollten, die ihnen in ihrem französischen Handel, von dem Könige freywillig, ohne daß er durch einen Vertrag dazu verbunden war, zugestanden waren. Dies brachte endlich (1779, 26 Apr.) die allgemeine Staaten zu dem Entschlusse, den Handelsschiffen der vereinigten Provinzen Bedeckungen, ohne Unterschied, zu geben, und zu dem Ende 32 Kriegsschiffe und Fregatten ausrüsten zu lassen: wiewohl die Staaten von Seeland ihre Einwilligung zur Bedeckung der mit Schiffbaugeräthschaften beladenen Schiffe nicht haben geben wollen, weil sie, in den gegenwärtigen Umständen diesen Schritt für allzu bedenklich hielten; und die Entschließung der Allgemeinen Staaten ist daher auch nicht völlig zur Ausführung gekommen. Schon vorher hatten die Könige von Dänemark und Schweden beschlossen, ihre Kauffahrer begleiten zu lassen, und dadurch denenselben wider die Anfälle der Kaper der kriegführenden Mächte Sicherheit, und ihrer Flagge Achtung zu verschaffen. Beyde haben, in solcher Absicht, auch eine Anzahl Kriegsschiffe

ausrüsten lassen; und ein gleiches ist auch von Rußland geschehen. Also scheint itzo ein allgemeiner Eifer aufgewacht zu seyn, die Freyheit der Schifffahrt und des Seehandels neutraler Völker, während dem Kriege, zu behaupten; und man muß nun die Folgen dieser kräftigen Maaßregeln erwarten.

Zehnter Abschnitt.

Vermischte Anmerkungen über den freyen Handel, der zuweilen den Unterthanen der kriegführenden Mächte verstattet worden ist, und über die Erhaltung der Rechte neutraler Staaten, in Ansehung des Handels in Kriegszeiten.

§. CLIX.

Die Schifffahrt und Handlung der Unterthanen der kriegführenden Seemächte, ist allezeit einer nahen Gefahr ausgesetzt, weil das Kriegsrecht ihre Schiffe nebst der Ladung zu einer rechtmäßigen Beute des Feindes macht. Aber auch der Seehandel neutraler Völker befindet sich, zu Kriegszeiten, in einer sehr mißlichen und nachtheiligen Lage, weil die Kriegsschiffe und Kaper der kriegführenden Partheyen neutrale Schiffe, unter dem Vorwande der in verbotenen oder feindlichen Waaren bestehenden Ladung, in offener See anhalten und wegnehmen, welches, wie wir gesehen haben, für die Eigenthümer derselben sehr beschwerliche und schädliche Folgen hat. Ja man kann mit Wahrheit sagen, daß die Kauffahrer neutraler Staaten noch mehr zu fürchten haben, als der Kriegführenden ihre. Denn diesen stellt allein ihr Gegentheil nach; jene werden von beyden kriegführenden Theilen verfolget und weggenommen.

§. CLX.

Alle diese Beschwerlichkeiten sind Wirkungen des Krieges, welche das natürliche Recht nicht bil-

ligt, und welche eine offenbare Ungerechtigkeit als eine Gewohnheit, unter dem Namen des Völkerrechts, eingeführet hat. Der Krieg ist ein nothwendiges Uebel, welches, ungeachtet so vieler Staatsgebäude und Entwürfe, die zu Errichtung eines ewigen Friedens in dem christlichen **Europa** gemacht sind, daraus nicht verbannet werden kann. Allein es ist eine Pflicht der Völker und ihrer Beherrscher, das Uebel, so viel möglich, zu vermindern, und es erträglicher zu machen. Die allmählig gemilderten Sitten, und menschenfreundlichere und großmüthigere Gesinnungen, haben auch bereits eine beträchtliche Veränderung hervorgebracht. Die wilden Krieger älterer Zeiten, hielten alles für erlaubt, wozu sie die Macht in Händen hatten. Sie verwüsteten das Land, sie plünderten und verbrannten Städte und Dörfer, sie ermordeten die Einwohner, sie schändeten Frauen und Jungfrauen, sie begiengen alle Ausschweifungen, deren der Muthwille und die rohe Unsittlichkeit fähig waren. So gieng es noch in **Teutschland** in dem dreyßigjährigen Kriege her. Diese Wuth, Länder und Menschen zu verderben, hat, in neuern Zeiten, wenn nicht gänzlich, doch einigermaßen, aufgehört. Das letzte Beyspiel einer unmenschlichen und barbarischen Verwüstung ist die **Pfalz** und die angränzenden Landstriche gewesen, worin die **Franzosen** (1689) alles mit Feuer verheerten, und diese fruchtbare und schöne Gegend für Menschen eine Zeitlang unwohnbar machten. Gegenwärtig sind die drückendste Last derjenigen, die das Kriegsglück unter die Gewalt des Feindes fallen läßt, die unmäs-

sigen Brandschatzungen und Lieferungen, welche ihnen aufgelegt, und mit zu großer Strenge eingetrieben werden. Es wäre sehr zu wünschen, daß man diese Drangsalen, wodurch Länder und Städte auf viele Jahre zu Grunde gerichtet und in die äußerste Armuth gestürzt werden, auch aufhören ließe, oder wenigstens verminderte. Dieß ist ein der Erwägung derjenigen Fürsten, die ihre eigene, und nicht ihres Volkes Kriege führen, sehr würdiger Gegenstand. Wenn sie bedenken, daß das Volk nicht ihrentwegen, sondern sie wegen des Volkes sind; so werden sie darin Beweggründe zu Vermeidung der Kriege, zum Mitleiden und zu Schonung so vieler tausend Unschuldigen, ja eine wahre Verbindlichkeit finden, sie, so wenig als möglich, leiden zu lassen. Sie sollten sich, wenn sie Meister von ihres Gegners Lande würden, begnügen, sich nur dasjenige, was ihm darin selbst zugehört, seine Rechte und Einkünfte zuzueignen, die Unterthanen aber in dem Besitze und Genusse des ihrigen lassen, und sie in ihrem gewöhnlichen Gewerbe und Handel nicht stören.

§. CLXI.

Zu Vermehrung der Glückseeligkeit der Völker und zu Verminderung des Kriegselends würde es eine sehr verlangenswerthe Begebenheit seyn, wenn die kriegführenden Seemächte die Schifffahrt und Handlung zwischen ihren Unterthanen frey ließen. Beyde Partheyen würden dadurch viel, und diejenige, deren Handlung die ausgebreitetste und blühendste wäre, am meisten gewinnen.

Denn da sie mehr Kauffahrer, als ihr Feind, in der See hat; so kann derselbe ihr desto mehrere wegnehmen. Die Erfahrung hat dieses in den zween großen Kriegen, die durch die ryswyckschen und utrechtischen Friedensverträge geendigt worden sind, bewiesen. Selbst zu der Zeit, da **Ludewigs** XIV. Seemacht im Verfalle war, haben kleine französische Geschwader, die von einem **du Bart, du Gue-Trouin, de Forbin** befehligt wurden, dem Seehandel der **Engländer** und **Holländer**, durch Wegnahme einer unendlichen Menge Schiffe, unsäglichen Schaden gethan, der denjenigen weit übertraf, den die **Franzosen** von ihnen gelitten hatten. Ueberhaupt haben die Kaperkriege keine andre Folge, als das beyde Partheyen ihren Handel zu Grunde richten. Dieß ist ein wahrer Verlust für beyde. Und wenn gleich einige Privatleute durch solche Unternehmungen reich werden; so werden dagegen sehr viele Handelsleute, die ihre Schiffe und Waaren verlieren, arm. Am Ende gewinnt der Staat selbst durch die glücklichste Kaperey nichts. Beyden Theilen würde es daher sehr vortheilhaft seyn, wenn sie dem Handel ihrer Unterthanen, auch im Kriege, den freyen Lauf ließen.

§. CLXII.

Diese wechselseitige Vortheile und andere menschenfreundliche Betrachtungen sind vormals auch zuweilen Bewegursachen gewesen, den freyen Handel und andere Gewerbe mitten im Kriege zu verstatten. **Carl** V. und **Franz** I. schlossen, in ihrem

ersten Kriege (1521, 2 Oct.), einen Vertrag, worin es unter andern heißt, „daß, da wegen des „Krieges, von beyden Seiten, zu Lande und zur „See öftere Räubereyen und Einfälle, zum schwe„ren und unerträglichen Schaden der unschuldigen „Unterthanen geschehen wären, und deswegen auch „der von Gott, zu Stillung des Hungers der Ar„men, verliehene Fischfang aufhören müßte, sie „den Heringsfang und die Fischerey für die beyder„seitigen Unterthanen (auf eine gewisse Zeit) frey „lassen wollten [a]." Eben so ist in dem Kriege zwischen **Ludewig** XIV. und den **vereinigten Niederlanden** (1675, 17 Aug.) verglichen worden, daß die Fischerey für die **Franzosen** auf den holländischen, für die **Holländer** auf den französischen, und für beyde auf den englischen und schottischen Küsten frey bleiben sollte [b].

a) DU MONT Tom. IV. P. I. p. 352.

b) ROUSSET Supplem. Tom. II. P. I. p. 397.

§. CLXIII.

Als die Staaten der **vereinigten Niederlande** (1675) dem Könige von **Schweden**, wegen des von ihm in des Churfürsten von **Brandenburg**, als ihres Bundsgenossen, länder gethanen feindlichen Einfalls, den Krieg angekündigt hatten; so schlossen sie doch bald hernach (26 Nov.) mit ihm einen Vertrag, zufolge welchem „die Schifffahrt und der Handel zwischen beyden „eben so während dem Kriege, als vor demselben, „fortdauern sollte [a]."

a) DU MONT Tom. VII. P. I. p. 316.

§. CLXIV.

Zwischen den Königen von Frankreich und Spanien ward auch (1675, 25 Oct.) mitten im Kriege, durch einen Vergleich, „die Handlung auf „der Maas, Sambre und andern Flüssen, aus „Frankreich nach den vereinigten Provinzen, „und aus diesen nach Frankreich, und zu Lande „in den Städten und Dörfern des französischen, „spanischen und lüttichschen Gebiets, mit Getrai„de, Mehl und andern Arten von Waaren, nur „die im Kriege verbotenen ausgenommen, frey „gelassen [a]).“ Gleichergestalt haben, in dem folgenden 1688 angefangenen neuen Kriege, die Stadt Bayonne und das Land Labourt auf einer, und die Provinz Guipuscoa auf der andern Seite, mit Genehmigung der Könige von Frankreich und Spanien, einen Vertrag geschlossen (1694, 24 Aug.), kraft dessen „alle „Feindseeligkeiten, zu Wasser und zu Lande, zwi„schen ihnen aufhören, und die freye Schifffahrt „und Handlung beyden Theilen verstattet seyn „sollte.“ Aehnliche Verträge hatten sie auch schon, in den vorigen Kriegen, 1653 und 1668 unter sich gemacht [b]).

a) DU MONT Tom. VII. P. 1. p. 313.

b) Ibid. P. 2. p. 342.

§. CLXV.

Auch in den letzten in Teutschland geführten Kriegen, ist den Handelsstädten, worin Messen gehalten werden, und den dahin und zurückreisenden Kaufleuten, so wie ihren Waaren und Sachen,

eine völlige Sicherheit versprochen und geleistet worden. Ja selbst Völker, die wir Barbaren nennen, die **Persianer** und **Türken**, haben, wegen ihres gemeinen Vortheils, durch Verträge festgesetzt, „daß der Handel in und aus dem Lan„de unter ihnen, sowohl zu Kriegs- als Friedens„zeiten, unverhindert bleiben, und die Caravanen „sicher gehen sollten, weil einer Nation sowohl, „als der andern, daran gelegen sey [a]).“

a) Adam Olearius in der moscowitischen und persianischen Reisebeschreibung (Hamb. 1696. F.) B. V. Cap. 18. S. 316.

§. CLXVI.

Was zum Vortheile des Handels und der Menschen, in einigen Fällen, geschehen ist, könnte eben so in mehreren oder allen geschehen. Die beyderseitigen Unterthanen der Kriegführenden, würden reiche Früchte eines der allgemeinen Menschenliebe so sehr anständigen Betragens, erndten. Und gesetzt, daß die Furcht vor Kundschaftern und Verräthern den Kriegführenden anriethe, die Gemeinschaft zwischen ihren Ländern und Unterthanen aufzuheben und zu verbieten; so könnten sie ihnen doch den Handel mit andern neutralen Staaten frey lassen. Eine große Schwierigkeit hiebey würden freylich die im Kriege verbotenen Waaren machen. Denn da die Kriegführenden den Handel damit nicht einmal den Neutralen verstatten wollen; so werden sie noch viel weniger dem Feinde selbst verstatten, Kriegsbedürfnisse aus neutralen Ländern zu holen: Was ist also hiebey zu thun?

Weiter nichts, als es zu verbieten. Und dem Verbote den nöthigen Nachdruck zu geben, und es zu vollstrecken, würde alsdann das Geschäfte der Kriegsschiffe und Kaper seyn.

§. CLXVII.

Allein die Staatskunst, ich lasse unentschieden, ob es eine gute oder böse sey, legt dieser Handelsfreyheit der kriegführenden Seemächte und handelnden Staaten noch größere Hindernisse in den Weg. Ihre Kriege sind insgemein Volkskriege. Eine Hauptabsicht beyder Partheyen ist, sich einander auf alle Weise unglücklich und arm zu machen. Jede sucht den Handel ihres Gegentheils zu Grunde zu richten, und ihren eigenen auf dem Schutte desselben zu bauen. Aber ein solches Vorhaben ist eben so eitel und gefährlich, als menschenfeindlich. Das Uebel, welches ein Theil dem andern zu thun gedenkt, fällt oft auf den Urheber zurück. Die Zufälle des Krieges, und vornehmlich des Seekrieges, zernichten nicht selten die besteingefädelten Unternehmungen. Und dennoch werden solche wilde und verderbliche Entwürfe gemacht, und Gut und Blut gewagt, sie auszuführen. Die Erbitterung der Völker ist also in ihren eigenen Kriegen viel zu groß, als daß sie der milden Stimme des Wohlwollens und der Wohlthätigkeit Gehör geben sollten. Sie halten es für Gewinn, ihren Gegentheil zu zertreten, ohne die Gefahr des eignen Verderbens, welche sie dabey laufen, zu achten.

§. CLXVIII.

Wenn es indessen nicht anders seyn kann, als daß erklärte Feinde sich als Feinde behandeln; so sollten die Kriegführenden doch Freunde und Neutrale schonen. Aber sie machen, in mancherley Betracht, zwischen Freunden und Feinden keinen Unterschied. Dies ist ein Ueberbleibsel der vormals herrschenden Barbarey. Es war eine Zeit, da die Völker noch keinen Begriff von Recht und Unrecht hatten. Die Gewalt entschied allein; und was man mit Gewalt jemanden rauben konnte, war ein wohl erworbenes Eigenthum. Aus diesen Grundsätzen entstunden die Seeräubereyen in den ältern und mittlern Zeiten. In den Seekriegen selbst sahe man weder Zucht noch Ordnung; sie waren in der That nichts anders, als eine allgemeine Räuberey. Jeder, der Vermögen und Muth hatte, rüstete ein oder mehr Fahrzeuge wider den Feind aus; und jedes Schiff in dem Meere ward als ein feindliches, wenn es gleich keines war, behandelt, und für eine gute Beute gehalten. Nachdem die Völker den Unterschied zwischen Recht und Unrecht, und zwischen Freunden und Feinden erkannt, und nachdem sie gelernet hatten, daß sie nur diese, nicht jene verfolgen und angreifen durften, so erfand die Raubsucht doch einen Vorwand, sich der Schiffe derjenigen, die keine Feinde waren, zu bemächtigen; und dieser Vorwand war, daß sie feindliche Waaren geladen hätten. Weil dieses aber Gelegenheit gab, viele Güter und Sachen unrechtmäßiger Weise zu rauben; so fanden die Kriegführenden nöthig, über

die von den Freybeutern weggenommene Schiffe gerichtliche Untersuchungen anzustellen, ob die in denselben gefundene Waaren wirklich feindliches Eigenthum wären, oder nicht? Im ersten Falle, sprachen sie dieselben dem Eroberer zu, in dem andern erklärten sie Schiff und Ladung für frey. Die zur See kriegführenden Fürsten und Völker glaubten, nachdem ein solches allem Rechte widersprechendes Verfahren zur Gewohnheit geworden war, ein wohlgegründetes Recht bekommen zu haben, den Handel neutraler Völker einzuschränken. Sie verboten Waaren, die ihren Feinden oder feindlichen Unterthanen zugehörten, in ihre Schiffe zu laden und zu verfahren. Dieses seltsame und chimärische Recht, neutralen Völkern in ihrem Handel Gesetze zu geben, dehnten sie hernach noch weiter aus. Sie wollten nun auch nicht mehr leiden, daß ihren Feinden von fremden Kaufleuten Kriegsbedürfnisse zugeführt und verkauft würden. Sie ließen dieselben eben so als feindliche Waaren wegnehmen; ja sie straften die Eigenthümer so gar mit der Einziehung des Schiffs und allem, was darin gefunden ward. Ein solches gewaltsames Verfahren stritte zwar offenbar wider die allgemeinen Grundsätze des Rechts: aber die Vorurtheile der Zeit und der Menschen machten es gültig. Man hielte die Eingriffe der Kriegführenden in die Rechte neutraler Völker und ihrer Oberherren für erlaubt und rechtmäßig, weil eine lange Gewohnheit sie gleichsam geheiligt hatte. Die Raubsucht der alten Seehelden, und der Irrthum der nachherigen Jahrhunderte, sind es also, die das

angemaßte Recht der Kriegführenden wider Neutrale in Gang gebracht haben.

§. CLXIX.

Dieses Recht, neutralen Kaufleuten den Handel mit Kriegsbedürfnissen, und wie man zuweilen vormals gethan, und itzo thut, auch mit den zum Bau und zur Ausrüstung der Kriegsschiffe dienlichen Waaren, zu verbieten und sie einzuziehen, hat, in gewissen Betrachtungen, sehr viel unbilliges. Manche Länder in Europa, wo Kriegs- und Schiffsbedürfnisse die reichlichsten und vorzüglichsten Erzeugnisse sind, sehen sich dadurch, wie man schon oben (XXXII.) angemerkt hat, eines großen Theils ihrer gewöhnlichen Handlung, ja viele Einwohner, die von der Verfertigung solcher Waaren ihre Nahrung hatten, ihres nothdürftigen Unterhalts, beraubt. Sind sie so schlechterdings verbunden, nach dem Gefallen eines andern, der ihnen nichts zu befehlen hat, ihr Handwerk aufzugeben, und Mangel und Elend zu leiden? Sollen sie vor Hunger sterben, damit ein anderer seinen Feind desto leichter überwältigen könne? So wenig dieses mit der Gerechtigkeit bestehen kann, so wenig stimmt die Gewohnheit, den Handel mit Kriegs- und Schiffsbedürfnissen den Neutralen zu verbieten, mit andern in Europa angenommenen Gewohnheiten, oder dem europäischen Völkerrechte zusammen. Man hat gesehen, daß neutrale Mächte der einen kriegführenden Parthey zuweilen Millionen Hülfsgelder bezahlt haben, ohne daß die andere sich darüber, als eine Verletzung der Neu-

tralität beschwert hat. Und dagegen wollen die Kriegführenden neutralen Kaufleuten nicht erlauben, dem Feinde einen Vorrath von Pulver oder Schiffbauholz zu verkaufen. Was hat eine solche geringe Ladung für ein Verhältniß zu Millionen Geld, womit ganze Kriegsheere und Flotten ausgerüstet werden können? Ja, was noch mehr ist, man hat gesehen, daß zuweilen sehr zahlreiche Truppen von neutralen Staaten dem einen kriegführenden Theile zum Beystande gesandt worden sind, ohne daß der andere dieses für etwas neutralitätswidriges gehalten und geahndet habe. Dies ist ein augenscheinlicher Widerspruch in dem Betragen der kriegführenden europäischen Mächte; und es läßt sich daraus die sehr natürliche Folge wider sie ziehen, daß, da sie etwas, das ihnen sehr schaden kann, zulassen, sie dasjenige, was ihnen nur in weit geringern Maaße schädlich werden kann, um so viel mehr zuzulassen verbunden sind. Daß sie es nicht thun, ist eine große Unregelmäßigkeit, die sich bloß daraus erklären läßt, daß es leichter ist, einen unbewehrten Kauffahrer wegzunehmen, als sich an einem mächtigen Fürsten, wegen der dem Feinde geschickten Hülfsgelder oder Truppen, durch die Waffen zu rächen.

§. CLXX.

Die Wegnahme und Einziehung der neutralen Kaufleuten zugehörigen und nach feindlichen Oertern bestimmten Kriegsbedürfnisse, ist eine große und dem allgemeinen Völkerrechte durchaus widersprechende Beschwerde (XXXII.). Aber

weil die europäischen Staaten und Völker dieses gewaltsame Verfahren den Kriegführenden als ein Recht, theils durch ausdrückliche Verträge, theils stillschweigend, zugestanden haben; so müssen sie den daraus für ihre Fabriken und Handlung entstehenden Schaden geduldig ertragen; obgleich die Kriegführenden, durch die Ausübung dieses vermeynten Rechts, nichts gewinnen. Man hat noch nie gesehen, daß dadurch eine Parthey gezwungen worden sey, die Waffen niederzulegen, und um Frieden zu bitten. Und so haben die Kronen **Portugal** und **Spanien** den Handel mit Kriegsbedürfnissen betrachtet. Denn jene hat in ihren Verträgen mit **England** und den **vereinigten Niederlanden** (LXXIV. LXXXIX.), diese in dem mit den Hanseestädten (LXXV.), die Verschiffung dieser Art Waaren zu ihren Feinden, ausdrücklich erlaubt, nur mit dieser einzigen Einschränkung, daß sie nicht aus portugiesischen und spanischen Ländern geholet, und von dort nach feindlichen Hafen geführet werden sollten. Der freye Handel mit Kriegsbedürfnissen könnte, statt den Kriegführenden schädlich zu seyn, ihnen vielmehr nützlich werden. Denn da beyde Theile sie nöthig haben; so könnten sie sich damit, nach ihrer Bequemlichkeit, versehen, und dies um so viel mehr, als fremde Kaufleute sie sowohl der einen als der andern Parthey zuführen, und bloß den möglich größten Vortheil daraus zu machen suchen, indem es ihnen übrigens gleichgültig ist, ob sie dieselben hie oder da verkaufen. Die Wegnahme und Einziehung der Kriegsbedürfnisse ist

also nicht sowohl ein Vortheil der Kriegführenden, als ein Bedrängniß der Neutralen. Eine nicht weniger große Beschwerlichkeit entsteht für neutrale Völker aus der Wegnahme und Aufbringung ihrer Schiffe, wegen der feindlichen Unterthanen zugehörigen Ladung. Dies ist ein äußerster Zwang und Bedruck des Handels, welcher, wie man schon oben bewiesen hat (XCIX. CIX. CX.), nicht allein wider das allgemeine, sondern auch wider das europäische Völkerrecht streitet. In Wahrheit, kann man sich wohl eine größere despotische Gewalt vorstellen, als diejenige ist, welche die kriegführenden Seemächte über Unterthanen neutraler Staaten ausüben, indem sie ihnen vorschreiben, daß sie nicht fremder Kaufleute Waaren in ihre Schiffe laden, und nach andern Oertern bringen sollen? Auch dieses Verfahren der Kriegführenden ist ihnen und dem Staate selbst, wenig oder gar nicht vortheilhaft; weil die weggenommenen feindlichen Waaren den Kapern ganz, oder doch größtentheils, als ein wohlerworbenes Eigenthum überlassen werden. Aber es sind noch andere Beweggründe zu dieser Wegnahme feindlicher Waaren in neutralen Schiffen. Es ist die Begierde zu herrschen, und andre das Gewicht seiner Macht empfinden zu lassen; es ist der Eigensinn und der Wetteifer in der Handlung; es ist endlich die bequeme Gelegenheit, die Handelsschifffahrt eines neutralen Volkes, auf welches man eifersüchtig ist, zu stören, oder wohl gar zu vernichten. Welches Gesetz hat neutralen Mächten die Verbindlichkeit aufgelegt, und kann sie

ihnen auflegen, solche offenbare Ungerechtigkeiten zu leiden? Zwar könnte man sagen: die Rechte der europäischen Mächte sind hierin gleich und wechselseitig. Was der einen im Kriege zusteht, stehet auch der andern zu, wenn sie eine kriegende Parthey wird. Das Recht, feindliche Waaren aus neutralen Schiffen wegzunehmen, ist also auch wechselseitig. Die Antwort auf diese Schlußfolge ist, daß sie nur bey den Seemächten anwendlich sey. Aber es sind einige ansehnliche Staaten in **Europa**, die keine Seemächte sind, z. B. das **teutsche Reich**, das **Haus Oesterreich**, der König von **Preußen**, die **Republik Polen**, der Churfürst von **Braunschweig-Lüneburg**, der Herzog von **Mecklenburg**, der Herzog von **Curland**, und deren Unterthanen dennoch einen beträchtlichen Seehandel treiben. Bey diesen allen fällt die Wechselseitigkeit gänzlich weg, weil, wenn sie Krieg führen, sie keine Kriegsschiffe oder Kaper in der See haben, die dieses wechselseitige Recht ausüben könnten. Sollen diese dem ungeachtet, ein Ungemach erdulden, welches sie gegen andre zu erwiedern niemals Gelegenheit haben? Es ist leicht einzusehen, daß, auf diese Weise, die natürliche Gleichheit der Staaten und ihrer Rechte wirklich aufgehoben werden.

§. CLXXI.

Die meisten europäischen Staaten haben daher schon längst ihre Unterthanen und ihren Seehandel, von diesem Zwange und den beschwerlichen Fesseln, welche ihnen kein Recht und kein

Gesetz, sondern blos eine ungerechte Gewohnheit angelegt hat, dadurch befreyet, daß sie, in allen neuen Handelsverträgen, für ihre Schiffe und derselben Ladung, eine völlige Freyheit ausbedungen haben. Solchergestalt ist die alte Gewohnheit, welche die feindlichen Unterthanen gehörigen in neutralen Schiffen befindlichen Waaren den Kriegführenden preis gab, verändert, und eine neue, nach dem Grundsatze: **Frey Schiff macht frey Gut**, eingeführt worden. Nach dieser neuen Gewohnheit sollten nun billig die Sachen der neutralen überhaupt und ohne Unterschied, ausgemacht werden. Allein die Kriegführenden wollen es nur in Ansehung derjenigen Fürsten und Staaten, mit welchen sie, nach dem gedachten Grundsatze, Handelsverträge geschlossen haben, gelten lassen, die andern aber, mit denen sie in keinen Verträgen stehen, nach wie vor, nach der alten Gewohnheit behandeln. Dieses ist höchst ungerecht. Denn da der neue Grundsatz durchgehends, und fast in allen Handelsverträgen angenommen worden, und nunmehr das europäische Völkerrecht in diesem Punkte ist (CX. CXI.); so sind alle neutrale Staaten und Völker, die mit den Kriegführenden keine Handelsverträge haben, berechtigt von ihnen zu verlangen, daß ihre Unterthanen nach dem neuen Völkerrechte behandelt werden; so wie der König von **Preußen**, in den oben erzählten Streitigkeiten mit **England**, gethan hat (CXLVII.). Ja sie können mit Rechte von den Seemächten verlangen, daß sie mit ihnen Handelsverträge nach dem neuen Völkerrechte

schließen sollen. Und eben so haben diejenigen Staaten, zwischen welchen und den Kriegführenden noch Verträge, die nach dem alten Völkerrechte gemacht sind, bestehen, eine vollkommene Befugniß zu fordern, daß diese Verträge nach dem neuen Völkerrechte geändert werden mögen. Denn dieses vermindert die Ungemächlichkeiten neutraler Kaufleute, und giebt ihnen große Vortheile vor denen, bey welchen das alte Völkerrecht angewandt wird (C. CX). Es ist also eine gerechte Forderung aller derjenigen Staaten, die diese Vortheile nicht genießen, daß sie, eben so wie die andern, derselben theilhaft gemacht werden mögen. Kein gültiger Grund ist da, warum sie davon ausgeschlossen werden, und schlechter als andere ihres gleichen, seyn sollen. Und wie könnten die christlichen Mächte in Europa sich mit Anständigkeit einander etwas verweigern, das selbst die africanischen Seeräuber denjenigen, die mit ihnen Verträge machen, bewilligen (CI.)?

§. CLXXII.

Um dem Seehandel, dessen Beförderung itzo eine der wichtigsten Angelegenheiten aller an das Meer gränzenden Staaten ist, die möglichste Sicherheit im Kriege zu verschaffen, würde es ein großer Vortheil für alle europäische Völker, und ein würdiges Werk ihrer Oberherren seyn, wenn dieselben ein allgemeines Seekriegsrecht abfassen ließen, worinn die Rechte der Kriegführenden gegen neutrale Kauffahrer genau bestimmt, und zugleich ihren zu weit gehenden Anmaßungen wider

dieselben, Gränzen gesetzt würden. Da alles, was die Kriegführenden wider die Handelsschiffe neutraler Völker, unter dem vorgewandten Titel des Völkerrechts ausüben, namentlich die Wegnahme und Einziehung der verbotenen und feindlichen Waaren in neutralen, so wie neutraler Waaren in feindlichen Schiffen, von dem allgemeinen Völkerrechte gänzlich gemißbilligt wird; so würde es nichts als Gerechtigkeit seyn, neutralen Völkern und Kaufleuten ihre durch eine unrechtmäßige Gewalt geraubten natürlichen Rechte wieder zu geben. Die Einwilligung der mächtigern Seestaaten würde hier das Hauptwerk seyn. Aber darf man von ihrer Großmuth und Menschenliebe wohl hoffen, daß sie lieber der augenscheinlichen Billigkeit weichen, als ein zwar unbilliges Recht, in dessen Besitze sie aber Jahrhunderte gewesen sind, behaupten werden? Wenn, zum Unglück, dieses nicht der Fall seyn sollte; so würde man sich begnügen müssen, daß die so viele Beschwerlichkeiten mit sich führende alte Gewohnheit, neutrale Schiffe, wegen der darauf geladenen feindlichen Waaren, in offener See, anzuhalten, durchzusuchen und wegzunehmen, aufgehoben, und die neue, nach welcher **frey Schiff frey Gut** macht, durchgehends und von allen europäischen Staaten angenommen würde. Dadurch würden der Habsucht der Kaper Schranken gesetzt werden. Sie würden von neutralen Schiffen weiter nichts, als die Vorzeigung ihrer Pässe und Seebriefe verlangen, und sich ihrer keineswegs bemächtigen, noch sie in einen Hafen zu gerichtlicher Untersuchung

führen können. Die zur See handelnden Unterthanen neutraler Staaten würden den großen Vortheil davon haben, daß sie ihren Weg ungehindert fortsetzen dürften, ohne sich vor den Admiralitätsgerichten der Kriegführenden in langwierige und kostbare Rechtshändel einzulassen, aus welchen sie niemals ohne einen beträchtlichen Verlust kommen. Insbesondere würde eine solche neue Einrichtung den teutschen Reichs- und andern Handelsstädten vortheilhaft seyn, welche am meisten in Kriegszeiten leiden, weil es ihren Oberherren an der Seemacht fehlt, wodurch sie beschützt werden könnten.

§. CLXXIII.

Wenn gleich die Kriegführenden, durch diese Veränderung der Grundsätze und Gewohnheiten, den Anspruch auf feindliche Waaren in neutralen Schiffen verlieren; so wird doch dieser Verlust durch die ihnen dagegen zugestandene Einziehung neutraler Waaren auf feindlichen Schiffen ersetzt; und sie behalten überdem das Recht zur Wegnahme der Kriegsbedürfnisse, die sie in neutralen Schiffen finden, die nach feindlichen Ländern und Hafen bestimmt sind. Da das allgemeine Völkerrecht ihnen weder das eine noch das andere erlaubet; so ist es eine große Nachgiebigkeit von Seiten der Neutralen, es zu verstatten, und es als ein Opfer der Nothwendigkeit zu betrachten, worin sie sich befinden, aus zweyen Uebeln, die nicht zugleich vermieden werden können, das kleinste zu wählen. In der That ist es für neutrale Staa-

ten äußerst kränkend, daß sie sich gezwungen sehen, so harte, ihren Hoheitsrechten und dem Gewerbe ihrer Unterthanen so nachtheilige Gesetze, zu erkennen, welche auf der andern Seite den Kriegführenden zum großen Vortheile gereichen, weil sie dadurch in den Besitz solcher Rechte gekommen sind, auf die sie sonst nicht hätten Anspruch machen können. Hiemit könnten diese sich um so vielmehr begnügen, als sie nur den kleinsten, die Neutralen den größesten Theil der europäischen Mächte ausmachen. Es stimmt mit der Billigkeit und Vernunft weit mehr überein, daß wahre und ungezweifelte Rechte der meisten, den schlecht gegründeten und zweifelhaften Anmaßungen der wenigsten vorgehen, insonderheit da jene durch die Einschränkung ihrer Rechte, vieles verlieren, und diese durch die Ausdehnung ihrer Anmaßungen, vieles gewinnen. Die Sache derjenigen, die einen Schaden abzuwenden bemühet sind, ist allezeit mehr begünstigt, als derer, die einen sehr großen und außerordentlichen Vortheil, zum Nachtheil eines andern, suchen.

Ende.

Verbesserungen.

S. X. Z. 9. l. werden.

S. XIII. Z. 4, 5. l. des — — Völkerrechts,

S. 22. Z. 2. l. Cabo.

S. 107. Z. 26. l. beweisen.

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Freyheit der Schifffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege nach dem allgemeinen und dem europäischen Völkerrechte, sowie nach den Verträgen betrachtet

Leipzig 1780

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 757
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251511-9
VD18 11279214-003